

Peter Pernthaler
Herausgeber

Föderalistische Kulturpolitik

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 45

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1988

Peter Pernthaler
Herausgeber
Föderalistische Kulturpolitik

**Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 45**

herausgegeben vom

Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck

Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler

Föderalistische Kulturpolitik

von

Peter Pernthaler



WILHELM BRAUMÜLLER

**Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1988**

Gedruckt mit Unterstützung der Kulturabteilungen der Länder
Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Föderalistische Kulturpolitik / von Peter Pernthaler. — Wien: Braumüller, 1988

(Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung;
Bd. 45)

ISBN 3-7003-0798-5

NE: Pernthaler, Peter [Hrsg.]; Institut für Föderalismus-
forschung «Innsbruck»: Schriftenreihe des Instituts ...

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und
der Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1988 by Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.,
A-1092 Wien

Druck: RWF-Werbe-gesellschaft, Wattens
ISBN: 3-7003-0798-5

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler, Innsbruck: „Kulturpolitik in Österreich. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Rahmenbedingungen“	9
Vizedirektor lic.phil. Hans Rudolf DÖRIG, Bern: „Kulturpflege im Schweizerischen Bundesstaat“	29
Prof. Dr. Aleksandar Fira, Belgrad: „Kulturpolitik in Jugoslawien“	43
Univ.-Prof. Dr. Udo Steiner, Regensburg: „Kulturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“	55
Dr. Reinhold Bernhard, Bregenz: „Kulturpolitik in den Ländern Österreichs“	67
Berichte über die Kulturpolitik der österreichischen Länder	79

Vorwort

Am 21. Mai 1987 veranstaltete das Institut für Föderalismusforschung in der Salzburger Residenz ein internationales Symposium zum Thema „**Föderalistische Kulturpolitik**“. Die Referate dieser Tagung sind im vorliegenden Band — teilweise in erweiterter Form — veröffentlicht. Ihnen ist ein Originalbeitrag des Herausgebers vorangestellt, der die verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Rahmenbedingungen einer föderalistischen Kulturpolitik in Österreich darstellt. Von einer Veröffentlichung der mündlichen Diskussionsbeiträge, die im Institut lückenlos dokumentiert werden, mußte aus Kostengründen abgesehen werden.

Das Thema „Föderalistische Kulturpolitik“ ist für den Stellenwert der Länder im Bundesstaat aus einer Reihe von Gründen sensibel und zugleich hoch bedeutsam. Zunächst ist „**Kulturverfassung**“ heute — worauf HÄBERLE in einem grundlegenden Beitrag für unser Institut (Schriftenreihe Band 16/1980) hingewiesen hat — zu einem Kernbereich der Bundesstaatlichkeit geworden; Pluralismus und Eigenart der Länder können im Kulturbereich viel besser bewahrt werden, als in den zur Unitarisierung drängenden planerischen und technisch-wirtschaftlichen Kompetenzen und Politikbereichen. Gleichzeitig ist aber „Kultur“ nicht nur ein traditionelles Herzstück der Länderkompetenzen, sondern ein ganz wesentlicher Bestandteil jener **politischen Homogenität** im Bundesstaat, ohne die eine „nationale“ Gemeinschaftlichkeit föderalistische „Antinomien“ und zentrifugale Tendenzen der Teilgemeinschaften (Stämme und Völker) nicht ausbalancieren kann. Um einen Einblick in diese Dimension des multikulturellen und multinationalen Föderalismus zu geben — der international gesehen immer wichtiger wird — wurde in diesem Band auch ein Beitrag über die Kulturpolitik in **Jugoslawien** aufgenommen.

Dieser Beitrag, der auch für die grenzüberschreitende Kulturpolitik der österreichischen Länder (Arge Alpen-Adria) bedeutsame Hintergrundinformation liefert, macht noch einen weiteren, außerordentlich sensiblen Aspekt des Kulturverfassungsrechts deutlich: Die Abhängigkeit der öffentlichen Kulturpolitik von der Auffassung des Verhältnisses von Staat, Gesellschaft und Individuum zueinander, wie sie sich vor allem in der Grundrechtsordnung, aber auch in praktischen Organisationsfragen der Kulturverwaltung und Kulturförderung widerspiegelt.

Die österreichischen Länder haben — trotz minimaler Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen im Bereich der **Kulturhoheit** — bahnbrechende Leistungen im Bereich der Kulturpolitik und Kulturförderung erbracht, die alle Bereiche und Äußerungsformen des Kulturschaffens umfassen. Im Gegengewicht zur übermächtigen monarchischen Tradition der Kulturmetropole Wien und ihrer vom Bundesbudget

gestützten Riesenunternehmen haben die Länder versucht, nicht nur lokale und regionale Kulturschätze zu bewahren, sondern auch den Anschluß an die internationale Kulturentwicklung zu finden. Ein bedeutsames Instrument ist in dieser Hinsicht die grenzregionale kulturpolitische Zusammenarbeit, in deren Struktur und Aufgabenbereich das im Anhang an den ersten Beitrag aufgenommene „Kulturelle Leitbild der Arge-Alp“ einen guten Einblick bietet.

Die in diesem Band aufgenommenen **„Berichte über die Kulturpolitik der Länder“** geben schließlich einen Einblick in die praktischen Probleme und die bunte Vielfalt kulturpolitischer Institutionen und Vorstellungen der österreichischen Länder. Aus ihnen wird einmal mehr deutlich, wie lebenskräftig der österreichische (politische) Föderalismus trotz der ganz unzureichenden verfassungsrechtlichen Verankerung des Bundesstaates geblieben ist. Auch das österreichische Kulturverfassungsrecht ist daher ein verfassungspolitisches Reformanliegen von größter Bedeutung, das die Länder nicht aus den Augen verlieren dürfen!

Peter Pernthaler

KULTURPOLITIK IN ÖSTERREICH

Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Rahmenbedingungen

von

Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler, Innsbruck

„Kultur“ ist ein schwierig zu definierender Bestand von gemeinsamen Wertvorstellungen, von künstlerischen, wissenschaftlichen, religiösen und gesellschaftlichen Werken und Errungenschaften eines bestimmten Volkes in einer bestimmten Zeit-epoche.¹⁾ Dazu zählen herkömmlicher Weise alle künstlerischen (gestaltenden und rezeptiven) Betätigungen, Wissenschaften, Religion, Erziehungssystem, Brauchtum, Veranstaltungen, Traditions- und Denkmalpflege u.v.a.

Der freiheitliche Staat kann selbst „Kultur“ nur beschränkt hervorbringen; im allgemeinen hat er sich auf die **Pflege und Förderung** kultureller Talente, Betätigungen und Hervorbringungen und auf die **Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen** zu beschränken.²⁾ Zu beachten ist, daß heute in den meisten Staaten eine Schichtung der Kultur in „Hochkultur“, „Volkskultur“ und „Subkultur“ feststellbar ist, wobei die staatliche Kulturpolitik sich nicht auf eine dieser Schichten beschränken darf. Inwiefern die dadurch umrissene Staatsaufgabe „**Kulturpolitik**“ durch das Verfassungsrecht begrenzt und verfassungspolitisch durch tragende Grundsätze (Wertentscheidungen) der Verfassungen des Bundes und der Länder bestimmt wird, soll im folgenden kurz umrissen werden.³⁾

1. Die Grundrechtsordnung

Eine Grundstruktur der „Kulturverfassung“ im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat ist die **Offenheit und Pluralität** der Kulturpolitik sowohl hinsichtlich der Träger der Kulturpolitik oder Förderung als auch hinsichtlich der Kulturinhalte selbst.

Diese Grundstruktur freiheitlicher Kulturpolitik wird im wesentlichen durch die klassischen **Grund- und Freiheitsrechte** verbürgt, die in Österreich in mehreren

1) Siehe dazu die Hinweise bei STEINER und GRIMM, Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, VVdStRL 42 (1984), 7 ff und 46 ff; HÄBERLE, Vom Kulturstaat zum Kulturverfassungsrecht, in: HÄBERLE (Hg), Kulturstaatlichkeit und Kulturverfassungsrecht 1982, 1 (27 ff)

2) PERNTHALER, Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre 1986, 91, 122, 155

3) Vgl. dazu ausführlicher: WIMMER, Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen Österreich (Bericht), VVdStRL 42 (1984), 83 ff; EVERS, Kulturverfassungsrecht und Kulturverwaltungsrecht in Österreich, JÖR 1984, 190 ff; ÖHLINGER, Kulturverfassungsrecht, Recht der Schule (RdS) 1986, 46 ff

historischen Schichten verfassungsrechtlich verankert sind. Sie bieten im wesentlichen nur Schutz vor staatlichen Eingriffen, sind also als liberale „Abwehrrechte“ (status negativus) konzipiert.⁴⁾ Allerdings anerkennt die neuere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes — in Übereinstimmung mit der modernen Grundrechtsdogmatik — daß die Grundrechte auch oberste **Wertentscheidungen** der Rechtsordnung enthalten, an die Gesetzgebung und Verwaltung bei ihrer Tätigkeit gebunden sind.⁵⁾ Eine Leistungs- oder Förderungspflicht des Staates wird daraus aber nicht abgeleitet.⁶⁾

Die wichtigsten **Einzelgrundrechte**, welche für die Kulturpolitik als inhaltliche Schranken in Betracht kommen, sind — systematisch betrachtet — folgende Bestimmungen des Bundes- und Landesverfassungsrechts.^{6a)}

- **Vereins- und Versammlungsfreiheit**⁷⁾ — Dieses Grundrecht schützt vor allem die frei gesellschaftliche Trägerschaft und Organisation („Selbstorganisation“)⁸⁾ kultureller Betätigungen aller Art: vom traditionellen Heimatverein und volkstümlichen Veranstaltungen bis zu Museumspflege, Theater- und Orchesterverwaltung, Erwachsenenbildung und Trägern von alternativ- und subkulturellen Aktivitäten.
- **Kommunikationsfreiheit**⁹⁾ — Darunter versteht man die Gesamtheit aller Grundrechte, welche die Freiheit des geistigen Wirkens in Wort, Schrift und anderen Verständigungsmitteln und korrespondierend hiezu die Informationsfreiheit¹⁰⁾ gewährleisten. Dazu gehören die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 13

4) VfSlg 7400/1974; 8136/1977; ÖHLINGER, Die Grundrechte in Österreich, EuGRZ 1982, 216 ff (222)

5) VfSlg 9224/1981; PERNTHALER, Allgemeine Staatslehre, 399 ff

6) ÖHLINGER, RdS 1986, 52 und 53 in Auseinandersetzung mit HÄBERLE, Kulturverfassungsrecht, 52

6a) Zur Kompetenzverteilung im Bereich der Grundrechte und dem Problem der **landesverfassungsrechtlichen** Grundrechte siehe NOVAK/SUTTER/HASIBA (Hg), Der Föderalismus und die Zukunft der Grundrechte 1982; PERNTHALER, Die Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer 1986, JBL 477 ff (483)

7) Art. 12 StGG; Art. 11 MRK; TICHY, Die Vereinsfreiheit in Österreich, EuGRZ 1984, 57 ff; FESSLER/KÖLBL, Österreichisches Vereinsrecht⁴, 1979; ANDERLE, Österreichisches Versammlungsrecht 1988

8) Zum Begriff und den Erscheinungsformen der Selbstorganisation vgl. PERNTHALER, Allgemeine Staatslehre, 457; PERNTHALER (Hg), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen 1982 sowie die Ausführung unten, **Abschnitt 4** dieses Beitrages

9) Zum Begriff „Kommunikationsfreiheit“ siehe BERKA, Die Kommunikationsfreiheit in Österreich, EuGRZ 1982, 413 ff; SCHOLZ, Koalitionsfreiheit als Verfassungsproblem 1971, 286 ff; EVERS, JÖR 1984, 192 f

10) Vgl. MATZKA, Informationsfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung, EuGRZ 1984, 249 ff

StGG), die Presse(Medien-)freiheit,¹¹⁾ die Freiheit des Rundfunks (Fernsehens)¹²⁾ und das Verbot der (Präventiv-)Zensur für Presse, Theater, Filmauführungen u.ä.¹³⁾

- **Freiheit der Wissenschaft**¹⁴⁾ — Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes umfaßt dieses Grundrecht das Recht der unbehinderten wissenschaftlichen Forschung und der unbehinderten Lehre der Wissenschaft.¹⁵⁾ Wenngleich der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Forschung heute im Bereich der Universitäten liegt, steht grundsätzlich auch der Bereich der außeruniversitären Forschung unter dem Schutz dieses Grundrechtes.¹⁶⁾
- **Freiheit der Kunst**¹⁷⁾ — Dieses Grundrecht ist im Bundesbereich ausschließlich als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in das Kunstschaffen und die Reproduktion von Kunst gerichtet (z.B. Verbote, Bestrafungen); es verbürgt aber weder staatliche Kunstförderung noch die Wahrung der künstlerischen Vielfalt.¹⁸⁾ Die Offenheit des Kunstbegriffes und die Schrankenlosigkeit der Freiheitsgewährung in diesem Grundrecht kann nur über die Abwägung mit anderen verfassungsgesetzlich geschützten Rechtsgütern einigermaßen rechtliche Konturen gewinnen.¹⁹⁾

11) Art. 13 Abs. 2 StGG; Mediengesetz, BGBl 1981/314; VfSlg 2362/1952; 2458/1952; POPPER/WOLNY (Hg), Beiträge zum Medienrecht 1978

12) BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl 1974/396; WITTMANN, Rundfunkfreiheit 1981; FUNK, Das Rundfunkrecht im Lichte öffentlichrechtlicher Grundlehren, ÖJZ 1977, 589 ff; KORINEK, Die Gewährleistung von Kommunikationsfreiheit im österreichischen Rundfunkrecht, Rundfunkrecht 1980, 1 ff; EVERS, JÖR 1984, 242 ff

13) Beschluß der Prov.NV vom 30.10.1918, StGBI Nr. 3 (Art. 149 B-VG); VfSlg 1829/1949; 2283/1952; 6615/1971; 8461/1978

14) Art. 17 StGG; BINDER, Die verfassungsrechtliche Sicherung der Wissenschaftsfreiheit in Österreich, in: Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung 1973, H. 1; WENGER/WINKLER, Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre 1974; KOJA, Wissenschaftsfreiheit und Universität 1976; VfSlg 8136/1977; WIELINGER, Die Freiheit der Wissenschaft in Österreich, EuGRZ 1982, 289 ff

15) VfSlg 1969/1950; 2706/1954; 2823/1955; 3068/1956; 3565/1959; 4323/1962 u.a.

16) Vgl. die Hinweise bei EVERS, JÖR 1984, 219 ff

17) Art. 17a StGG; NEISSER, Die verfassungsrechtliche Kunstfreiheit in Österreich, ÖJZ 1983, 1 ff; BERKA, Die Freiheit der Kunst (Art. 17a StGG) und ihre Grenzen im System der Grundrechte, JBl 1983, 281 ff; ÖHLINGER, RdS 1986, 52 f

18) Vgl. dagegen Art. 9 der Vorarlberger Landesverfassung und dazu den Beitrag von BERNHARD in diesem Band; NEISSER, ÖJZ 1983, 3 f

19) BERKA, JBl 1983, 281; MAYERHOFER, Die Freiheit der Kunst vor strafrechtlichen Eingriffen, ÖJZ 1984, 197 ff; ÖHLINGER, „Das Gespenst“ und die Freiheit der Kunst in Österreich, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1985, 190 ff

- **Religiöse Freiheitsrechte**²⁰⁾ — Sie sichern einerseits die **individuelle** Bekenntnisfreiheit und Zugehörigkeit zu religiösen Gemeinschaften und Bekenntnissen; andererseits aber auch die Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften als autonome Körperschaften und die **gemeinsame** Religionsübung nach ihrem freien Selbstbestimmungsrecht vor staatlichen Eingriffen. Insgesamt wird durch diese Freiheitsrechte und die besonderen Verfassungs(Konkordats-) und Gesetzesbestimmungen über die Rechtsverhältnisse **einzelner** Kirchen das Verhältnis von Staat und Kirche im Sinne einer partnerschaftlichen Koordination geregelt.²¹⁾ Die besondere Bedeutung der Kirchen und Religionsgesellschaften als Sinn- und Kulturträger auch in der pluralistischen Gesellschaft wird im ganzen durch Bundes- und Landesverfassungsrecht²²⁾ normativ abgesichert und damit zur wichtigen Rahmenbedingung staatlicher Kulturpolitik. Die Abgrenzung von gleichfalls verfassungsrechtlich verankerten **individuellen** (liberalen) Rechtspositionen der Gewissensfreiheit, Gleichheit, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, Kommunikationsfreiheit u.ä. ist grundsätzlich heute kaum mehr bestritten,²³⁾ kann aber im konkreten Falle zu schwierigen Abgrenzungs- und Auslegungsfragen Anlaß geben.²⁴⁾
- **Grenzen der Schul-(Unterrichts)hoheit des Staates**²⁵⁾ — In Reaktion auf die ehemalige kirchliche Obergangsverwaltung über das Schulwesen²⁶⁾ enthält die Bundesverfassung zunächst den Grundsatz der **staatlichen Unterrichtshoheit** (Art. 17 Abs. 5 StGG; Art. 14 und 81a B-VG), wonach Schulerrichtung und Schulbildungsinhalte primär als Staatsaufgaben qualifiziert werden. Diese staatliche Schulhoheit findet jedoch „äußere“ und „innere“ Grenzen durch das Recht der

20) Art. 14, 15, 16 StGG; Art. 63, 66, 67 Staatsvertrag von Saint Germain (Art. 149 B-VG); Art. 9 MRK; KLECATSKY/WEILER, Österreichisches Staatskirchenrecht 1958, 14 ff; KLECATSKY, Religionsfreiheit und Religionsdelikte, Österr. Archiv für Kirchenrecht 1970, 34 ff; KLECATSKY, Die Kirchenfreiheit in Österreich, FS Eckert 1976, 147 ff, sowie die Hinweise bei KLECATSKY/MORSCHER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht³, 1982, 895 ff

21) Vgl. dazu die Hinweise bei KLECATSKY, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Republik Österreich, in: LISTL/MÜLLER/SCHMITZ, Handbuch des Katholischen Kirchenrechts 1983, 1081 ff

22) Vgl. Art. 1 Abs. 1 Vorarlberger Landesverfassung und die Präambel der Tiroler Landesordnung 1953

23) Vgl. die Grundstrukturen der „weltanschaulichen Neutralität“ und Pluralität des „offenen Kulturverfassungsrechts“; SCHLAICH, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip 1972, 129 ff; EVERS, JÖR 1984, 191 und konkret: Vorarlberger Landesverfassung, Art. 9, zweiter Satz: „Es achtet die Freiheit, Unabhängigkeit und Vielfalt des kulturellen Lebens und das Recht eines jeden, am kulturellen Leben teilzunehmen“.

24) KOJA, Konkordat und Wissenschaftsfreiheit 1980; KALB/KATHREIN/WEBER, Rechtsfragen der Habilitation an katholisch theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten, Arch für Kirchenrecht (im Druck)

25) ÖHLINGER, RdS 1986, 53 ff; MAYER, Schule und Verfassung, RdS 1985, 1 ff

26) KLECATSKY, Kirchen und Schulaufsicht, JBl 1959, 305 ff und 332 ff

privaten Unterrichtserteilung (**Unterrichtsfreiheit**)²⁷⁾ und die „**Bildungsfreiheit**“, das „**Elternrecht**“ als Abwehrrecht gegen religiöse und ideologische Indoktrinierung durch die Schule²⁸⁾ und „natürliches (vorrangiges) Erziehungsrecht“.²⁹⁾

- **Minderheitenrechte** — Die österreichische Bundesverfassung verbürgt den Angehörigen sprachlicher, religiöser und rassischer Minderheiten ganz allgemein Schutz ihrer Eigenart und Nicht-Diskriminierung³⁰⁾ und darüber hinaus den Angehörigen der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Burgenland, Kärnten und Steiermark besondere Garantien auf dem Gebiet des Unterrichtswesens, des Sprachengebrauchsrechts vor staatlichen Stellen und der topographischen Bezeichnungen, sowie der „gleichberechtigten Teilnahme auf Grund gleicher Bedingungen an **kulturellen**, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten“.³¹⁾ Dadurch wird die eigenständige Kulturentwicklung der genannten Minderheiten nicht nur anerkannt, sondern als besonderes Schutz- und Förderungsziel der Verfassung konstituiert.³²⁾ Minderheitenrechte gehen damit über den Charakter reiner „Abwehrrechte“ (status negativus) hinaus und legen den Minderheitenschutz als Staatsaufgabe — insbesondere auch gegenüber diskriminierenden gesellschaftlichen Tendenzen fest. Sie leiten damit zur nächsten Gruppe von Verfassungsnormen über die Kulturstaatlichkeit über.

27) Art. 17 Abs. 2 - 5 StGG; Privatschulgesetz, BGBl 1962/244 (1982/290); LEBITSCH, Zur Unterrichtsfreiheit der Privatschulen, RdS 1983, 33 ff und 74 ff; MATZKA, Schulrecht und „freier Unterricht“, RdS 1980, 4 ff

28) Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur MRK; ZEIZINGER, Das Recht auf Bildung in der österreichischen Verfassungsordnung, FS Klecatsky 1980, 1079 ff; HORNYIK, Artikel 2 I. ZP, in: ERMA-CORA/NOVAK/TRETTNER, Die europäische Menschenrechtskonvention in der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte 1983, 631 ff (639 ff); BERKA, Konturen des Elternrechts in der Verfassungsordnung, RdS 1982, 103 ff (104); SPIELBÜCHLER, Das Grundrecht auf Bildung in Österreich, EuGRZ 1985, 437 ff

29) Art. 8 Abs. 2 Vorarlberger Landesverfassung; KÖCK, Der Schutz des Elternrechts in der Europäischen Menschenrechtskonvention, ZÖR 1979, 23 ff

30) Art. 62 - 69 des Staatsvertrages von Saint Germain (Art. 149 B-VG); einen **allgemeinen** Minderheiten(Volkgruppen)schutz auf **einfachgesetzlicher** Basis verbürgt auch das Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396, sowie der in seiner Anwendbarkeit umstrittene Art. 19 StGG; vgl. dazu VEITER, Das Recht der Volksgruppen und Sprachenminderheiten in Österreich 1970; VEITER, Das österreichische Volksgruppenrecht seit dem Volksgruppengesetz 1976, 1979

31) Art. 7 Abs. 2 StV von Wien, BGBl 1955/152, durchgeführt durch das Volksgruppengesetz und das Kärntner Minderheiten-Schulgesetz, BGBl 1959/101 in der Fassung BGBl 1988/326; über die Probleme der Anwendung und Durchführung dieser Bestimmung siehe VEITER, Zur Rechtslage der slowenischen Volksgruppe in Österreich, in: DORALT (Hg), Kodex des österreichischen Rechts — Verfassungsrecht⁵ 1987; ÖSTERREICHISCHE REKTORENKONFERENZ (Hg), Lage und Perspektiven der Volksgruppen in Österreich 1988

32) VfSlg 9224/1981; Erk. G 55/87 (und Folgezahlen) vom 12.12.1987; PERNTHALER, Allgemeine Staatslehre, 401 ff

2. Staatsaufgaben, Staatsziele, soziale Grundrechte

Der klassischen österreichischen, stark vom Rechtspositivismus KELSENS geprägten Verfassungsordnung und Verfassungsdogmatik sind Formulierungen über Staatsaufgaben und Staatsziele³³⁾ ebenso fremd wie die damit zusammenhängenden „sozialen Grundrechte“.³⁴⁾ Die einschlägigen Bestimmungen des UN-Menschenrechtspaktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16.12.1966³⁵⁾ (Art. 15) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 (Art. 27) sind daher in Österreich nicht in die Bundesverfassung aufgenommen worden. Daraus abzuleiten, daß derartige Bestimmungen überhaupt nicht verfassungsrechtlich verankert werden dürften, ist jedoch verfehlt.³⁶⁾

Die verfassungsrechtliche Verankerung von **kulturpolitischen Staatszielbestimmungen** und damit zusammenhängenden individuellen Ansprüchen hat insbesondere deshalb große theoretische und praktische Bedeutung, weil die in der Kulturverwaltung vorherrschende Budgetpolitik, Privatwirtschafts- und Förderungsverwaltung gesetzlich kaum determiniert ist, jedenfalls aber derart weite Auslegungs- und Ermessensspielräume enthält, daß eine verfassungsrechtliche Zielformulierung wichtige auslegungssteuernde Funktionen erfüllt. Auch sind dem neueren Bundesverfassungsrecht verfassungsrechtliche Zielbestimmungen keinesfalls fremd,³⁷⁾ sodaß die Verankerung kulturstaatlicher Grundsätze auch in dieser Hinsicht kein „Systembruch“ wäre. In Übereinstimmung mit den erwähnten Formulierungen der UN-Menschenrechtsdeklaration und des UN-Menschenrechtspaktes und auf Grund ihrer rechtsstaatlich geordneten Kulturverwaltung³⁸⁾ hat daher die Vorarlberger Landesverfassung in **Art. 9** folgende kulturstaatliche Grundsätze und Staatsziele verankert:

33) KELSEN, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, VVdStRL 5 (1929), 30 ff (69); SCHAMBECK, Die Staatszwecke der Republik Österreich, in: KLECATSKY (Hg), Die Republik Österreich 1968, 243 ff; ÖHLINGER, RdS 1986, 50, unter Hinweis auf KELSEN, Allgemeine Staatslehre 1925, 391 u.a.; WIMMER, VVdStRL 42(1984), 83

34) FLORETTA/ÖHLINGER, Die Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen 1978; SCHAMBECK, Grundrechte und Sozialordnung 1969; NOVAK, Das Problem der sozialen Grundrechte 1972; PERNTHALER, Allgemeine Staatslehre, 386 ff

35) Von Österreich unter Vorbehalt einfachgesetzlicher Erfüllung (Art. 50 Abs. 2 B-VG) abgeschlossen, also innerstaatlich nicht unmittelbar wirksam, BGBl 1978/590; ERMACORA, Die Weltmenschenrechtspakte als Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung?, JBl 1979, 191 ff

36) PERNTHALER, JBl 1986, 482

37) Vgl. Art. 9a B-VG (umfassende Landesverteidigung); BVG über die Neutralität, BGBl 1955/211; Minderheitenschutzbestimmungen (siehe Anm. 30 und 31); BVG über den umfassenden Umweltschutz, BGBl 1984/491

38) Vorarlberg hat das erste österreichische Kulturförderungsgesetz schon 1974 (LGBl Nr. 4) beschlossen; vgl. dazu STEINHAUSER, Kulturförderung in Vorarlberg, Innsbrucker rechtswiss. Diplomarbeit 1986

„Bildung und Kultur.

Das Land bekennt sich zur Pflege von Wissenschaft, Bildung und Kunst sowie zur Heimatpflege. Es achtet die Freiheit, Unabhängigkeit und Vielfalt des kulturellen Lebens und das Recht eines jeden, am kulturellen Leben teilzunehmen.“

In anderen Landesverfassungen finden sich derzeit ³⁹⁾ keine derart ausgeformten kulturstaatlichen Zielsetzungen⁴⁰⁾ oder sozial-kulturelle Menschenrechtsverbürgungen.⁴¹⁾

3. Kompetenzverteilung Bund-Länder

Ein Bundesstaat legitimiert sich vor allem aus der kulturellen Vielfalt eines politischen Gemeinwesens;⁴²⁾ das Kulturverfassungsrecht ist daher die „**Seele des Föderalismus**“.⁴³⁾ Erkennt man, daß „der Bereich der Kultur der innerste Kern der Staatlichkeit der (deutschen) Länder“ ist⁴⁴⁾, so wird die Verteilung der Staatsaufgaben im Bereich der Kultur mit Recht „als **Kernstück einer bundesstaatlichen Verfassung** angesehen“.⁴⁵⁾

Während ein internationaler Vergleich der Bundesstaaten zeigt,⁴⁶⁾ daß die „**Kulturhoheit der Länder (Kantone)**“ in der Regel zum „Eckpfeiler der Bundesstaatlichkeit“ gehört⁴⁷⁾, kann man dies für die österreichische Bundesverfassung gewiß nicht behaupten: Von einer ausgesprochenen „Kulturhoheit der Länder“ kann hier im kompetenzrechtlichen Sinne überhaupt nicht die Rede sein;⁴⁸⁾ schwerwiegend sind hier vielmehr die Bundeskompetenzen, die „**dem Bund auf allen Bereichen der Kultur ein ganz entscheidendes Übergewicht gegenüber den Län-**

39) Geplant ist ein Art. 9 „**Kultur- und Bildung**“ in der in Beratung stehenden neuen Tiroler Landesordnung

40) HÄBERLE, Kulturverfassungsrecht 45; EVERS, JÖR 1984, 195

41) PERNTHALER, Allgemeine Staatslehre, 387 ff

42) HÄBERLE, Kulturverfassungsrecht 7, 16 u.a.

43) HÄBERLE, Kulturstaatlichkeit (Anm. 1), 51

44) HARBICH, Der Bundesstaat und seine Untastbarkeit 1965, 129

45) ÖHLINGER, RdS 1986, 55

46) BOTHE, Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht 1977, 229 u.a.; BOTHE, in: Die Befugnisse des Gesamtstaates im Bildungswesen. Rechtsvergleichender Bericht (Schriftenreihe Bildung und Wissenschaft 9) 1976

47) FLEINER-GERSTER, Der Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen der Schweiz, VVdStRL 42 (1984), 90 ff; für Deutschland: MAUNZ, Die Abgrenzung des Kulturbereichs zwischen dem Bund und den Ländern, FS Gebhard Müller 1970, 257 ff

48) PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung I 1975, 137 ff und 196 ff; mißverständlich daher ERMACORA, Österreichischer Föderalismus 1976, 80 und 86 ff, der hier wie an anderen Stellen (z.B. Föderative Ordnung II/1970, 71; JÖR 1963, 247) ständig von einer „Kulturhoheit der Länder“ spricht

dern“ verschaffen.⁴⁹⁾ Dies sei an folgenden Beispielen⁵⁰⁾ kulturstaatlicher Kompetenzen erläutert:

- **Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesen** — Von diesem ursprünglich umfassend und einheitlich konzipierten Kompetenzbereich⁵¹⁾ wurden durch die Schulverfassungsnovelle 1962, BGBl 215, und die Schulverfassungsnovelle 1975, BGBl 316, das **Schulwesen** und das **Erziehungswesen hinsichtlich der Schüler- und Studentenheime** herausgenommen und in den Art. 14, 14a, 81a, 81b neu geordnet. Im Bereich des übrigen Erziehungswesens und des **Volksbildungswesens** blieb es im wesentlichen beim bisherigen Rechtszustand, der die Kompetenzverteilung der österreichisch-ungarischen Monarchie auf diesem Gebiet weiter gelten ließ.⁵²⁾

Im eigentlichen **Schulwesen** — das nicht die Vermittlung von Fertigkeiten umfaßt⁵³⁾ — gibt es eine Allgemeinzuständigkeit des Bundes⁵⁴⁾, von der nur wenige Angelegenheiten des Pflichtschulwesens ausgenommen werden.⁵⁵⁾ Kulturpolitisch bedeutsam ist vor allem, daß die **Bildungsinhalte** von der ersten Schulstufe bis zur Universität lückenlos vom Bund zentral geregelt werden⁵⁶⁾ und daß die **Schulorganisation** — soweit sie nicht ohnedies Bundessache ist (höhere Schulen und Universitäten) — durch sehr engmaschige Grundsatzgesetze des Bundes in

49) ÖHLINGER, RdS 1986, 56 (Hervorhebung im Original!)

50) Eine systematische oder gar lückenlose Aufzählung der „kulturstaatlichen“ Kompetenzen läßt sich nicht durchführen, da der Begriff „Kultur“ offen ist und alle nur denkbaren Sachkompetenzen außerhalb der Kulturverwaltung kulturelle Dimensionen entfalten können, z.B. Bauwesen, Verkehrswesen, Wirtschafts- und Sozialkompetenzen u.v.a.; vgl. dazu WIMMER, VVdStRL 42, 88 f

51) Siehe Art. 14 B-VG in der Fassung vor der Schulverfassungsnovelle 1962 und § 42 ÜG 1920, VfSlg 3234/1957 sowie die Übergangsbestimmung Art. VIII Abs. 1 der Schulverfassungsnovelle 1962

52) Über die komplizierte und unsichere Rechtslage auf diesem Gebiet (paktierte Gesetzgebung, nicht festgelegte Vollziehung) siehe PERNTHALER/WEBER, Über die Rechtslage auf dem Gebiete der Vollziehung des Volksbildungswesens, ZfV 1979, 458 ff, und BRAUNEDER, Zur Kompetenzlage auf dem Gebiete des Volksbildungswesens, ZfV 1980, 209 ff; den Versuch der Erlassung eines „Fernunterrichtsgesetzes“ und dazu VfSlg 9822/1983

53) Dazu gehören etwa Tanzschulen, Fahrschulen, Schischulen, Bergführerschulen etc.; vgl. VfSlg 1505/1933; 2034/1950; 2207/1951; 3801/1960; 4290/1962; 4990/1965 — dagegen aber 2670/1954 (Musikunterricht gehört zum Schulwesen)

54) Art. 14 Abs. 1 B-VG; ESTERBAUER, Kriterien föderativer und konföderativer Systeme 1976, 79; ERMACORA, Föderalismus, 80, 96 ff

55) Art. 14 Abs. 2 - 4 B-VG; PERNTHALER, Raumordnung I, 138 f und 199 f; HENGSTSCHLÄGER, Das Bildungswesen, in: SCHAMBECK (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung 1980, 597 ff

56) Vor allem durch eingehende „Lehrpläne“ (Verordnungen des BMfU auf Grund des § 6 Schulorganisationsgesetz) und Studiengesetze bzw. Studienordnungen (Verordnungen des BMfWuF), aber auch durch die umfassenden gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsaufträge des Schulorganisationsgesetzes selbst; vgl. dazu EVERS, Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der österreichischen Schule als Rechtsproblem, RdS 1982, 33 ff

verfassungsrechtlich bedenklicher Weise vorgeprägt wird.⁵⁷⁾ Der Bund bestimmt so (durch die Zentralen der politischen Parteien)⁵⁸⁾ nicht nur den Inhalt, sondern auch Aufbau und Struktur des österreichischen Schulwesens, ein Zustand, der durch die ständigen — von oben gesteuerten — Reformen und Experimente auf diesem Gebiet noch verschärft wird.⁵⁹⁾ Als (politischer) Ausgleich wurde den Ländern ein gewisser Einfluß auf die **Vollziehung** des Schulwesens durch politische „Schulräte“ und auf die Personalstruktur der Lehrer an Pflichtschulen zugestanden.⁶⁰⁾ Allerdings sind auch diese Behörden formell Bundesbehörden, die in bestimmten Bereichen weisungsfrei gestellt werden. Etwas größer ist der Einflußbereich der Länder auf die **land- und forstwirtschaftlichen Schulen** — freilich auch hier nur auf die Berufs- und Fachschulen, nicht auf die höheren Schulen dieses Bereiches.⁶¹⁾

Die intensive Zentralisation, Konzentration und Steuerung des gesamten **Bildungsinhaltes** aller österreichischen Schulen und Universitäten durch den Bund hat eine weit über den Sachbereich hinauswirkende Schwächung des Föderalismus im **Bewußtsein und der politischen Bildung** der Lehrer und Schüler — und damit im weiteren Gefolge der Gesamtbevölkerung — zur Folge.⁶²⁾ Solche Entwicklungen — welche den Parteizentralen bei ihrem „Kompromiß“ 1962 offenbar nicht unwillkommen waren — „beseitigten letztlich die Überlebenschancen des Föderalismus, weil weiterer Zentralisation und Konzentration dann wenig Widerstand entgegengesetzt würde“.⁶³⁾ Daher fordern konsequente bundesstaatliche Reformkonzepte die Herstellung von Landeskompetenzen (der Mit-

-
- 57) PERNTHALER, Raumordnung I, 199; EVERS, JÖR 1984, 199 ff; daß auch die Länder selbst ihre Spielräume nicht nutzen, zeigt WAMPL, Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung am Beispiel Schulrecht, ÖJZ 1978, 197 ff, auf
- 58) Die wichtigeren Bundesgesetze in Schulangelegenheiten können nur mit **Zweidrittel-Mehrheit** des Nationalrates geändert werden; vgl. Art. 14 Abs. 10 und 14a Abs. 8 B-VG
- 59) Vgl. dazu etwa die elf SchOG-Novellen bis BGBl 1988/327 und als politisches Dauer- und Sonderproblem: ZEIZINGER, Die „integrierte Gesamtschule“ im Lichte des Art. 44 B-VG, JBl 1975, 126 ff; UKACAR, Auf dem Weg zur Integrierten Gesamtschule, ÖZP 1983, 35 ff (51 ff)
- 60) Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 lit. a, Abs. 4, 81a und 81b B-VG; ÖHLINGER, RdS 1986, 56 f; BRÜNNER, Umfang und Zuständigkeit der Schulbehörden in den Ländern, RdS 1980, 97 ff u RdS 1981, 12 ff
- 61) Art. 14a B-VG kennt keine Allgemeinzuständigkeit des Bundes und gibt den Ländern — als absolute Ausnahme vom Zentralismus des Bildungswesens — sogar einen bescheidenen Einfluß auf die Bildungsinhalte der niederen land- und forstwirtschaftlichen Schulen (Art. 14a Abs. 4 B-VG); vgl. dazu ZEIZINGER, Die Entwicklung der Schulrechtskompetenzen, JBl 1978, 193 ff
- 62) Vgl. dazu KUNDRATITZ (Hg), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund 1981; WAIBEL, Der verfassungsrechtliche Bildungshintergrund der Vorarlberger Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung der Föderalismusentwicklung in diesem Bundesland, Innsbrucker rechtswiss. Diss. 1987
- 63) BRÜNNER, RdS 1981, 16

wirkung) im Bereich „**Bildung und Kultur**“⁶⁴⁾ bzw. des „**Schulwesens**“ (Lehrpläne, Schulbücher) und der „**Erwachsenenbildung**“.⁶⁵⁾

- **Bundes-Kulturpflege** — Der Schutz und die **hoheitliche** Verwaltung hinsichtlich kultureller Betätigungen fällt zu einem bedeutenden Teil in die Zuständigkeit des Bundes. Dazu gehört etwa der wissenschaftliche und fachtechnische Archiv- und Bibliotheksdienst, die Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes, der Denkmalschutz, alle Angelegenheiten des Kultus (Religionsausübung), Stiftungen und Fonds, die über den Interessensbereich eines Landes hinausgehen und Angelegenheiten der Bundestheater.⁶⁶⁾

Der Bund verwaltet in diesem Bereich auch die meisten großen Museen, Bibliotheken, Schlösser, Residenzen, Kirchen, Parks und Hofgärten des ehemaligen „Landesherrn“ sowie die ehemaligen Hoftheater (Staatsoper, Burgtheater). Den Ländern bleibt in diesen Angelegenheiten nur der Weg des Art. 17 B-VG, um ihre praktisch sehr wichtigen kulturellen Einrichtungen und Interessen in den angeführten Bereichen zu verwirklichen, wobei auch in diesen Fällen dem Bund das hoheitliche Durchgriffsrecht verbleibt.⁶⁷⁾

- **Massenmedien und künstlerische Produktion** — Hier herrscht **kompetenzmäßig** fast vollständige Zentralisation beim Bund. Landessache ist nur das „Veranstaltungswesen“ (Theater, Musik-, Filmvorführungen u.ä.). Dagegen ist Bundessache das Pressewesen, Urheberrecht, Rundfunk und Fernsehen, Verlage, die Filmproduktion, Galerien, Agenturen usw., soweit sie gewerberechtlich betrieben werden.⁶⁸⁾ Einen gewissen Ausgleich bietet auf diesem Gebiet die ansatzweise innere „Föderalisierung des ORF“, die Förderung der Kunst durch Bundes-, Landes- und Gemeindebudgets und die starke Position einzelner regionaler Tageszeitungen, denen allerdings das Übergewicht der zentralen Massenblätter und Nachrichtenmagazine gegenübersteht.

64) Entschließung des **Tiroler Landtages** über die Stärkung der Länder und Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates (Föderalismus-Entschließung) vom 6. Juli 1983, Punkt 1, abgedruckt in: 8. FÖDERALISMUSBERICHT (1983) 1984, 96 ff

65) 10 Punkte zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates — **Vorarlberger Föderalismus-Volksabstimmung** vom 16. Juni 1980 (ca. 70 % Ja-Stimmen), abgedruckt in: 5. FÖDERALISMUSBERICHT (1980) 1982, 40 f und 83 f

66) Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG; PERNTHALER, Raumordnung I, 196 f; ÖHLINGER, RdS 1986, 57

67) ÖHLINGER, Einige Rechtsfragen einer Bibliotheksreform, in: REINITZER (Hg), Bibliotheken bauen und führen (FS Krollner) 1983, 182 ff (198 ff)

68) PERNTHALER, Raumordnung I, 197, unter Hinweis auf Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG, VfSlg 2721/1954 (Rundfunk und Fernsehen) u.a.

- **Theater-, Kino-, Veranstaltungswesen**⁶⁹⁾ — Einzige Vollkompetenz der Länder auf dem Gebiet der künstlerischen Produktion, die allerdings inhaltlich durch die Bundeskompetenzen „**Bundestheater**“ und „**Grundrechte**“ (Freiheit der Kunst, Zensurverbot, Religions- und Vereinigungsfreiheit u.a.) stark beschränkt wird.⁷⁰⁾
- **Brauchtum, Volkskunst u.ä.** — Vollkompetenz der Länder, die unter anderem den Schutz, die Ausbildung und aktive Pflege von Volkstanz, Volksschauspiel, Volkstracht, regionalen Brauchtums u.ä. umfaßt.⁷¹⁾
- **Sportwesen** — An der Grenze zwischen sozialer und kultureller Staatstätigkeit; fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Vollkompetenz der Länder, wird aber durch Sachkompetenzen des Bundes auf den Gebieten Gesundheitswesen, Schul- und Erziehungswesen und durch starke Bundesförderung inhaltlich begrenzt.⁷²⁾
- **Förderungsverwaltung** — Gemäß Art. 17 B-VG sind Bund und Länder „als Träger von Privatrechten“ nicht an die Kompetenzverteilung gebunden.⁷³⁾ Die Staatspraxis legt diese Bestimmung außerordentlich weit aus: Danach ist nicht nur die Erfüllung jeder beliebigen Staatsaufgabe ohne Rücksicht auf die Kompetenzverteilung durch alle Gebietskörperschaften zulässig, wenn sie nur in **privatrechtlicher Form**, d.h. ohne Einsatz von Hoheitsgewalt erfolgt; es dürfen darüber hinaus in diesem Bereich auch **Gesetze** erlassen werden, wenn sie nur die betreffende Gebietskörperschaft selbst binden und keine Eingriffe in Rechte oder Pflichten der Bürger anordnen (sog. „**Selbstbindungsgesetze**“ oder „**innere Gesetzgebung**“).⁷⁴⁾ In der Praxis finden sich gerade im Bereich der Förde-

69) Vgl. Art. 15 Abs. 3 B-VG; PERNTHALER, Raumordnung I, 139

70) Siehe dazu auch die faktischen und rechtlichen Beschränkungen der Organisation und Führung **öffentlicher** Theater, Orchester, Festspiele u.ä. bei EVERS, JÖR 1984, 231 ff; speziell zur Kunstfreiheit: LEBITSCH, Probleme präventiver Veranstaltungspolizei im Lichte der Kunstfreiheit, ÖJZ 1984, 477 ff

71) VfSlg 3234/1957; PERNTHALER, Raumordnung I, 140

72) VfSlg 2109/1951; 2126/1951; 2332/1952; 4869/1969, 5871/1968; SCHAMBECK, Österreichs Sportförderung im Lichte des Rechts- und Bundesstaates, ÖJZ 1968, 113 ff; Bundes- Sportförderungsgesetz, BGBl 1970/2

73) Vgl. zum Folgenden die Hinweise bei KLECATSKY/MORSCHER, Bundesverfassungsrecht, 231; ADAMOVICH/FUNK, Allgemeines Verwaltungsrecht³ 1987, 143 ff; PERNTHALER, Raumordnung I, 84 ff

74) WENGER, Zur Problematik der österreichischen „Selbstbindungsgesetze“, FS Korinek 1972, 189 ff; PERNTHALER, Raumordnung I, 85 f; ANTONIOLLI/KOJA, Allgemeines Verwaltungsrecht² 1986, 227 f

rungsverwaltung eine Fülle derartiger Förderungsgesetze, die erst durch Abschluß eines Förderungsvertrages Rechte und Pflichten des Förderungswerbers begründen.⁷⁵⁾

Die Kompetenzfreiheit der Förderungsverwaltung hat für die Länder — gerade im Hinblick auf ihre geringen Hoheitskompetenzen — eine außerordentliche Bedeutung im Hinblick auf ihre **Regionalpolitik** im allgemeinen⁷⁶⁾ und die Entwicklung einer eigenen, regionalbezogenen Kulturpolitik und Kulturverwaltung im besonderen;⁷⁷⁾ Fast alle Aktivitäten der Länder in diesem Bereich — die in diesem Bande dokumentiert werden — beruhen auf der Ermächtigung des Art. 17 B-VG zur „kompetenzfreien“ Förderungsverwaltung. Ohne sie wäre es den Ländern nicht möglich, Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen zu fördern, höhere Schulen und Universitäten und ihre Aktivitäten, Schüler- und Studentenheime zu unterstützen, Presseförderung zu betreiben, Museen, Archive, Sammlungen, Bibliotheken, Forschungsinstitute zu errichten und zu erhalten, die Denkmalpflege und wissenschaftliche Forschung und Publikation zu unterstützen, Festspiele (unter Beteiligung der Bundestheater, Bundesorchester u.ä.) durchzuführen u.v.a.⁷⁸⁾ Aber auch im Bereich der oben angeführten eigenen Kompetenzen der Länder sowie in der allgemeinen Förderung von Wissenschaften, Künsten und Forschungen kommen fast ausschließlich die Formen und Einrichtungen der **Privatwirtschaftsverwaltung** zur Anwendung.⁷⁹⁾

Allerdings steht die gleiche verfassungsrechtliche Ermächtigung zu kompetenzfreiem Handeln auch dem Bund zu, sodaß sich Überschneidungen und Konkurrenz ergeben, die der Bund — wegen seiner überlegenen Finanzmacht und historischen kulturellen Großmacht-Tradition aus der Monarchie — meist zu seinen Gunsten entscheiden kann. Erst allmählich ist es den Ländern gelungen, dem Übergewicht der zentralistisch-höfischen Kulturmetropole Wien und ihren hochdotierten künstlerischen Einrichtungen, Universitäten, Akademien, Forschungszentren und Museen, sowie den verschiedenen wissenschaftlichen und

75) Siehe dazu die umfassenden Hinweise bei ADAMOVICH/FUNK, Verwaltungsrecht, 184 f und 188 ff

76) Vgl. dazu die Hinweise bei PERNTHALER, Die föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken für die Länder 1988; SCHMIDJELL/FINK/PLUNGER/MOSER, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer 1983; LIPS, Infrastruktur, Kultur und Föderalismus 1981

77) ÖHLINGER, RdS 1986, 57 f; PERNTHALER, Raumordnung I, 140, 199 f

78) Vgl. außer den Beiträgen in diesem Band die Budgets und allfällige allgemeine oder besondere Berichte über die kulturelle Förderungsverwaltung an die Landtage

79) Siehe dazu die Innsbrucker rechtswiss. Diplomarbeiten von ENTHOFER, Kunstförderung am Beispiel der Kunstförderung des Landes Tirol 1985 und STEINHAUSER, Kulturförderung in Vorarlberg 1985; ZWINK (Hg), Salzburger Kulturförderungsgesetz 1980. Entstehung, Ziele und Auswirkungen² 1981

künstlerischen „Wiener Schulen“ in regionalen Schwerpunkten ausgewählter Kulturzweige ein gewisses Gegengewicht zu schaffen.⁸⁰⁾

Eine — von den Ländern seit langem geforderte — **Reform der Förderungsverwaltung**⁸¹⁾ müßte die regionale Vollkompetenz für Förderungen der Länder erhalten und gleichzeitig sicherstellen, daß Bundesförderungen grundsätzlich nur für Angelegenheiten gesamtösterreichischer bzw. internationaler Bedeutung, darüber hinaus aber nur im Wege von Bund-Länder-Vereinbarungen durchgeführt werden dürften.⁸²⁾

4. Selbstverwaltung und Selbstorganisation

Eine Grundstruktur freiheitlicher Kulturpolitik ist der „**Pluralismus der Trägerorganisationen**“⁸³⁾ und der „Pluralismus der am Kulturprozeß Beteiligten als Grundlage **autonomer kultureller Entfaltung** eines pluralistischen Gemeinwesens“.⁸⁴⁾ Verfassungsrechtlich wird diese Grundstruktur verbürgt durch die Einrichtungen der Selbstverwaltung und die grundrechtlich verbürgten Organisationsformen der Vereinigungsfreiheit, der Selbsthilfe und Selbstorganisation der Bürger in privatrechtlichen und genossenschaftlichen Rechtsformen.⁸⁵⁾

Die **Vorarlberger Landesverfassung** enthält nunmehr eine ausdrückliche Zielbestimmung, welche diese Grundstruktur einer pluralistischen Gesellschaft auch für die Gestaltung der Landesgesetzgebung und Landesverwaltung als **verbindlich** festlegt.⁸⁶⁾ Sie ist somit auch bei der Gestaltung der Kulturpolitik des Landes zu beachten; das geltende Kulturförderungsgesetz trägt dem in der Organisation, der Betrauung der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich und dem Pluralismus der Förderungsarten und Förderungsempfänger voll Rechnung. Auch in den anderen

80) ÖHLINGER, RdS 1986, 58; EVERS, JÖR 1984, 231 ff, 241 f

81) KOLB, Das Förderungswesen unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips, Gutachten 2. Österr. Juristentag Bd. I/3., 1964, 5 ff; PERNTHALER, Das Förderungsprogramm der österreichischen Bundesländer 1980, 75 ff, 118 ff, 138 ff

82) Näheres bei PERNTHALER, Österreichische Finanzverfassung 1984, 256 ff

83) HÄBERLE, Kulturverfassung, 19, 32 ff, 65, 70 u.a.

84) EVERS, JÖR 1984, 191

85) Vgl. dazu die Unterscheidung in „gesellschaftliche“ und „öffentliche Selbstverwaltung“ bei PERNTHALER, Die verfassungsrechtlichen Schranken der Selbstverwaltung in Österreich, Gutachten 3. Österr. Juristentag Bd. I/3, 1967, 40 ff und 46 ff

86) Vgl. Art. 7 Abs. 1 Vorarlberger Landesverfassung: „Das Land hat die Aufgabe, die freie Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen sowie die Gestaltung des Gemeinschaftslebens nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Solidarität aller gesellschaftlichen Gruppen zu sichern. Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Landesbürger sind zu fördern.“

Bundesländern ist die rechtliche oder faktische Organisation der Kulturpolitik⁸⁷⁾ ähnlich, nach den Grundsätzen der Pluralität, Selbstorganisation und Subsidiarität der am Kulturprozeß Beteiligten, organisiert.

Besondere Bedeutung hat das Organisationsprinzip der gesellschaftlichen Selbstverwaltung für den Bereich der **Erwachsenenbildung**⁸⁸⁾ und der **außerschulischen Erziehung**.⁸⁹⁾ Beide Bereiche werden fast ausschließlich von kirchlichen Organisationen, Verbänden, Jugendorganisationen, Politischen Parteien und Kammern getragen. Im Hinblick auf die verworrene und unsichere Kompetenzlage⁹⁰⁾ geschieht Kulturpolitik in diesen Bereichen ausschließlich in Form der Privatwirtschaftsverwaltung oder (gesetzlosen) „freien Förderung“ aus Budgetmitteln. Die Einbindung in die Kulturverwaltung erfolgt — wenn überhaupt — durch **Förderungsrichtlinien**. Grundrechtlich und föderalistisch gesehen ist dieser Zustand ambivalent: Es ist dadurch zwar eine gewisse Distanz vom Staat und der Pluralismus der Trägerorganisation verbürgt,⁹¹⁾ andererseits fehlen aber klare Anspruchsgrundlagen, Kontroll- und Rechtsschutzmöglichkeiten. Mitunter — wie im Bereich des Fernunterrichtswesens — sollten auch staatliche Ordnungsmaßnahmen gegen Mißbräuche gesetzt werden, wofür gesetzliche Grundlagen erforderlich wären.⁹²⁾

In der **Bundesverfassung** findet sich — anders als in der Vorarlberger Landesverfassung — keine umfassende Gewährleistung der Institutionen „Selbstverwaltung“ und „Selbstorganisation“, sondern nur eine Regelung über die **Gemeinde als Selbstverwaltungskörper**, die als institutionelle Garantie — nicht aber als Bestandsgarantie der einzelnen Gemeinde — aufgefaßt wird.⁹³⁾ In dieser Institutions-

87) **Gesetzliche** Regelungen der Kulturpolitik gibt es in den Ländern Vorarlberg (LGBl 1974/4), Tirol (LGBl 1979/35), Salzburg (LGBl 1980/51), Burgenland (LGBl 1981/9), Niederösterreich (LGBl 1983, 5301-0) und Steiermark (LGBl 1985/135)

88) Vgl. die Beiträge von SULZBURGER und BERNHARD, in: PERNTHALER (Hg), Dezentralisation und Selbstorganisation 1982, 85 ff und 154 ff; EVERS, JÖR 1984, 222 ff

89) Zur **außerschulischen Jugenderziehung** vgl. die Hinweise in der Regierungsvorlage zur Schul-Verfassungsnovelle 1962, 730 Blg NR 13. GP, 13 f

90) Siehe Art. VIII der Schul-Verfassungsnovelle 1962 und dazu die Hinweise in Anm. 52

91) Vgl. dazu HINTERAUER, Das Volksbildungswesen als Problem der österreichischen Bundesverfassung, Montfort (Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs) 1983, H. 1, 71 ff

92) Siehe dazu die Vorstellungen („**Gegenforderungen**“) des Bundes über eine weitgehende Zentralisierung der Angelegenheiten des „Fernschulwesens“, die Reaktion der Träger-Organisationen der Erwachsenenbildung und der Landeshauptmännerkonferenz, sämtliche dokumentiert in: 7. BE-RICHT ÜBER DIE LAGE DES FÖDERALISMUS IN ÖSTERREICH (1982) 1983, 14 f und 82 f sowie das Erk. VfSlg 9822/1983

93) Art. 115 - 120 B-VG; Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung samt Erklärung der Republik Österreich gemäß Art. 12 Abs. 2, BGBl 1988/357; NEUHOFER, Handbuch des Gemeinde-rechts 1972, 187 ff; OBERNDORFER, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit 1971, 145 ff; HUNDEGGER, Die Gemeinde und ihre Wirkungsbereiche 1971, 45 ff; FRÖHLER/OBERNDORFER, Das österreichische Gemeinderecht 1980 ff (Großkommentar)

garantie findet sich kein ausdrücklicher Hinweis auf einen kulturpolitischen oder kulturverwaltungsrechtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde;⁹⁴⁾ dennoch kann kein Zweifel daran bestehen, daß ein solcher in der Formulierung der kommunalen Allgemeinzuständigkeit (Art. 118 Abs. 2 und 116 Abs. 2 B-VG) mit enthalten ist.⁹⁵⁾ Die Gemeinden nehmen jedenfalls kulturpolitische Aufgaben in bedeutendem Umfange wahr⁹⁶⁾ und werden dazu auch — soweit Kulturförderungsgesetze bestehen — ausdrücklich verpflichtet.⁹⁷⁾ In einer Verfassungsreform sollte auf diesen wichtigen kulturverfassungsrechtlichen Aspekt ausdrücklich Bedacht genommen werden!⁹⁸⁾

Nach der neueren Lehre und Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die „Selbstverwaltung“ auch außerhalb der Gemeinde eine von der Bundes-Verfassung vorausgesetzte Einrichtung, die der einfache Gesetzgeber unter bestimmten verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Schranken als Variante zur weisungsgebundenen Staatsverwaltung vorsehen kann.⁹⁹⁾ Diese allgemeine (stillschweigende) Verfassungsermächtigung zur Einrichtung von „Selbstverwaltung“ hat für die Organisation der Kulturpolitik große theoretische und praktische Bedeutung, weil durch sie dem kulturverfassungsrechtlich notwendigen Trägerpluralismus und Autonomiebestreben der am Kulturprozeß Beteiligten am ehesten Rechnung getragen werden kann. Wichtige Träger der Kulturpolitik in Form der Selbstverwaltung sind vor allem die Kammern und andere berufliche Vertretungen, die einen umfassenden beruflichen Bildungsauftrag haben, die Österreichische Hochschülerschaft, die Universitäten, Kunsthochschulen und Kunstakademien, der ORF, aber auch die öffentlichrechtlich eingerichteten Stiftungen, Fonds (Forschungsförderung!) und Banken (als Sponsoren) u.a. Öffentlichrechtlich ge-

94) Allenfalls können in diesem Zusammenhang einige ortspolizeiliche Befugnisse des Art. 118 Abs. 3 B-VG wie „örtliche Veranstaltungspolizei“, „örtliche Baupolizei“, „örtliche Raumplanung“, „Leichen- und Bestattungswesen“ (Gestaltung der Friedhöfe); „Sittlichkeitspolizei“ gerechnet werden.

95) EVERS, JÖR 1984, 193; PERNTHALER, Raumordnung I, 267 f

96) Gemeinden errichten regelmäßig Zentren örtlicher Kulturpflege, unterstützen die örtliche Brauchtumspflege, Laienbühnen, Orchester, Museen, Archive, Sammlungen, Ausstellungen, Volksbildungseinrichtungen, Bibliotheken, religiöse Bauwerke und Einrichtungen, Schulen, Schülerheime, Sportanlagen u.v.a.

97) Siehe § 2 des Vorarlberger Kulturförderungsgesetzes; ähnlich: § 1 Abs. 4 des Salzburger Kulturförderungsgesetzes. Nach beiden Bestimmungen wird eine **Pflichtaufgabe** der Gemeinden zur öffentlichen Kulturförderung im eigenen Wirkungsbereich begründet

98) Siehe dazu die Grundsatz-Resolution des Österr. Städtebundes von 1984 über „die Kulturarbeit als unverzichtbare Grundaufgabe der Stadt“ (ÖGZ 1984, 391 f); MIKESCH, Das Kulturprogramm des Österr. Städtebundes 1984; HÄBERLE, Kulturpolitik in der Stadt — ein Verfassungsauftrag 1979; HÄBERLE, Kulturverfassungsrecht 19, 33 u.a.

99) VfSlg 8215/1977; ADAMOVIČ/FUNK, Verwaltungsrecht, 325 ff; ANTONIOLLI/KOJA, Verwaltungsrecht, 348 ff; PERNTHALER, Gutachten (Anm. 85), 18 ff; WELAN/GUTKNECHT, Selbstverwaltung, in: ERMACORA u.a. (Hg), Allgemeines Verwaltungsrecht — FS Antoniolli 1979, 289 ff; WINKLER, Die Rechtspersönlichkeit der Universitäten 1988, 292 ff

währleistete Autonomie haben auch — ohne Selbstverwaltungskörper zu sein — die Politischen Parteien (Partei-Akademien) und gesetzlich anerkannten Kirchen, die eine große Rolle in der praktischen Kulturpolitik spielen.

„Selbstorganisation“¹⁰⁰⁾ ist bundes-verfassungsrechtlich durch die entsprechenden **Grundrechte** (Vereinigungsfreiheit, Koalitionsrecht, Medienfreiheit, Redaktionsgeheimnis, Unabhängigkeit der Journalisten, Eigentum, Petitionsrecht u.a.) anerkannt.¹⁰¹⁾ Selbstorganisation spielt im Hinblick auf den kulturpolitischen Trägerpluralismus eine ausschlaggebende Rolle, insbesondere im Bereich der künstlerischen Produktion und Reproduktion, Museen, Sammlungen sowie in der Erwachsenenbildung und Jugendberziehung, worauf bereits hingewiesen wurde.¹⁰²⁾

Die Länder haben der Grundstruktur des Trägerpluralismus und der Autonomie des Kulturprozesses in der Organisation ihrer Kulturpolitik voll Rechnung getragen:¹⁰³⁾ Sowohl in der breiten Streuung der Förderungswerber und Förderungsziele, als auch in der Schaffung unabhängiger Beratungsorgane (Kunstsenate, Beiräte, Kommissionen, Begutachter u.ä.) drückt sich der kulturpolitische Pluralismus und die notwendige Staatsunabhängigkeit des Kulturprozesses als bindende verfassungsrechtliche Organisationsvorgaben für Kulturpolitik aus. Ganz läßt sich freilich die Antinomie zwischen kreativer Freiheit und Abhängigkeit von staatlicher Finanzierung und Förderung (mit den damit verbundenen Auswahl- und Steuerungseffekten) auch durch die Organisationsstrukturen der Selbstverwaltung und Selbstorganisation nicht aufheben.¹⁰⁴⁾

5. Völkerrechtliche Verflechtungen und grenzregionale Zusammenarbeit

Die Kulturpolitik der Länder steht nicht nur in einem nationalen föderalistischen System, sondern in einem ständig dichter werdenden Geflecht völkerrechtlicher und grenzregionaler Beziehungen. Während **völkerrechtliche** Verflechtungen bis

100) Zum Begriff „Selbstorganisation“, auch „Selbstverwaltung im soziologischen Sinne“ (ADAMO-VICH/FUNK) oder „bürgerliche“ bzw. „gesellschaftliche“ Selbstverwaltung (PERNTHALER) genannt, siehe die Hinweise bei MATZNER, BADEL und PERNTHALER, in: PERNTHALER (Hg), Dezentralisation, 11 ff, 19 ff, 37 ff

101) Siehe die Hinweise im 1. Abschnitt dieser Untersuchung mit den Anm. 7 ff

102) Siehe die Hinweise in Anm. 88 und 89

103) Siehe dazu außer den Beiträgen in diesem Band die Kulturförderungsgesetze von Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und dazu die in Anm. 79 und 87 genannten Hinweise

104) EVERS, JÖR 1984, 191: „Zwischen den Eigengesetzlichkeiten der Kultur und den Verfassungsgrundsätzen des Rechtsstaats, der Demokratie und des Sozialstaats bestehen Antinomien ...“; PERNTHALER, Allgemeine Staatslehre, 155; RAUCH/KELLER, Kunstförderung. Die Subventionierung des zeitgenössischen Kunstschaffens durch den Bund 1981

heute ausschließlich vom Bund getragen werden¹⁰⁵⁾ und durch die Länder bestenfalls im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durchzuführen sind (Art. 16 B-VG), haben **grenzregionale** Beziehungen ganz wesentlich zur Stärkung der kulturellen Eigenständigkeit und Vielfalt der Länder beigetragen.

Als Beispiele kulturpolitischer Völkerrechtsbeziehungen seien etwa angeführt:¹⁰⁶⁾

- Der Rat für kulturelle Zusammenarbeit im Europarat
- Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und ihre Übereinkommen zum Schutz von Kulturgütern
- Völkerrechtliche Abkommen über Menschenrechte — MRK, UN-Pakte über Menschenrechte, Europäische Sozialcharta u.v.a.
- Europäisches Kulturabkommen vom 19.12.1954, BGBl 1958/80
- Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl 1964/58
- Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen, BGBl 1957/44
- Europäisches Abkommen über die Gleichwertigkeit akademischer Grade und Hochschulzeugnisse, BGBl 1961/143
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, BGBl 1974/239
- Satzungen des Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut, BGBl 1961/202
- Über 20 bilaterale Kulturabkommen mit einzelnen Staaten, die durch Kulturprogramme, Kulturvereinbarungen u.ä. ausgeführt werden
- Bilaterale Schutzbestimmungen für Minderheiten in Österreich und in Italien, wie der Staatsvertrag von 1955 und das Pariser Abkommen von 1946.

Die **grenzregionale kulturpolitische Zusammenarbeit** spielt vor allem eine bedeutende Rolle im Rahmen der „**Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria**“.¹⁰⁷⁾ Im Rahmen der ARGE ALP wurde frühzeitig die Kommission III „für kulturelle Zu-

105) Dies soll sich durch die geplante Bundes-Verfassungsnovelle 1988, die eine teilweise Völkerrechtsfähigkeit der Länder vorsieht, ändern; siehe dazu die Hinweise bei BURTSCHER, Die völkerrechtlichen Aspekte des Forderungsprogrammes der österreichischen Bundesländer, in: HUBER/PERNTHALER, Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive 1988, 41 ff

106) Vgl. dazu KOJA, Auslandskulturpolitik und Budget, JBl 1975, 526 ff; HÄBERLE, Europa in kulturverfassungsrechtlicher Perspektive, JÖR 1983, 9 ff

107) Siehe dazu PERNTHALER/KATHREIN/WEBER, Der Föderalismus im Alpenraum 1982, 66 ff; HUBER/PERNTHALER (Hg), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive 1988

sammenarbeit“ eingerichtet, die im Rahmen der „Allgemeinen Grundsätze für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes“ und des „Gemeinsamen kulturellen Leitbildes“¹⁰⁸⁾ ein umfassendes regionalpolitisches Kulturkonzept entwickelt hat. Es umfaßt unter anderem Leitlinien für folgende Bereiche:

- kulturelle Infrastruktur
- Volkskultur
- Bildungspolitik
- Kunstpflege
- Literatur- und Bibliothekswesen
- kulturelle Jugendarbeit
- Erwachsenenbildung
- Denkmalschutz
- Zusammenarbeit der Museen
- Sport.

Grenzregionale Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet trägt in besonders hohem Maße zum gegenseitigen Verständnis der Völker und Volksgruppen an den Grenzen bei und hilft so, die „Narben der Geschichte“ — welche diese Grenzen oft darstellen — zu überwinden.¹⁰⁹⁾ Darüber hinaus stärkt sie die (staatsrechtlich oft sehr unterschiedlich begründete und entwickelte) kulturelle Autonomie der Regionen auch im Verhältnis zu ihrer eigenen zentralstaatlichen „Metropolitankultur“. **Kultureller europäischer Föderalismus** bildet ein wirksames Gegengewicht gegen die Rasanzen der technisch-wirtschaftlichen Zentralisation in der EG, welche auf die kulturellen Eigenarten und Traditionen der Regionen in keiner Weise Bedacht nimmt.

Auch auf europäischer Ebene müssen daher die Regionen ihre kulturelle Eigenständigkeit und Vielfalt gegen den Zentralisationsdruck der Zentralstaaten und ihrer internationalen Verflechtungen ständig neu begründen und lebendig halten. Dies wird nur gelingen, wenn sie im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit auf

108) Das gemeinsame kulturelle Leitbild der ARGE ALP wurde am 15.6.1979 in München, das **gesamte** Leitbild „für die Entwicklung und Sicherung des Alpenraumes“ am 19.6.1981 in Feldkirch von der Konferenz der Regierungschefs beschlossen; siehe dazu den Beitrag von BERNHARD in diesem Band sowie ZWINK (Hg), Salzburg-Dokumentationen Nr. 57 — Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes (ARGE Alp) 1981, 26, und den Text des kulturellen Leitbildes der ARGE-ALP im **Anhang** zu diesem Beitrag

109) Die Bezeichnung „Narben der Geschichte“ wird im Rahmen der grenzregionalen Zusammenarbeit des Europarates verwendet, um historische Ungerechtigkeiten der nationalstaatlichen Grenzziehungen auszudrücken, die im Integrationsprozeß „heilen“ sollen; vgl. dazu die Hinweise bei PERNTHALER, Organisationsformen und Verfahren grenzüberschreitender Planung in europäischen Grenzgebieten, FS v.d. Heydte 1977, 1107 ff; v. MALCHUS, Partnerschaften an europäischen Grenzen 1975; KLECATSKY, Europäischer Regionalismus und Raumplanung, JBl 1972, 242 ff

ein ausreichendes Maß an kulturpolitischen Gestaltungs- und Mitwirkungsrechten in ihren eigenen staatsrechtlichen Systemen zurückgreifen können.¹¹⁰⁾ Regionalistische und föderalistische Kulturpolitik sollen sich einander annähern und so einen gemeinsamen europäischen „**föderalistischen Standard**“¹¹¹⁾ entwickeln, dessen „Seele“ die Kulturautonomie der Regionen bilden muß.

110) KLECATSKY, Plädoyer für eine verfassungsrechtliche Harmonisierung der Regionalstrukturen im Alpenraum, FS Fröhler 1980, 145 ff

111) Zu den methodischen und inhaltlichen Problemen der Entwicklung eines (europäischen) „föderalistischen Standard“ und die besondere Bedeutung der Kulturautonomie in diesem siehe PERNTHALER/KATHREIN/WEBER, Föderalismus (Anm. 105), 33 ff (70 ff); PERNTHALER, Föderalismus und Regionalismus, in: HUBER/PERNTHALER, Föderalismus (Anm. 107), 13 ff.

ANHANG

ARBEITSGEMEINSCHAFT ALPENLÄNDER

Kommission III - Kultur

Die Regierungschefs der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer haben folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1.) Der Alpenraum ist vorrangig als Lebensraum für die einheimische Bevölkerung zu sichern und zu entwickeln.
- 2.) Gleichrangig mit der Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung müssen auch kulturpolitische Maßnahmen gesetzt werden, sollen der geistige Raum der Alpenländer nicht weiter ausgehöhlt werden und die Lebens- und Umweltbedingungen trotz technischen und zivilisatorischen Fortschritte sich nicht gleichzeitig verschlechtern. Die Kommission III wird daher beauftragt (in Zusammenarbeit mit der Kommission II) zu prüfen, inwieweit durch kulturpolitische Maßnahmen die kulturelle Infrastruktur und damit die Lebens- und Umweltbedingungen verbessert werden können. (Riva del Garda 1977)
- 3.) Die Regierungschefs nehmen das von der Kommission III vorgelegte Kulturelle Leitbild zustimmend und als Richtlinie für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Kenntnis (München, 15.6.1979).

ARBEITSGEMEINSCHAFT ALPENLÄNDER

Kommission III - Kultur

Beschlußvorschlag Nr. 3

Kulturelles Leitbild

- A) Hand in Hand mit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist auch die kulturelle Infrastruktur zu verbessern, sollen sich nicht trotz fortschreitender Zivilisation die Lebens- und Umweltbedingungen verschlechtern. So wie durch die Sanierung und die Anhebung der Lebensqualität der Städte den Landschaftszerstörungen entgegengewirkt werden könnte, so ist andererseits durch kulturpolitische Maßnahmen der Bevölkerung im ländlichen Raum eine aktive Teilnahme am kulturellen Leben zu ermöglichen, wodurch auch der Abwanderung in die Städte begegnet werden soll.

Schon in den Kindergärten und den Schulen, die auch auf ein kulturbezogenes Leben vorbereiten sollen, ist der Anspruch auf Kultur bewußt zu machen. Vorrang muß dabei immer die Weckung der schöpferischen Kräfte und der eigenen Aktivität haben.

Dies hat sich u.a. als Aufgabe der Einrichtungen der Erwachsenenbildung fortzusetzen. Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen, Lehrer, Jugendzieher und Erwachsenenbildner hat diesem Gesichtspunkt vermehrt Rechnung zu tragen. Von den Schulen und den Institutionen der Erwachsenenbildung ist in besonderer Weise der Kontakt zu den übrigen Kultureinrichtungen und den Künstlern herzustellen und auszubauen. Theater, Museen, Bibliotheken und Filmzentren hätten ihrerseits die pädagogischen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Eine grundsätzliche, wichtige Aufgabe kommt den Musikschulen und Bibliotheken zu, denen qualifizierte Fachkräfte und entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen müssen. Diese Institutionen sollten in Verbindung stehen mit den kulturellen Zentren, die primär in Schulen und — wo dies nicht möglich ist — durch Sanierung und Adaptierung in bestehenden Objekten einzurichten sind.

Die Überwindung der Kluft zwischen traditionellem Brauchtum und der zeitgenössischen Kunst müßte durch Betonung der Qualität auf beiden Seiten und die Weckung des Verständnisses füreinander angestrebt werden, wie überhaupt der Vermittlungstätigkeit neben der direkten Kunstförderung immer größere Bedeutung zukommt. Das gilt in besonderer Weise auch für die Architektur, die Denkmalpflege und den Ortsbildschutz einerseits, wie auch für das zeitgenössische Bauen.

Ein Schwerpunkt hat der Jugendarbeit zu gelten. Sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung, Begegnung mit der Kunst unserer Zeit, Diskussionen und eigene kreati-

ve Tätigkeit sind zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist auf die Förderung des guten Films durch Prämien beziehungsweise Steuernachlässe hinzuweisen. Es sind aber auch die Gemeinden mit den entsprechenden sportlichen Anlagen auszustatten.

1. Kindergarten — vorschulische Bildung:

Für möglichst alle Kinder, deren Eltern dies wünschen, sollen Kindergartenplätze in einer zumutbaren Entfernung vom Elternhaus zur Verfügung stehen. Die Bildungspläne für Kindergärtnerinnen haben verstärkt zu berücksichtigen, daß der Weckung von schöpferischen und musischen Kräften Vorrang einzuräumen ist. Dabei soll auch die Mundart in die Sprachförderung sinnvoll eingebaut werden.

Auf das Zusammenwirken der Kindergärtnerinnen mit den Eltern ist Bedacht zu nehmen.

Ein Austausch von Kindergärtnerinnen innerhalb der ARGE ALP könnte dem Gemeinschaftsbewußtsein der Regionen dienen.

2. Schule:

Die Erhaltung und der Ausbau eines ausgewogenen Bildungsangebotes, das den Lebensbedürfnissen der Bevölkerung des Alpenraumes gerecht wird, ist notwendig. Dies schließt Bildungseinrichtungen von der Grundschule bis zur Hochschule ein. Wesentliche Aspekte eines solchen Bildungsangebotes sollten sein: Freiheit der Entscheidung über den individuellen Bildungsweg; Vielfalt des Angebotes unterschiedlicher Bildungsträger mit ausreichenden Möglichkeiten der Wahl und des Wechsels zwischen verschiedenen Schulorten und Schultypen; ausreichendes schulisches Angebot von weiterführenden Schulen, auch in wenig besiedelten und verkehrsfernen Gebieten bei zumutbaren Schulwegen; individuelle Förderung zur finanziellen Sicherung der Ausbildung unter Berücksichtigung leistungsmäßiger und sozialer Gesichtspunkte.

Besondere Bemühungen haben der Schulbildung der Kinder ausländischer Arbeitnehmer zu gelten.

In dem Schul- und Bildungssystem sind auch die Behinderten entsprechend zu berücksichtigen.

Über die Bildung hinaus soll die Schule auf ein kulturbezogenes Leben vorbereiten und den Anspruch auf Kultur bewußt machen. Schöpferische und musische Fähigkeiten sind daher vorrangig zu fördern.

Dem Kulturauftrag der Schule hat die Lehreraus- und fortbildung, die Ausstattung der Schule, der Unterricht durch Begegnung mit Kulturschaffenden und die Verbindung der Schule mit den außerschulischen Kultureinrichtungen Rechnung zu tragen.

Die verschiedenen kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theater, Filmzentren, Bibliotheken, Konzertveranstalter, sollen den Schulen die pädagogischen Hilfsmittel an die Hand geben. Geeignete Vermittlungsdienste sind dafür einzurichten.

Außerhalb der Schulzeiten sollen die Schulen als offene kulturelle Zentren zur Verfügung stehen.

Bei Schul-Neubauten ist bereits in der Planung auf deren multifunktionale Bedeutung Bedacht zu nehmen.

Dort, wo Schulen für Kultur- und Bildungsaufgaben außerhalb des Unterrichtes nicht zur Verfügung stehen, sind bestehende Objekte — vor der Inangriffnahme von Neubauten — zu adaptieren bzw. zu sanieren.

Die Entwicklung und Pflege eines gemeinsamen Geschichtsbewußtseins, das die verbindenden Züge der Entwicklung der Alpenländer betont und auf die gemeinsame Kultur- und Geistes tradition hinweist, ist Bestandteil demokratischer Erziehung und politischer Bildung. Unter diesem Gesichtspunkt sollten die in den Ländern der ARGE ALP verwendeten Schulbücher geprüft und notfalls überarbeitet werden.

3. Musikschulen:

Um eine musikalische Grundausbildung breiter Bevölkerungsschichten zu gewährleisten, soll ein ausreichendes Angebot an Musikschulen in den Gemeinden zur Verfügung stehen. In jedem Land sind Grundsätze über die Lehrpläne, die Anstellungserfordernisse für die Lehrer, Bezahlung der Lehrkräfte nach deren Qualifikation aufzustellen. Die Musikschulen sind mit dem nötigen Instrumentarium auszustatten; ebenso ist für entsprechende Lehr- und Übungsräume Sorge zu tragen. Die Schulgelder sollten nach sozialen Gesichtspunkten (Einkommensverhältnisse, Anzahl der Kinder) gestaffelt werden. Eine Kooperation mit anderen Einrichtungen der Musikpflege ist anzustreben, in besonderer Weise mit den Konservatorien und Musikhochschulen.

4. Jugend:

Schwerpunkt der Jugendarbeit ist es, den jungen Menschen zu helfen, ihr Leben in eigener Verantwortung zu führen und zu gestalten. Dazu zählen Angebote der Jugendbildung (außerhalb der Schule), die Förderung sozialen und politischen Engagements Jugendlicher, Maßnahmen für Freizeit und Erholung und internationale Jugendarbeit, vor allem mit dem Ziel der Begegnung junger Menschen aus den verschiedenen Ländern.

Auch durch die Errichtung von Jugendzentren wird den Jugendlichen eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung ermöglicht, kulturelles Interesse geweckt und zu eigener schöpferischer Tätigkeit angeregt.

Bei größeren Veranstaltungen für Jugendliche ist ein Transportdienst von den einzelnen Gemeinden zum Veranstaltungsort zu organisieren.

Staatliche Maßnahmen — im Sinne finanzieller und gesetzlicher Unterstützung — sollen Jugendarbeit als gesellschaftliche und freie Initiative fördern.

5. Erwachsenenbildung:

Neben den übrigen Aufgaben kommt der Erwachsenenbildung auch besondere Bedeutung zu durch die Behandlung regionaler Probleme nach den Bedürfnissen der einheimischen Bevölkerung. Dabei ist der Grundsatz 'Freiheit der Lehre und Freiwilligkeit der Teilnahme' zu beachten. Eine wesentliche Verpflichtung der Erwachsenenbildung stellt die Erschließung sowohl der traditionellen Kulturgüter als auch die Vermittlung und Weckung des Verständnisses für die zeitgenössische Kultur dar (Musik, Theater, Literatur, bildende Kunst, Film, Architektur). Auch hier ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und den kulturellen Einrichtungen anzustreben. In der Bildungsarbeit im Rahmen der Erwachsenenbildung sind alle Zielgruppen, insbesondere auch die älteren Erwachsenen miteinzubeziehen.

6. Musik und Theater:

In den zentralen Orten sollten Theater- und Konzertabonnements aufgelegt werden: Das setzt entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten voraus und den Auftrag an die Landestheater und -orchester, auch außerhalb der Hauptstädte zu spielen.

Privaten Ensembles sollte durch Prämien bzw. durch eine Ausfallshaftung ein Anreiz zum Spielen in den Gemeinden gegeben werden.

Finanzielle und personelle Unterstützung ist dem Laien- und Amateurtheater entgegenzubringen. Vor allem ist die Weiterbildung der Spielleiter und das Zurverfügungstellen geeigneter Literatur von Wichtigkeit.

7. Literatur- und Bibliothekswesen:

In allen Gemeinden und Schulen sind Bibliotheken einzurichten, wobei eine Zusammenarbeit sowohl der Bibliotheken untereinander als auch der Bibliotheken mit den Verlagen, den Buchhandlungen und den Autoren anzustreben ist. Darüber hinaus ist die Verbindung zwischen Bibliotheken und den Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie der außerschulischen Jugendarbeit herzustellen. Durch vermehrte Zuschüsse der öffentlichen Hand sind geeignete Räumlichkeiten mit entsprechenden Einrichtungen zu gewährleisten. Eine gute Aus- und Weiterbildung des Bibliothekspersonals und eine angemessene Honorierung müßte ermöglicht werden.

8. Medien und Film:

Information leistet einen entscheidenden Beitrag zum Kulturverständnis und zur Kulturaktivität der Bevölkerung.

Deshalb ist ein besonderes Augenmerk der mediengerechten Aufbereitung von Veranstaltungsankündigungen und -berichten zu schenken.

In diesem Zusammenhang sei auf die große Bedeutung der Medienerziehung in allen Bereichen hingewiesen. Dabei ist der Förderung des guten Films in ideeller und nach Möglichkeit auch in finanzieller Hinsicht entsprechend Rechnung zu tragen.

9. Architektur:

Architektur ist ein Kulturauftrag. In allen Bildungseinrichtungen ist deshalb diese Aufgabe wahrzunehmen, die Verständnis zu wecken hat für eine funktionsgerechte zeitgenössische Architektur (siehe Resolution des Kongresses „Bauen im Alpenraum“ von Badgastein), als auch für die Pflege und Erhaltung des historischen Bauerbes (siehe Ergebnis des Denkmalschutzkongresses von Regensburg und Füssen).

Handwerkskunst und Kunsthandwerk sind zu aktivieren.

10. Bildende Kunst:

Um die Begegnung mit Werken der bildenden Kunst zu erleichtern, soll das Ausstellungswesen nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Land gefördert werden; dies gilt auch für die Errichtung von Galerien.

Durch die Zusammenstellung von Wanderausstellungen, die nach didaktischen Gesichtspunkten aufgebaut sind, kann der Kunst ein neues Publikum gewonnen werden.

Kurse für Malen, Zeichnen, Keramik sollten eingerichtet und dort, wo dies möglich ist, die am Ort lebenden Künstler einbezogen werden.

11. Heimatpflege — Volkskultur:

Der Pflege der eigenen kulturellen Werte ist größte Bedeutung beizumessen, wobei die überlieferten Formen zu erforschen und den Erfordernissen der Zeit entsprechend weiterzuentwickeln sind. Dem Brauchtum kommt große gemeinschaftsbildende Kraft zu, wie zum Beispiel dem Volkslied, der Volksmusik, dem Chorgesang und Volkstanz, den Musikkapellen und Brauchtumsvereinigungen.

Die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Volkskultur einschließlich der landwirtschaftlichen Technologien, der gesprochenen Kultur und Volksmusik wird angeregt und könnte ein verbindendes Element des Alpenraumes sein.

Der Gestaltung und pädagogischen Aufbereitung der Heimatmuseen kommt im Hinblick auf deren Aufgabe der Vermittlung von Geschichte und Überlieferung besondere Bedeutung zu. Der Gefahr des kommerziellen Mißbrauchs

der Volkskultur und deren Verfälschung ist durch Bildungsarbeit zu begegnen.

12. Schaffung von Kulturräumen:

Durch die Schaffung und Einrichtung entsprechender Räume in den Gemeinden soll die Möglichkeit zu eigener kultureller Aktivität breiter Bevölkerungsschichten geboten werden.

13. Sport:

Sport soll Bildung von Geist und Körper sein. Die gesellschaftspolitische Veränderung der letzten Jahrzehnte, die Lebensweise der Wohlstandsgesellschaft durch Technisierung und Automatisierung erfordern eine Verhaltensänderung. Geistige und körperliche Mobilität und verringerte Arbeitszeit erfordern eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Der sportlich interessierten Bevölkerung aller Altersstufen — auch den Behinderten — müssen Einrichtungen zur sportlichen Betätigung zur Verfügung stehen. Die Struktur unserer Länder ist zu einem hohen Prozentsatz auch durch den Fremdenverkehr geprägt. Das erfordert, daß das Angebot für die sportliche Betätigung, neben den Erfordernissen für unsere Bevölkerung, die Bedürfnisse des Fremdenverkehrs berücksichtigt.

Sportstätten, insbesondere die Basissportstätten, wie Sportplätze, Turn- und Sporthallen, sollen so situiert werden, daß sie für alle Kreise der Bevölkerung Gelegenheit zu sportlicher Betätigung und zur Gestaltung der Freizeit bieten.

In jeder Gemeinde sollten diese Einrichtungen vorhanden sein.

Spezielle, für den örtlichen Bedarf notwendige Sportstätten sollen so geplant werden, daß sie den zu erwartenden Erfordernissen des Schulsportes, des außerschulischen Sportes und den Bedürfnissen Einzelner im Rahmen ihrer Freizeit oder des Urlaubes entsprechen.

Besondere Aufmerksamkeit soll in Ballungszentren der Errichtung von Kleinkinder- und Jugendspielflächen zugewendet werden.

Keine Wohnsiedlung darf ohne ausreichende und gesicherte Spielflächen gebaut werden. Gesetzliche Verpflichtungen zur Errichtung solcher Einrichtungen sind anzustreben.

Wanderwege und Skiwanderloipen werden immer mehr in Anspruch genommen; deshalb ist auch die Instandhaltung und Markierung der alpinen Wege von besonderer Bedeutung.

14. Denkmalschutz:

In Ergänzung zu den bereits gefaßten Beschlüssen zur Problematik „Denkmalschutz einschließlich Denkmalpflege“ wird festgehalten:

Agenden des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sollten, soweit dies noch nicht der Fall ist, in der Kompetenz der Länder, Regionen oder autonomen Provinzen geregelt oder zumindest vollzogen werden.

Da Kultur alle Lebensbereiche umfaßt und nicht nur in gehobener Freizeitbeschäftigung besteht, erstreckt sich der kulturelle Anspruch von der Erziehung, der Schule und Bildung bis zum Arbeitsprozeß und zur Gestaltung der Umwelt.

- B) Die Regierungschefs nehmen das unter A) formulierte kulturelle Leitbild als Richtlinie für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit zustimmend zur Kenntnis.

In ihrer Sitzung vom 15. Juni 1979 in München haben die Regierungschefs der in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer zusammengeschlossenen acht Länder über Antrag der Kommission III - Kultur u.a. folgenden Beschluß gefaßt:

„Zusammenarbeit der Museen:

Zur Museumsdidaktik wird die Meinung vertreten, daß es im Rahmen des Auftrages an die Museen als Kultur- und Bildungsträger als unbedingt notwendig erachtet wird, Museumspädagogen auszubilden und einzusetzen. Bei kleineren Museen könnte jeweils ein Pädagoge mehrere Museen betreuen.

Diese Museumspädagogen sollten in der Regel Lehrer sein, die mit der altersgemäßen Aufbereitung von Sachgebieten vertraut sind.

Die Museen müssen von der reinen Präsentation ihrer Bestände ohne weitere Vermittlungstätigkeit abkommen. Programme, wie z.B. für einen Teilbereich einer bestimmten geschichtlichen Zeit (Wirtschaft, Politik, Kultur, etc.), für eine bestimmte Stilrichtung, eine Malschule, einen Maler, eine Technik, etc. sollen bestimmte Zielgruppen dazu anregen, das Museum immer wieder zu besuchen, sich mit bestimmten Kunstrichtungen vertraut zu machen, Schulstunden im Museum abzuhalten und sich mit zeitgenössischer Kunst auseinanderzusetzen. Dazu werden auch Veranstaltungen in den Museen selbst beitragen, Kurse und Seminare in Zusammenarbeit mit den Lehrern, schon während ihrer Ausbildungszeit, die Verbindung mit den Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugendarbeit.

Mit der Präsentation von Kunst sollte nach Möglichkeit auch die Zeit, in der sie entstanden ist, lebendig werden.

Die didaktischen Hilfsmittel sind dafür von den Museen zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen. Geeignete Vermittlungsdienste sind dafür einzurichten.“

Die Regierungschefs nehmen bezüglich der Zusammenarbeit der Museen die von der Kommission III vorgelegten Vorstellungen zustimmend und als Richtlinie für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Kenntnis.

KULTURPFLEGE IM SCHWEIZERISCHEN BUNDESSTAAT

von

lic.phil. Hans Rudolf Dörig
Vizedirektor des Bundesamtes für Kulturpflege, Bern

Einleitung

Im Titel dieses Referates findet sich, bewußt gesetzt, die Bezeichnung „Kulturpflege“. Hinter diesem im Jahre 1978 bei der Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung vom Gesetzgeber gewählten Begriff steht eine durch Rücksicht auf föderalistische Empfindlichkeiten geprägte vorsichtige Haltung im Umgang mit dem Begriff „Kulturpolitik“. Ein kleiner verfassungsgeschichtlicher Exkurs soll als erste Erläuterung dienen.

Der schweizerische Bundesstaat

Der schweizerische Bundesstaat, oder in der offiziellen helvetischen Terminologie die „Schweizerische Eidgenossenschaft“, war bis zur Französischen Revolution eine lose Vereinigung von Gemeinwesen (heute Kantone genannt). Die gegenseitigen Beziehungen der Orte jener alten Eidgenossenschaft waren nicht durch eine Verfassung, sondern durch eine Mehrzahl von Bündnisverträgen geregelt. 1798, nach der Eroberung der alten Eidgenossenschaft durch die französischen Truppen des Direktoriums, wurden diese Verträge durch die nach französischem Vorbild in Paris ausgearbeitete Verfassung der „Helvetischen Republik“ abgelöst. Die Idee des Einheitsstaates, auf der diese Verfassung beruhte, war der Schweiz aber von Grund auf fremd. Nach einer Periode andauernder Krisen kam es deshalb 1803 zur sogenannten Mediationsakte, die, obwohl wiederum von Paris aus diktiert, eine Rückkehr zum Prinzip des Föderalismus brachte. Die Zentralgewalt wurde auf die auswärtige Politik und auf die Erhaltung der Ruhe im Innern beschränkt. Das oberste Organ des Bundes war ein Gesandtenkongreß der Kantone, die Tagsatzung.

Nach dem Sturz Napoleons verlangte die Schweiz von den europäischen Mächten die Wiederanerkennung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität. Ihrer Forderung wurde am Wienerkongreß im Jahre 1815 stattgegeben. Gleichzeitig erhielt die Schweiz alte eidgenössische Gebiete zurück. Gesamthaft zählte die Schweiz damit 22 Kantone¹⁾,

1) Heute zählt die Schweiz 20 Vollkantone und 6 sogenannte Halbkantone, die sich jedoch nur in relativ marginalen Einzelheiten (nur ein statt zwei Vertreter im Ständerat, der zweiten Kammer des Parlaments, sowie nur eine halbe Ständestimme bei Verfassungsreferenden) von den Vollkantonen unterscheiden. Man nennt daher meist die Zahl von 26 Kantonen.

die sich nun auf der Basis eines neuen Paktes, des Bundesvertrages vom 7. August 1815, fanden. Die Tagsatzung übernahm wieder die ihr von allen Kantonen gemeinsam übertragenen Aufgaben. Die Schaffung einer erweiterten Zentralgewalt wurde vermieden. Die Bundesgewalt beschränkte sich auf die Wahrung der Ruhe im Innern, die auswärtige Politik und den diplomatischen Verkehr.

In der Zeit von 1815 - 1830 begannen die meisten Kantone durch Ausgestaltung der Kantonsverfassungen ihre Staatlichkeit deutlicher zu strukturieren und zu festigen. Die französische Juli-Revolution im Jahre 1830 löste auch in der Schweiz eine liberale Bewegung aus. Die meisten Kantonsverfassungen erfuhren wesentliche Änderungen im Sinne einer Stärkung der Grundsätze der Volkssouveränität und der repräsentativen Demokratie. Diese neuen Verfassungen — besonders jene der großen Kantone — standen in einem gewissen Gegensatz zum Bundesvertrag von 1815, weshalb nun auch der Drang nach einer Revision dieses Vertrages und einer Stärkung der Zentralgewalt zunehmend größer wurde. Nach etlichen Wirren gelang schließlich 1848 die Ausarbeitung und die Annahme einer **erstmaligen Bundesverfassung**. Sie gilt in vielen Grundzügen noch heute unverändert, trotz einer bereits 1874 zustande gekommenen Totalrevision, welche die zentralistischen Tendenzen maßvoll verstärkte, sowie zahlreichen, teilweise durch das 1891 eingeführte Initiativrecht ausgelösten Teilrevisionen.

Die geltende schweizerische Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 besteht aus einer Präambel und 123 Artikeln, wozu eine wechselnde Zahl von Übergangsbestimmungen, die nur für beschränkte Zeit gelten, treten. Sie gliedert sich in drei Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Bundesbehörden, Revision der Bundesverfassung.

Der erste Abschnitt, der mit „Allgemeine Bestimmungen“ überschrieben ist, enthält Normen zu den verschiedensten Bereichen des öffentlichen Lebens; **Hauptinhalt bilden aber die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen** und das Verhältnis zwischen Staat und Individuum in der Form eines Katalogs der Freiheitsrechte. Bezüglich der Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen ist zu beachten, daß alle Bundeskompetenzen positiv geregelt werden müssen. Maßgebend ist Artikel 3, der folgenden Wortlaut hat: „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind“. Der Bund hat also grundsätzlich nur jene Zuständigkeiten, die ihm die Bundesverfassung ausdrücklich überträgt. Zuständigkeitsnormen dieser Art finden sich etwa für die Außenpolitik und das Militärwesen, die Wirtschaftspolitik, Natur- und Heimatschutz, Sozialgesetzgebung, Finanz- und Zollwesen, Zivil- und Strafrecht, **nicht jedoch für die Kulturpolitik**. Viele dieser Zuständigkeiten sind dem Bund erst im Lauf der Jahre übertragen worden.

Die schweizerische Eidgenossenschaft läßt sich also auch in ihrem heutigen Zustand umschreiben als Zusammenschluß einer Vielzahl kleinerer staatlicher Einheiten in ei-

nem Bundesstaat, dessen zentralistische Tendenzen stets unter Kontrolle gehalten werden und der aus diesem im allgemeinen positiv erlebten Spannungsverhältnis wichtige Impulse zur Ausgestaltung des staatlichen Lebens empfängt.

Kulturell geprägte Staatlichkeit der Schweizer Kantone

Die geschichtliche Entstehung und Entwicklung des schweizerischen Bundesstaates und seiner Kantone sind in hohem Maße kulturell geprägt. Und kulturelle Elemente sind es auch heute, die das Verhältnis von Bund und Kantonen wesentlich bestimmen und beeinflussen.

Den Hintergrund dieser Aussage bildet ein weites Verständnis von Kultur, ein offener Kulturbegriff also. Ich stütze mich hier auf die Definition, welche eine nationale Expertengruppe ihrem derzeit laufenden großangelegten Forschungsprogramm zum Thema „Kulturelle Vielfalt und nationale Identität“ zugrundegelegt hat. Darin wird Kultur verstanden als die auf Dauer angelegte Antwort menschlicher Gruppen auf die existentiellen Herausforderungen der natürlichen und sozialen Umwelt. Kultur ist in diesem Sinne individuelle und kollektive Daseinsbewältigung. Sie prägt als Grundform die Lebensweise und die Vorstellungswelt von Gesellschaft und Individuum, schafft damit die sozio-kulturelle Gemeinschaft und definiert ihre Identität. Kultur umfaßt sowohl die materiellen wie auch die geistig-emotionalen Äußerungen und Leistungen menschlicher Gruppen. So gehören Bauweise, Geräte, Arbeitsgestaltung, Ernährung, Kleidung, Tageseinteilung, gesellschaftliche Institutionen genauso zur menschlichen Kultur wie Kommunikationsformen, Verwandtschaftssysteme, Zeichen und Symbole, Riten, Sagen und Märchen oder die Einstellung zu Leben und Tod und andere Bereiche der religiösen Vorstellungswelt.

Komplexe Gesellschaften sind nicht mit einer einzigen, einheitlichen Kultur kongruent, weisen keinen geschlossenen Kulturhorizont auf; sie sind durch kulturellen Pluralismus gekennzeichnet, durch eine Vielfalt von Teilkulturen, sei es in horizontaler oder in vertikaler Hinsicht.

Diese Teilkulturen können nach verschiedenen Kriterien geordnet werden: Schichtspezifisch etwa in elitäre Kultur und Volkskultur oder in bürgerliche, bäuerliche Arbeiterkultur sowie nach Generationen, räumlich in lokale, regionale und supraregionale Kulturen. Sie unterscheiden sich nach Ethnizität, Sprachzugehörigkeit, religiöser Zusammengehörigkeit und ganz allgemein durch das Nachwirken geschichtlicher Faktoren.

Nach diesem offenen Kulturbegriff ist der Staat selber eine kulturelle Schöpfung, die sich in stetem Wandel befindet. Auf die Schweiz bezogen bedeutet dies einerseits Prägung der kantonalen Staatlichkeit durch eine Vielzahl sprachlicher und kultureller Elemente, und andererseits Erklärung für das Phänomen, daß ein Bundesstaat ange-

sichts einer derart großen Vielfalt auf kleinstem Raum überhaupt entstehen konnte und bis heute handlungsfähig geblieben ist. Im kulturellen Bereich haben die Kantone wie kaum anderswo ihre Zuständigkeit seit der Gründung des Bundesstaates hartnäckig behauptet, ja geradezu eifersüchtig gehütet. Dies erklärt sich u.a. aus dem Bestreben, die eigene Identität möglichst zu wahren. Noch heute finden sich neben so selbstverständlichen Einrichtungen wie voll ausgestalteten eigenen Kantonsverfassungen, eigenen Kantonsregierungen, Kantonsparlamenten sowie kantonalen Verwaltungen zahlreiche Symbole, welche diese kantonale Staatlichkeit und Souveränität sichtbar machen: Wappen, Fahnen und Hymnen, ferner die Pflege der sprachlichen Besonderheiten, vor allem der in der deutschsprachigen Schweiz als Umgangssprache durchgehend gebräuchlichen Mundarten oder Dialekte. So dürfte es denn nicht erstaunen, daß die Bundesverfassung bis heute keinen allgemeinen Kulturartikel enthält, der dem Bund eine klare und umfassende Kompetenz zur Durchführung einer Kulturpolitik eingeräumt hätte. Es gibt für dieses Phänomen einen aus der Zeit der Verfassungsgründung stammenden, noch heute jedoch immer wieder hervorgeholten Spruch: „Dem Bunde die Kanonen, den Kantonen die Kultur“. Gemeint ist die damals einigermaßen bereitwillig abgetretene Kompetenz im Militärwesen an den Bund. Im kulturellen Bereich, wie übrigens auch im Bereich des Bildungswesens, wurden jedoch die Bastionen von den Kantonen bis heute erfolgreich gehalten.

Dennoch oder gerade deshalb kann auch der Bundesstaat als kulturelle Schöpfung betrachtet werden. Ein mehrsprachiges Land wie die Schweiz mit einer Vielzahl von Kleinkulturen innerhalb der drei größeren, durch die drei Amtssprachen gekennzeichneten Kulturkreise, ist auf einen klaren Willen zum Zusammenschluß angewiesen. Von offizieller Seite wird denn auch immer wieder der Begriff der „Willensnation“ verwendet, der jedoch mitunter zur Verdrängung föderalistischer Probleme, ja auch gewisser kultureller Spannungen sowie Verständigungs- und Verständnisschwierigkeiten zwischen den verschiedenen Sprach- und Kulturgruppen dient. Es dürfte denn auch nicht erstaunen, daß derzeit dieses Thema einen hohen Aktualitätsgrad genießt, wie zahlreiche Vorstöße im Bundesparlament beweisen. So hat sich die Landesregierung kürzlich bereit erklärt, einen verbindlichen Auftrag zur Revision des Sprachenartikels der Bundesverfassung²⁾ entgegenzunehmen.

Es gibt dennoch eine Kulturpolitik

Trotz oder gerade wegen dieses ausgeprägten Kulturföderalismus gibt es in der Schweiz eine Kulturpolitik, an der sich auch der Bund **beteiligt**, eine föderalistische Kulturpolitik also, wobei jedoch, wie die Praxis beweist, dieser Begriff keinesfalls

2) Art. 116 BV hat folgenden Wortlaut:

1 Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

2 Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.

überstrapaziert werden darf. Deren Entwicklung ist mit dem Entstehen des schweizerischen Bundesstaates bewußt und unbewußt eng verbunden. Eine Kulturpolitik im heutigen Sinn allerdings kannten bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts weder der Bundesstaat noch die Kantone. Dagegen stellt, wie bereits angedeutet, die Entwicklung der schweizerischen Demokratie seit 1848 selbst in hohem Maße ein Ergebnis teils offener, teils unterschwelliger kulturpolitischer Auseinandersetzungen dar. Es erstaunt deshalb nicht, daß die Kultur in der Schweiz mannigfach und vielfältig vom staatlichen Schicksal des Landes mitbestimmt ist. „Die Hauptzüge sind (...) Mißtrauen gegenüber den großen Organisationen, der Zentralisation, der Sphäre der staatlichen Macht — um des Menschen, um der Kultur willen, und daneben die höchst lebendige Anteilnahme des einzelnen am Staate, die tätige subjektive Staats-trägerschaft, die Politisierung unserer Kultur“ (Karl Schmid). Aus den politischen Rahmenbedingungen der Zeit erklärt sich auch die — im ganzen gesehen — in drei Hauptphasen gliederbare Entwicklung einer Kulturpolitik des Bundes.

Schaffung nationaler Einrichtungen und Anfänge punktueller Unterstützung

Bereits im Jahre seiner Gründung errichtete der Bundesstaat eine erste nationale Institution mit kulturellen Aufgaben: 1848 begann das Schweizerische Bundesarchiv mit der Sicherung, Erschließung und Vermittlung des von den schweizerischen Zentralbehörden seit 1798 hervorgebrachten Aktenmaterials. 1890 erfolgte die Gründung des Schweizerischen **Landesmuseums**, wenig später, 1894, jene der Schweizerischen **Landesbibliothek**.

Mit der eidgenössischen **Denkmalpflege** 1886 und dem Bundesbeschluß betreffend die **Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst** von 1887 setzen die kultur-fördernden Maßnahmen ein. Sie erfolgten im Bestreben, Notlagen punktuell zu mildern, sowie in der Absicht, dem erstarkten Bundesstaat einen kulturellen Ausdruck zu verleihen.

Zusammenstehen, um sich zu behaupten: 1938

Mit ihrer Botschaft an das Parlament vom 9. Dezember 1938 über die Organisation und die Aufgaben der schweizerischen Kulturwahrung und Kulturwerbung stellte die Landesregierung die geistige Landesverteidigung ins Zentrum der verstärkten kulturpolitischen Maßnahmen. Angesichts der Bedrohung für die Existenz des Kleinstaats besann man sich auf die Werte der freiheitlichen Demokratie und fand im geistigen Erbe die Kraft zum Widerstand. Anders als während des Ersten Weltkriegs klafften die deutsche und die französische Schweiz nicht auseinander, ja es kam sogar zu einer — wenn auch oberflächlichen — Annäherung der beiden Kulturkreise. Durch die Gründung der Arbeitsgemeinschaft Pro Helvetia wurde jene staatsunabhängige Stelle geschaffen, die den kulturellen Überbau des „schweizerischen“, gar ei-

nes neuen helvetischen Nationalismus vertreten und kräftigen sollte. Hier drohte allerdings auch Versteifung auf ein selbstgefälliges Heimatbewußtsein, dessen Nachwirkungen bis in die siebziger Jahre spürbar blieben. Die Pro Helvetia existiert heute noch, in Form einer öffentlichrechtlichen Stiftung, ausgestattet auf der Basis eines Bundesgesetzes fast ausschließlich mit Mitteln von seiten des Bundes, als dessen nationale staatsmittelbar handelnde Kulturförderstelle sie heute neben dem Bundesamt für Kulturpflege, der Verwaltungsstelle des Innenministeriums, vor allem in der punktuellen Einzelunterstützung tätig ist. Damit vermag sich der Bund auf zwei Konfliktfeldern immer wieder geschickt zu behaupten, nämlich im Spannungsverhältnis Staat-Kultur sowie Bund-Kantone.

Ermöglichung der Pluralität: ein neuer Anfang in den sechziger Jahren

War die herkömmliche Kulturförderung geprägt vom Willen, überliefertes Kulturgut zu bewahren und das kulturelle Schaffen zu fördern, so hat sich in den sechziger Jahren die Einsicht durchgesetzt, daß dies nicht mehr genügt. Kultur wurde nicht mehr als Bestätigung gebracht, sondern genutzt für das Infragestellen. Entsprechend verstärkten viele Gemeinden und Kantone ihre Anstrengungen zur Kulturförderung wesentlich.

Ende der fünfziger und anfangs der sechziger Jahre wurden auch die beiden bis heute auf Bundesebene einzigen ausdrücklich kulturellen Verfassungsbestimmungen geschaffen: 1958 der Artikel 27^{ter}, der den Bund zur Förderung der einheimischen Filmproduktion und filmkultureller Bestrebungen ermächtigt, und 1962 der Artikel 24^{sexies}, der den Bund zum Natur- und Heimatschutz anhält und ihm eine Unterstützungsbefugnis einräumt. 1959 erfolgte außerdem die Aufnahme von Artikel 22^{bis} in die Bundesverfassung, der heute die Grundlage für den Kulturgüterschutz bildet (Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten).

In ihren Richtlinien für die Regierungspolitik in den siebziger Jahren begründete die Landesregierung die Forderung nach einer Neukonzeption der Kulturpolitik mit den geistigen und gesellschaftlichen Wandlungen in der jüngsten Vergangenheit, die eine stärkere Ausrichtung der Kulturpolitik auf die Bedürfnisse aller Menschen in der modernen Industriegesellschaft nötig machen. Ziel dieser neuen Ausrichtung sei die vermehrte Teilnahme des Einzelnen am kulturellen Leben und Schaffen. Sie konnte sich dabei auf den umfangreichen Bericht einer Expertenkommission stützen³⁾.

3) Beiträge für eine Kulturpolitik in der Schweiz. Bericht der eidgenössischen Expertenkommission für Fragen einer schweizerischen Kulturpolitik. Bern 1975 (sogenannter Clottu-Bericht).

Parallel dazu erfolgte die Schaffung eines selbständigen Bundesamtes für Kulturflege (1975) und die finanzielle Stärkung der Stiftung Pro Helvetia.

Das Anliegen der Initiative stieß bei der Landesregierung, die sich nach dem vorgeschriebenen Verfahren zuerst damit zu befassen hatte, grundsätzlich auf Sympathie. Der Text jedoch vermochte nicht zu begeistern — die Einprozentklausel, in der Folge überall „Kulturprozent“ genannt, und die unverkennbare zentralistische Tendenz weckten Abwehrgefühle. Eine offizielle Befragung von Kantonen, Parteien, Verbänden und einer weiteren interessierten Öffentlichkeit brachte denn auch ein eindeutiges Ergebnis: eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser befürwortete einen Kulturartikel, aber nicht in Form dieses Initiativtextes. So lehnte denn schließlich die Landesregierung die Initiative ab, schlug jedoch einen **eigenen Text** vor, der folgenden Wortlaut trug:

Art. 27^{septies} (neu)

¹Bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt der Bund die kulturellen Bedürfnisse aller Teile der Bevölkerung sowie die kulturelle Vielfalt des Landes.

²Der Bund kann die Kulturförderung der Kantone unterstützen und eigene Maßnahmen treffen.

Auffallend daran waren zunächst die fast lakonische Kürze, ferner die sogenannte Kann-Formulierung sowie die in Absatz 1 formulierte **Grundsatznorm**, mit welcher die Kultur sozusagen zu einer Dimension der allgemeinen Politik aufgewertet werden sollte. Die Landesregierung kommentierte diesen Entwurf in ihrer Botschaft an das Parlament wie folgt:

„Dem Bund würde auferlegt, vor jedem Beschluß dessen Auswirkungen auf die kulturellen Gegebenheiten und Bedürfnisse zu prüfen und nichts vorzukehren, was sich damit nicht vereinbaren läßt. Auf diese Weise würde die Kulturförderung und -wahrung ausdrücklich in den ersten Rang der Faktoren gerückt, welche die Willensnation Schweiz ausmachen. Die Signalwirkung einer Erklärung dieser Art dürfte beträchtlich sein.

Bereits in unserer bisherigen kulturpolitischen Tätigkeit waren wir bemüht, der Kultur innerhalb der Bundespolitik die ihr zukommende Beachtung zu verschaffen. Diese Bestrebungen galt es fortzusetzen, zu verbessern und auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Basis zu stellen. Zum Vergleich verweisen wir auf die vergleichbaren Bestrebungen, in der Umweltschutzgesetzgebung das Erfordernis einer Überprüfung der Umweltverträglichkeit zu verankern. Wie von nun an die Umweltverträglichkeit jedes Vorhabens geprüft werden muß, soll dank des Kulturartikels künftig eine Überprüfung der Staatstätigkeit auf ihre „Menschen-“ und „Lebensverträglichkeit“ hin erfolgen. Dies zwingt zu einer ganzheitlichen Betrachtungs- und Handlungsweise, wo auch die kulturellen Belange von Anfang an ins Planen und Handeln einzugehen haben, nicht erst nach vollbrachter Tat als oberflächlicher Firnis oder als künstlich aufgesetzter Schmuck. Mit einer solchen Grundsatzbestimmung in der Verfassung würde die Schweiz, international betrachtet, als ein weiteres Land auf dieser Stufe die allgemeine Bedeutung der Kultur verankern, eine Tatsache, die zweifellos Beachtung fände und als Stoßrichtung für die Zukunft ermutigend wirken würde.“⁴⁾

4) Botschaft vom 18. April 1984 zur „Eidgenössischen Kulturinitiative“, Bundesblatt 1984 II 501)

Das Parlament nahm diesen Vorschlag sehr günstig auf und modifizierte den Text nur geringfügig durch die Erwähnung der „Kulturförderung der Privaten“ in der in Absatz 2 formulierten **Kompetenznorm**. Damit sollte die Bedeutung des Mäzenatentums unterstrichen und die Möglichkeit zu deren Förderung durch fiskalische Maßnahmen geschaffen werden. Mit großer Mehrheit fand dieser Gegenvorschlag in beiden Kammern Zustimmung.

Nun war es am Volk, zu entscheiden, welchem der beiden Texte es den Vorzug geben wollte. Wohl sah das System vor — und in der Praxis geschah dies auch meist —, daß Initianten eine aussichtslos gewordene Initiative zugunsten des Gegenvorschlages von Landesregierung und Parlament zurückziehen. Die Kulturschaffenden verhielten sich leider renitent und lehnten mit 7:6 Stimmen einen Rückzug ab. Dieser hätte zweifellos den Weg zum Erfolg des Kulturartikels geöffnet, da erfahrungsgemäß eine Doppelvorlage infolge des Verbots des doppelten JA — der Stimmbürger konnte in einem solchen Fall wohl zweimal NEIN, jedoch nicht zweimal JA stimmen, außerdem wurden die Leerstimmen als Neinstimmen gewertet — kaum eine Chance hatte. So kam es denn auch zum erwarteten negativen Ausgang: Am 28. September 1986, nach einem recht intensiven und recht schwierig zu gestaltenden Abstimmungskampf — kulturelle Anliegen in Form einer neuen Verfassungsbestimmung an den Mann bzw. die Frau zu bringen, ist keine ganz einfache Angelegenheit — gaben die zur Urne gehenden Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger (die Stimmbeteiligung betrug im Landesdurchschnitt 34,9 Prozent) wie folgt ihre Stimme ab:

— Eidgenössische Kulturinitiative:	16,7 % JA	75,2 % NEIN	8,1 % Leer
— Gegenvorschlag	39,3 % JA	48,1 % NEIN	12,6 % Leer

Damit war keine der beiden Vorlagen angenommen.

Zählt man die JA-Stimmen zusammen, so ergibt sich eine arithmetische, jedoch ungültige Mehrheit für einen Kulturartikel. Die Kommentatoren waren sich denn auch einig, daß eine Mehrheit zwar einen Kulturartikel wollte, daß dessen Schaffung jedoch zu einem wesentlichen Teil am (mittlerweile geänderten) Abstimmungsverfahren gescheitert war.

Ein bedauerliches Ergebnis, vor allem für jene, die sich seit Jahren mit allen Kräften für eine Verbesserung des rechtlich wie auch politisch unbefriedigenden Zustandes einer fehlenden allgemeinen Verfassungsbestimmung eingesetzt hatten. Dennoch waren die Anstrengungen nicht ganz vergebens: Der Abstimmungskampf — ein im kulturellen Bereich wohl einmaliges Phänomen — brachte zahlreiche Erfahrungen und Erkenntnisse über Inhalt, Form und Akzeptanz einer möglichen Kulturpolitik, die letztlich ja dem Volk zu dienen hat. Bei einem Rückzug der Initiative oder bei einem anderen Abstimmungsverfahren — die Ironie des Schicksals wollte es, daß am 26. April 1987 das doppelte JA in der Verfassung verankert wurde — wäre wohl, so läßt sich vermuten, wenn auch äußerst knapp, ein Kulturartikel zustande gekommen.

Daß es so knapp wurde war, soviel läßt sich heute sagen, einerseits dem Schwierigkeitsgrad der Vorlage, andererseits föderalistischen Reaktionen zuzuschreiben.

Kultur und Kulturpolitik heute

Diesen Rückschlag in der über Jahrzehnte mühsam aufgebauten Kulturpolitik in einem extrem föderalistisch gegliederten Land galt es zu verkraften. Die Landesregierung tat dies, indem sie nur fünf Monate später im Rahmen einer Kreditvorlage zugunsten der Stiftung Pro Helvetia gegenüber dem Parlament klar ihren Willen bekundete, die bisherigen Anstrengungen fortzusetzen⁵⁾. Gleichzeitig nahm sie auch eine Standortbestimmung über Kultur und Kulturpolitik heute vor. Unbestritten bleibt dabei, trotz des NEINS des Souveräns, des Verfassungsgebers also, daß auch die öffentliche Hand auf allen Stufen (Gemeinden, Kantone und Bund) kulturpolitisch aktiv sein soll. Auch im Abstimmungskampf um Kulturinitiative und Gegenvorschlag war nirgend ernsthaft verlangt worden, daß Gemeinden, Kantone und Bund auf Kulturförderung zu verzichten hätten. Zur Diskussion standen lediglich die Frage des Ausmaßes der öffentlichen Kulturförderung sowie **die Rolle, die innerhalb dieses Bereichs der Bund spielen soll.**

Weitgehende Einigkeit, so stellt der Bundesrat, die schweizerische Landesregierung, heute fest, besteht darüber, daß die Unterstützung der öffentlichen Hand in erster Linie günstige Voraussetzungen für das kulturelle Leben schaffen soll. Kulturschaffen und Kulturvermittlung müssen aber immer von Einzelnen und Gruppen ausgehen, nur im Bedarfsfall soll die öffentliche Hand ergänzend Förderungsmaßnahmen treffen. Daher ist strikt darauf zu achten, daß das **Subsidiaritätsprinzip** eingehalten wird, und zwar in doppeltem Sinn: einerseits sollen zunächst die Privaten und dann die öffentliche Hand, andererseits Gemeinden und Kantone und **erst in letzter Linie der Bund aktiv werden.** Es ist allerdings nicht zu übersehen, daß bei einer ganzen Reihe von Aufgaben notwendigerweise alle drei staatlichen Ebenen gleichzeitig engagiert sind, d.h. die Idee der Kulturförderung als gemeinsamer Aufgabe aller drei Ebenen verstanden und praktiziert wird. Im Vor- und Umfeld der Abstimmung über einen Kulturartikel wurde auch verstärkt die Rolle des privaten Mäzenatentums und anderer Möglichkeiten der privaten Kulturförderung diskutiert. Auch aus staatlicher Sicht ist Kulturförderung durch Einzelpersonen und Firmen sehr bedeutsam und unerlässlich. Ebenso anerkennt die öffentliche Hand neidlos, daß auf diesem Gebiet in den letzten Jahren ein verstärktes, äußerst wertvolles Engagement festzustellen ist. Dennoch wäre es falsch, private Kulturförderung und die Kulturförderung des Staates gegeneinander auszuspielen. Private Kulturförderung ist grundsätzlich keine Alternative, sondern eine wichtige Ergänzung zur Kulturförderung der öffentlichen Hand und umgekehrt. Gemeinden, Kantone und Bund haben sie dementsprechend ihrerseits

5) Botschaft vom 25. Februar 1987 über die Finanzhilfen an die Stiftung Pro Helvetia in den Jahren 1988-1991 (Bundesblatt 1987 I 949).

zu erleichtern und zu fördern (zum Beispiel durch fiskalische Maßnahmen). Es ist allerdings nicht zu übersehen, daß in letzter Zeit innerhalb der privaten Kulturförderung die Grenzlinien zwischen eigentlichem Mäzenatentum und Firmenwerbung, dem sogenannten Sponsoring, gelegentlich recht fließend geworden sind. Davon profitieren erfahrungsgemäß bestimmte sogenannte „publikumswirksame“ Kultursparten und Künstler weit mehr als etwa gemeinhin als „schwierig“ geltende Kulturbereiche. Ebenso spielen die Mechanismen der privaten Kulturförderung in den städtischen Gebieten und Agglomerationen naturgemäß weit besser als in den abgelegenen Rand- und Berggebieten. Auch hier hat die staatliche Kulturförderung, nicht zuletzt diejenige des Bundes, ausgleichend tätig zu werden.

Die Stellung des Bundes

In der Abstimmungsdiskussion war klargeworden, daß auch die Gegner eines Kulturartikels niemals das kulturpolitische Engagement des Bundes an sich in Frage stellten. Sie vertraten vielmehr die These, daß für die Weiterführung und Weiterentwicklung seiner bisherigen Kulturpolitik ein expliziter Verfassungsartikel im Sinne einer allgemeinen Grundkompetenz nicht nötig sei. Der Grundsatz, daß **auch der Bund** kulturpolitisch tätig sein und bleiben soll, gilt also nach wie vor als unbestritten. Zur Diskussion steht höchstens die Frage, **wie weit** das Bundesengagement materiell und instrumentell ausgestaltet werden soll, sowie das Problem der **Wünschbarkeit** eines expliziten Verfassungsartikels zur Abstützung dieses Engagements.

Diese Diskussion wird erleichtert durch die Tatsache, daß das Doppel-Nein von Volk und Ständen zu Kulturinitiative und Gegenvorschlag vom 28. September 1986 allgemein nicht als grundsätzliches Nein zur Kulturförderung des Bundes interpretiert worden ist. Auch eine wissenschaftlich auf eine Repräsentativumfrage abgestützte Analyse zum Abstimmungsausgang kommt eindeutig zum Schluß, daß das zweifache Nein vom 28. September 1986 keinesfalls als NEIN des Volkes zur Kulturförderung des Bundes an sich gewertet werden darf.⁶⁾

In der Beantwortung zweier unmittelbar nach dieser Abstimmung im Parlament eingereichter Anfragen erinnerte die Landesregierung daran, daß gerade die Verfechter des zweifachen Neins wiederholt beteuert haben, auch ohne Kulturartikel sei sogar ein maßvoller, gezielter Ausbau der Kulturförderung des Bundes möglich. Im Sinne einer föderalistischen Ergänzung der Aktivitäten von Privaten, Gemeinden und Kantonen zeigte sich die Regierung somit gewillt, ihre bisherige Kulturpolitik fortzusetzen und die bis heute unbestrittenen Bereiche der Kulturförderung sorgfältig wei-

6) Analyse der eidgenössischen Abstimmungen vom 28. September 1986 (Vox-Analyse). Schweizerische Gesellschaft für praktische Sozialforschung und Forschungszentrum für schweizerische Politik der Universität Bern, Dezember 1986.

terzupflegen. Sie hofft dabei, daß auch das Parlament diese Politik voll mittragen wird. Es bleibe im Sinne einer **klaren Kompetenzregelung** und einer **Stärkung des Subsidiaritätsprinzips** allerdings nach wie vor wünschenswert, längerfristig eine explizite verfassungsmäßige Abstützung aller kulturpolitischen Aktivitäten des Bundes anzustreben. Das Thema bleibt aktuell: Bereits liegen zwei im Dezember 1986 eingereichte parlamentarische Vorstöße vor, die in diese Richtung zielen.

Das aktuelle Geschehen in Zahlen

Die Kulturausgaben der öffentlichen Hand sind, das liegt in der Natur der Sache, nur sehr schwer zu erfassen. Noch kaum je haben sich Statistiker aller Ebenen auf einen gemeinsamen Raster einigen können.

Die zuverlässigste Grundlage für die Ermittlung der Kulturausgaben der öffentlichen Hand in der Schweiz bietet nach wie vor eine breit angelegte Untersuchung des Bundesamtes für Statistik, deren auf den Ausgabenzahlen von 1981 basierende Ergebnisse 1983 in einer detaillierten Studie veröffentlicht wurden.⁷⁾

Darin sind die Kulturausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden erfaßt und eingehend analysiert, und zwar aufgegliedert in laufende Ausgaben und Investitionen. Die entsprechenden Zahlen lauten:

Laufende Ausgaben (SFr)		Prozentanteil
Bund	80 Mio	12 %
Kantone	262 Mio	39 %
Gemeinden	329 Mio	49 %
T o t a l	671 Mio	

Investitionen		Prozentanteil
Bund	41 Mio	18 %
Kantone	47 Mio	21 %
Gemeinden	137 Mio	61 %
T o t a l	225 Mio	

7) Kulturausgaben der öffentlichen Hand. Beiträge zur schweizerischen Statistik, H. 103, Bern 1983.

**Total laufende Ausgaben
und Investitionen****Prozentanteil**

Bund	121 Mio	13,5 %
Kantone	309 Mio	34,5 %
Gemeinden	466 Mio	52,0 %
T o t a l		896 Mio

Die 121 Millionen, die der Bund 1981 insgesamt für kulturelle Zwecke ausgab, entsprachen **rund 0,7 Prozent seiner Gesamtausgaben**. Nach Beobachtungen, Schätzungen und, soweit überhaupt möglich, Berechnung dürfte sich dieser Prozentsatz von damals knapp 0,7 heute auf etwa 0,75 Prozent erhöht haben. Bei den etwas über 23 Milliarden des Bundesbudgets 1986 beliefen sich nach dieser Berechnung die gesamten Kulturausgaben des Bundes im vergangenen Jahr auf rund 172 Millionen Franken. 1987 dürften es etwa 190 Millionen sein.

In den **Ausgabenbereichen** sind deutliche Schwerpunkte festzustellen.

So fördert der Bund überdurchschnittlich den Film und das kulturelle Erbe, d.h. die Denkmalpflege, während die Kantone vermehrt die bildende Kunst und die Gemeinden das Theater unterstützen. Typisch für die Schweiz ist in diesem Zusammenhang das Fehlen großer historischer Kunstsammlungen in öffentlicher Hand, sozusagen eine „Spätfolge der Republik“, während dank gewisser materieller Stärken moderne Kunstsammlungen recht zahlreich sind.

Große Unterschiede bezüglich der Kulturförderung bestehen zwischen den Kantonen. So gab man beispielsweise 1981 in einem Kanton mit 404 Franken pro Kopf der Bevölkerung mehr als zehnmal so viel Geld für kulturelle Zwecke aus als in den drei Kantonen mit den geringsten pro-Kopf-Ausgaben. Ähnlich starke Unterschiede bestehen zwischen großen Städten und kleinen Gemeinden oder zwischen finanzstarken und -schwachen Gemeinden.

An dieser Aufgabenteilung im Förderungsbereich wird sich vorerst wohl kaum etwas ändern. In jenem Bereich jedoch, in dem er für einen Einsatz gewissermaßen prädestiniert ist, möchte der Bund in den kommenden Jahren versuchen, ein Programm zur **Verbesserung der Rahmenbedingungen** für das kulturelle Leben und Schaffen zu erarbeiten. Dieses soll folgende Schwerpunkte enthalten:

- Fiskalische Anreize für die Kulturförderung Privater;
- Ausbildung (Film, Tanz, Kunstpädagogik);
- Soziale Sicherheit, im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Kulturschaffenden.

Ein weiterer Vermutstropfen im Gefäß des Kulturföderalismus: Die Unterschiede in den Leistungen und das Gefälle zwischen Stadt und Land, zwischen „entwickelten“ Regionen und geographisch und wirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Zu einer guten föderalistischen Kulturpolitik gehört eine Politik des landesweiten Ausgleichs, dort wo Hilfe notwendig und sinnvoll ist.

Dennoch komme ich zu einem insgesamt positiven Schluß.

Kulturpflege im Schweizer Bundesstaat ist, Sie werden es dank Ihrer Aufmerksamkeit und Ihrer Geduld bemerkt haben, Pflege des Föderalismus, Rücksicht auf die Kulturhoheit der Kantone und den föderativen Aufbau des Landes und seiner vielen Kulturen. Es gibt keine bessere Politik als diese zur Wahrung der kulturellen Vielfalt und der nationalen Identität eines vielgestaltigen Landes. Dies ist meine feste Überzeugung, von der ich mich auch durch gewisse Erschwernisse in der Alltagspolitik nicht abbringen lasse.

KULTURPOLITIK IN JUGOSLAWIEN — Verfassungsrechtliche Aspekte —

von

Prof. Dr. Aleksandar Fira
Richter des Verfassungsgerichts Jugoslawien, Belgrad

1. In der sozialistischen Selbstverwaltungsgesellschaftsordnung Jugoslawiens, die auf der Macht und Selbstverwaltung der Arbeiterklasse und aller Werktätigen beruht, steht die Kultur als Ganzes und die Kulturpolitik als deren Bestandteil im Dienst der Verwirklichung des historischen Ziels — Befreiung des Menschen von allen Formen seiner Entfremdung. Das sind vor allem jene Entfremdungen, die die hundertjährige Entwicklung durch das Eigentum und den Staat zustande gebracht hat, aber auch alle anderen, die zur Nachbildung des Menschen und zu seiner unwiderruflichen Reduzierung auf das Manipulierungs- und Dominierungsobjekt geführt haben. Deshalb wird der Sozialismus in Jugoslawien verfassungsrechtlich nicht als die Verwirklichung eines abstrakten Ideals, sondern wie folgend definiert: „Die sozialistische Gesellschaftsordnung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien beruht auf der Macht der Arbeiterklasse und aller Werktätigen sowie auf den Beziehungen zwischen den Menschen als den freien und gleichberechtigten Produzenten und Schöpfern, deren Arbeit ausschließlich der Befriedigung seiner persönlichen und gemeinsamen Bedürfnisse dient“¹⁾.

In solch einer Konzeption des Sozialismus ist die Stellung des Menschen der Grundwert, dessen unantastbare Grundlagen gesellschaftliches Eigentum, Befreiung der Arbeit, Recht auf Selbstverwaltung, Recht auf den Genuß von Früchten der eigenen Arbeit, ökonomische, soziale und persönliche Sicherheit des Menschen, Solidarität und Gegenseitigkeit, freie Initiative, demokratische politische Beziehungen, Gleichheit von Rechten und Pflichten sowie Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit bilden. Deshalb ist es richtig so zu schließen, wie dies in der Verfassung getan ist: „Das gesellschaftlich-ökonomische und politische System ergibt sich aus solcher Stellung des Menschen und dient ihm und seiner Rolle in der Gesellschaft“²⁾.

Im Kern der Philosophie, die solche Bestimmungen der Verfassung ausdrücken, liegt eine Forderung nach Vergesellschaftung der Kultur im allgemeinen beziehungsweise der Kulturpolitik im besonderen.

1) Verfassung der SFRJ, Grundsätze, Abschnitt II

2) Verfassung der SFRJ, Grundsätze, Abschnitt II

Die Vergesellschaftung ist meiner Ansicht nach keine verdeckte Form der Verstaatlichung bzw. darf keine sein. Die Vergesellschaftung verneint nicht die notwendige Selbständigkeit und Individualität sowohl der Schöpfer als auch der Konsumenten von Kultur, sondern bedeutet ihre maximale Demokratisierung, die Emanzipation von der staatspolitischen Bevormundung sowie die Beachtung jener Gesetzmäßigkeiten, die einigen Gebieten der gesellschaftlichen Arbeit und des gesellschaftlichen Schaffens immanent sind. Auf dieser Grundlage vollzieht sich ein solcher Gang der gesellschaftlichen Entwicklung, in der der traditionelle Widerspruch zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft überwunden wird. Es erübrigt sich, näher zu begründen, daß eine solche Vergesellschaftung nur auf der vollen Freiheit der Persönlichkeit und demnach der Freiheit des Schaffens beruhen kann.

Ich bin der Auffassung, daß die Vergesellschaftung keine isolierte Sache ist und sie kann nicht verwirklicht werden, wenn die gesellschaftliche Entwicklung nicht in dieser Richtung abläuft. Mit anderen Worten, es läßt sich keine Vergesellschaftung der Kultur erwarten, wenn es keine Vergesellschaftung der ganzen Gesellschaftspolitik und vor allem der Funktionen der politischen Macht. Es steht ganz fest, daß die Vergesellschaftung nicht so interpretiert werden darf, daß sie die Spitzenwerte und die Errungenschaften in allen Bereichen im Namen der Demokratisierung der Kultur in Frage stellt. Es ist jedoch sicher, daß die Vergesellschaftung mit dem traditionellen Elitismus und anderen Formen der Abschließung bestimmter Kulturbereiche nur für die „ausgewählten“ unvereinbar ist.

Die Erfahrungen lehren, daß die wirkliche Vergesellschaftung der Kultur ein bestimmtes Niveau sozialökonomischer Entwicklung und das Zivilisationsniveau im allgemeinen voraussetzt. Deshalb ist ein allgemeiner gesellschaftlicher Fortschritt gewiß die Voraussetzung für die Vergesellschaftung der Kultur.

2. In den Grundsätzen der Verfassung der SFRJ wurde ein beachtenswerter Versuch gemacht, einige dauerhafte Leitlinien der Gesellschaftspolitik in manchen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verfassungsrechtlich zum Ausdruck zu bringen. Der Absatz, der für den Kulturbereich von größter Bedeutung ist, verdient es, direkt angeführt zu werden: „Davon ausgehend, daß die Bildung, die Wissenschaft und die Kultur einen wesentlichen Faktor zur Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, des Wachstums der Arbeitsproduktivität, der Entwicklung von schöpferischen Kräften und der allseitigen Entwicklung der Persönlichkeit, der Humanisierung der sozialistischen Selbstverwaltungsbeziehungen und des allgemeinen gesellschaftlichen Fortschritt bilden, gewährleisten die sozialistische Gemeinschaft die schöpferische Freiheit und schafft Bedingungen zu der Entwicklung und der Förderung des Bildungswesens, des wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Schaffens, um möglichst erfolgreich der Steigerung von schöpferischen Fähigkeiten der Werktätigen, der Förderung sozialistischer gesellschaftlicher Be-

ziehungen und der allseitigen Entwicklung der freien und humanisierten Persönlichkeit zu dienen“.³⁾

Obwohl der angeführte Absatz der Grundsätze der Verfassung als eine allgemeine Deklaration wirkt, entbehrt er einer bestimmten Rechtsbedeutung nicht und stellt nur eine Art offizielle Begründung des normativen Teils der Verfassung dar. Es handelt sich um eine spezifische Funktion dieses Teiles der Verfassung, die sehr präzise in der Verfassung selbst formuliert ist. Die Grundsätze, die sonst die Grundsätze der sozialistischen Selbstverwaltungsgesellschaft und ihrer Entwicklung ausdrücken, alle und jeden verpflichten, dienen als Grundlage zur Auslegung und Anwendung der Verfassung und der Gesetze. Deswegen verpflichtet der angeführte Absatz alle Staats- und Selbstverwaltungsorgane und letzten Endes jeden einzelnen. Das ist also ein allgemeiner Rahmen der Gesellschaftspolitik, der genügend bestimmt ist, daß die Grundrichtung klar ist, und der auch genügend flexibel ist, daß er die freie schöpferische Aktivität von selbständigen und selbstverwaltenden Subjekten ermöglicht.

Es sei darauf hingewiesen, daß in diesem Rahmen eine bedeutende Pflicht für die gesellschaftliche Gemeinschaft besteht, die Voraussetzungen für die Förderung und Entwicklung der Kultur zu schaffen. Es ist selbstverständlich, daß die Erfüllung dieser Pflicht durch die Möglichkeit der Gesellschaft bedingt ist, die leider noch immer sehr begrenzt sind. Dabei soll berücksichtigt werden, daß die Unterstützung beziehungsweise die Schaffung besserer Bedingungen durch die gesellschaftliche Gemeinschaft in Jugoslawien nicht auf das traditionelle staatliche Mäzenatentum zu reduzieren ist, weil es um eine Gesellschaft geht, in der die Vergesellschaftung einer Reihe von Staatsfunktionen, und unter ihnen insbesondere jener im Kulturbereich, durchgeführt wird.

Für niemanden in Jugoslawien und darüber hinaus ist es ein Geheimnis, daß dieser allgemeine Rahmen der Gesellschaftspolitik in der Kultur teilweise verwirklicht wird und daß nicht geringe Kontroversen und sogar die eigenartige Abnahme der Intensität einiger Kulturtätigkeiten vorliegt. Die Bedingungen der Wirtschaftskrise, die unsere Situation kennzeichnen, wirken sehr ungünstig auf die materiellen Verhältnisse in der Kultur ein, und die zunehmende Inflation macht die Lage einiger Kultureinrichtungen dramatisch schlimm.

3. Die Verfassungsgarantien der Stellung des Menschen und des Bürgers kommen auch als die Voraussetzungen für die Verwirklichung und Entwicklung der Kultur vor. Obwohl im breiteren Sinne alle Rechte in dieser Eigenschaft auftreten, sind einige von ihnen unmittelbarer an den Kulturbereich gebunden. Unter diesen ist vor allem die Gedankenfreiheit und die Freiheit der Einstellung, die in der Bundesver-

3) Verfassung der SFRJ, Grundsätze, Abschnitt V., Absatz 1

fassung⁴⁾ verbürgt ist, hervorzuheben, und die gleichen Bestimmungen enthalten sowohl die Republik- als auch Provinzverfassungen. Die Gedankenfreiheit schließt konzeptionell das Bestehen einer staatlichen Ideologie beziehungsweise Weltanschauung aus und setzt — in unserer Wirklichkeit macht sich all dies immer deutlicher bemerkbar — den Gedanken- und Ideenpluralismus voraus, der die Grundlage für die freie Entscheidung beziehungsweise die Einnahme der Lebenseinstellung des Menschen ist. Die Bearbeitung dieser verfassungsrechtlichen Freiheit ist in der Gesetzgebung des Landes konsequent durchgeführt, so daß grundsätzlich in unserer Strafgesetzgebung kein klassisches Meinungsdelikt besteht. Aber die Praxis hat bei der Durchführung einer Bestimmung des Bundesstrafgesetzes, das unter anderem die „böswillige Darstellung der Verhältnisse im Lande“⁵⁾ inkriminiert, gezeigt, daß die mit der Gedanken- und Einstellungsfreiheit unvereinbaren Mißbräuche möglich sind. Deshalb ist nach einer breiten und zeitweise sehr polemischen Auseinandersetzung die öffentliche Meinung zugunsten einer solchen Änderung der strittigen Bestimmung entstanden, die deren Mißbrauch unmöglich machen oder zu deren Streichung führen würde.

Die Freiheit des wissenschaftlichen und künstlerischen Schaffens ist noch beträchtlicher an die Kulturpolitik gebunden⁶⁾. Den Schaffenden gewährleistet der Verfassungstext bestimmte moralische und materielle Rechte für ihre Schöpfungen. So ist auch geregelt, daß Umfang, Dauer, Einschränkung und Schutz der Urheberrechte durch Gesetz festgelegt werden. Im gleichen Rahmen sind auch eventuelle Rechte der Organisationen der assoziierten Arbeit geregelt, in denen einige Autorenwerke entstanden sind. Das ist am meisten die Situation, wo eine Organisation der assoziierten Arbeit dem Autor, der als ihr Mitglied oder auf Grund eines Vertrags bestimmte Arbeitsmittel und andere notwendige Bedingungen für das Entstehen des Autorenwerks sichert. Sonst ist Jugoslawien Unterzeichnerstaat aller völkerrechtlichen Dokumente über den Urheberrechtsschutz und meines Wissens erfüllt es ordentlich seine Verpflichtungen.

Angesichts der komplexen nationalen Struktur Jugoslawiens als Staat und Gesellschaft sowie der relativ jungen historischen Vergangenheit, in der die nationale Nichtgleichberechtigung eine der Hauptursachen für den Verlust der Unabhängigkeit des Landes war, ist das in der Verfassung jedem Bürger verbürgte Recht, seine nationale Kultur zu pflegen und frei seine Sprache und Schrift zu gebrauchen.⁷⁾ Dieses Recht wird insbesondere auch den Angehörigen der Völkerschaften⁸⁾ gewährleistet, und es erstreckt sich auch auf das Gebiet der Kommunikation

4) Verfassung der SFRJ, Art. 166

5) Bundesstrafgesetz, Art. 133

6) Verfassung der SFRJ, Art. 169

7) Verfassung der SFRJ, Art. 170

8) Jugoslawischer Ausdruck für Volksgruppen, die gewöhnlich nationale Minderheiten genannt werden

mit den Behörden⁹⁾. Das Recht auf die Pflege und Entwicklung der eigenen Kultur und Sprache ist eine Ableitung des Rechtes jedes Menschen, sich frei für die Zugehörigkeit zu einer Nationalität zu entscheiden. Dies meiner Ansicht nach eines der grundlegenden Menschenrechte ist in der Verfassung der SFRJ so formuliert, daß niemand den Bürger dazu zwingen darf, sich für die Zugehörigkeit zu einer Nationalität zu entscheiden, und das Schüren des Nationalitäten-, Rassen-, oder Religionshasses und der Intoleranz wird für verfassungswidrig erachtet und ist strafbar.¹⁰⁾

Alle Rechte und Freiheiten in der Verfassungsordnung Jugoslawiens sind als allgemeinemenschlich aufgestellt, sodaß auch die Ausländer, die sich auf dem Boden Jugoslawiens befinden, diese Rechte genießen. Das gilt jedenfalls auch für die Rechte in kultureller Hinsicht.¹¹⁾ Zum Schluß sei auch zu erwähnen, daß sich unter den Grundlagen, die den Ausländer zur Erlangung eines Asyls in Jugoslawien qualifizieren, auch der Einsatz für die Freiheit des wissenschaftlichen und künstlerischen Schaffens befindet.

4. Bei der Suche nach einem Modell, in dem entscheidender Schritt in Richtung auf die Emanzipation der Kultur von etatistischen Beziehungen getan würde, hat Jugoslawien bereits seit Beginn der siebziger Jahre mit der Anwendung des Prinzips des freien Arbeitsaustausches angefangen. Das Prinzip wurde durch die Verfassungsamendments von 1971¹²⁾ konstituiert. Die Basis dieses Grundsatzes liegt darin, daß von der These ausgegangen wird, daß in bestimmten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und der Arbeit, zu denen auch die Kultur gehört, die Marktverhältnisse von Angebot und Nachfrage keine Maßstäbe für den gesellschaftlichen Wert der Arbeit bringen können, sodaß auch in diesen Bereichen die selbstverwaltungsmäßige Stellung der Werktätigen zu sichern ist, sowohl deren, die in diesen Bereichen arbeiten als auch deren, die ihre Arbeit benutzen.

In den früher bestandenen Beziehungen zwischen den Kulturschaffenden und ihren Konsumenten war die Staatsgewalt die universale Vermittlerin. Der Staat war in dieser Rolle keineswegs ein wertmäßig neutraler Vermittler, sondern die Macht, die auf diesem Gebiet „das Maß der Arbeit und das Maß des Verbrauchs“ autoritativ festgesetzt hat. Angesichts der Besonderheiten, die das Kulturschaffen und seine Benutzung kennzeichnen, hatte dies vielfältige negative Folgen. Diese Mittel wurden von diesen Werktätigen, welche die Mittel für die Kultur bereitstellen,

9) Verfassung der SFRJ, Art. 171

10) Verfassung der SFRJ, Art. 170

11) Verfassung der SFRJ, Art. 201

12) Im Juni 1971 wurden die Amendments von XX. bis XLII. zur Verfassung der SFRJ von 1963 verabschiedet und sind in Kraft getreten. Die Verfassung von 1963 war bis zur Verabschiedung der Verfassung von 1974 gültig, die auch jetzt in Kraft ist

durch fiskalische Eintreibung entfremdet, und diejenigen, die diese Mittel gegeben haben, hatten keine Möglichkeit, weder die unmittelbare Bestimmung noch ihre Verwendungsweise zu beeinflussen. Die Kulturschaffenden waren auf die klassische Haushaltsfinanzierung angewiesen, in der sich das Prinzip der Verteilung gemäß Leistung oft in das Gegenteil verwandelte.

Der Ausgang konnte nicht in einer vollständigen Kommerzialisierung der Beziehungen in der Kultur gefunden werden, weil auch für unser Land die breit bekannte Erscheinung galt, daß unter diesen Bedingungen ephemere Erscheinungen, die „letzten Schreie“ in der Regel hochgeschätzt und die wahren Werte gefährdet werden. Die negativen Auswirkungen dieser Beziehungen auf die erzieherische Komponente der Kultur oder auf die Sicherstellung der vollen nationalen Gleichberechtigung in so einer komplexen nationalen Umgebung wie Jugoslawiens ist, brauchen nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Die Überwindung des beschriebenen Zustands ist durch die Anwendung des Prinzips des freien Austausches und die selbstverwaltungsmäßige Interessenorganisation geplant. Die Selbstverwaltungsinteressengemeinschaften im Kulturbereich werden von den Menschen, welche die Bedürfnisse haben und bereit sind, dafür ihre Mittel zu geben, und von den Kulturschaffenden organisiert, die mit der eigenen Arbeit ihre Bedürfnisse befriedigen können. Diese beiden Gruppen legen gleichberechtigt in der Selbstverwaltungsinteressengemeinschaft das Tätigkeitsprogramm, den Umfang nötiger Mittel und ihre Verbrauchsweise fest. In der gleichen Weise werden auch die Schöpfungen beziehungsweise Resultate der Kulturaktivitäten bewertet. Die Bildung der Selbstverwaltungsinteressengemeinschaften ist die verfassungsrechtliche Pflicht¹³⁾ und die Beziehungen in ihnen werden in der Regel auf dem selbstverwaltungsmäßigen Wege geregelt¹⁴⁾. Nur ausnahmsweise können die Beziehungen in der Finanzierung in der Selbstverwaltungsinteressengemeinschaft sowie einige andere Fragen durch Gesetz geregelt werden.

Heute nach mehr als 15 Jahren nach der Gründung der Selbstverwaltungsinteressengemeinschaft muß gesagt werden, daß die aufgestellte Konzeption erst teilweise verwirklicht wurde. Es besteht kein Zweifel daran, daß die Werktätigen die Grundidee als einen möglichen Weg zur wirklichen selbstverwaltungsmäßigen Transformation der Beziehungen in der Kultur, zur Schaffung größerer Möglichkeiten für das freie kulturelle Schaffen und zur Erweiterung von Möglichkeiten für breitere Nutzung von Kulturgütern angenommen haben. Aber trotz der klaren Verfassungsbestimmungen hat sich die Möglichkeit, daß die Selbstverwaltungsinteressengemeinschaften durch Gesetz gegründet und die Beziehungen (insbeson-

13) Verfassung der SFRJ, Art. 51-57 und 110-113

14) Vor allem durch Selbstverwaltungsabkommen als besondere Form der Schaffung des selbstverwaltungsmäßigen Rechtes

dere Finanz- und Planbeziehungen) in ihnen geregelt werden, in die Regel verwandelt. Die Fachdienste in den Selbstverwaltungsinteressengemeinschaften, für die die Rolle des fachlichen und technischen Services bestimmt ist, haben die ernsthafte Tendenz zur Bürokratisierung und zur Usurpation der Rechte der Selbstverwaltungsinteressengemeinschaften (Versammlungen, Vollzugsausschüsse u.ä.) gezeigt. Das Netz von Selbstverwaltungsinteressengemeinschaften ist überdimensioniert angelegt und hat in manchen Formen ihrer Tätigkeit den unnötigen Parallelismus zu den noch immer beibehaltenen Staatsorganen geschaffen. Der Entscheidungsvorgang war auch in der Praxis sehr kompliziert, das Verfahren von überflüssigen Formalitäten belastet und der Einflußgrad der Delegierten unzureichend. Wegen dieser und anderer Gründe ist die Selbstverwaltungsinteressenorganisation gerade Gegenstand der breiten gesellschaftlichen Debatte, und bestimmte Verfassungsänderungen werden auch auf diesem Gebiet vorgesehen. Diese Änderungen stellen die Konzeption nicht in Frage, aber sie bedeuten ihre ernsthafte Vervollkommnung.

5. Die Kulturschaffenden wirken in der Kultur in zwei Grundformen. Entweder in Form von selbständigen und selbstverwaltenden Organisationen der assoziierten Arbeit oder sie betreiben selbständig ihre Berufstätigkeit.

Im Falle, daß die Werktätigen in der Kultur im Rahmen ihrer Organisationen der assoziierten Arbeit wirken, soll unterstrichen werden, daß ihre gesellschaftliche und materielle Stellung den anderen Arbeitern in der assoziierten Arbeit gleichgesetzt ist. Mit anderen Worten gibt es dem Grad ihrer Selbständigkeit nach gegenüber den Staatsorganen, nach der Weise der Arbeitsverwaltung und der Geschäftstätigkeit, nach dem Prinzip der Einkommensverteilung auf Grund von Arbeitsleistung keine prinzipiellen Unterschiede zwischen den Organisationen der assoziierten Arbeit in der materiellen Produktion und dem Theater oder dem Verlagshaus. Es kommt jedoch eine Unterschied vor, und er ist Resultat des besonderen gesellschaftlichen Interesses an den Kulturtätigkeiten und muß durch Gesetz oder durch besondere Entscheidung der Versammlungen der zuständigen gesellschaftspolitischen Gemeinschaft (der Gemeinde oder der Stadt, der Provinz, der Republik oder des Bundes)¹⁵⁾ festgesetzt werden.

Das Wesentliche dieses besonderen gesellschaftlichen Interesses liegt darin, daß man der Ansicht ist, daß Theater ohne Publikum Nonsense ist und daß die Teilnahme der Vertreter der gesellschaftlichen Gemeinschaft an der Leitung des Theaters im Namen des Publikums in irgendeiner Weise zu gewährleisten ist. Darüber hinaus ist die gesellschaftliche Wichtigkeit mancher Formen des Kulturschaffens unmittelbar und für die Wahrung der nationalen Identität direkter als der Fall mit den Wirtschaftstätigkeiten ist. Zum Schluß ist da auch die Notwendigkeit vorhanden,

15) Verfassung der SFRJ, Art. 49

eine gewisse synchronisierte Aktivität bestimmter Kulturtätigkeiten organisiert herbeizuführen. Deswegen nehmen an der Leitung der Kultureinrichtungen neben den Beschäftigten in diesen Einrichtungen auch die Vertreter der gesellschaftlichen Gemeinschaft teil, aber sie können weder über die innere Organisation noch über die Einkommensverteilung entscheiden.

Die Selbstverwaltung hat in den Kultureinrichtungen dazu geführt, daß alle in ihnen Beschäftigten sie verwalten können, was grundsätzlich die Stellung der Kulturschaffenden verbessert. Aber das hat zugleich zu einigen großen Schwierigkeiten bei dem Einkommenserwerb, insbesondere unter den Bedingungen der wirtschaftlichen Krise, geführt. Der freie Arbeitsaustausch, der als Grundform der Einkommenserzielung konzipiert ist, befreit sich schwer von der im wesentlichen Haushaltsfinanzierung, welche die Verteilung gemäß Leistung und das materielle Interesse der Kulturschaffenden unmöglich macht. Deshalb ist die schädliche Kulturkommerzialisierung, die — obwohl kurzfristig erfolgreich ist — die bleibenden Kulturwerte gefährdet.

Die Werktätigen, die selbständig in der Kultur tätig sind, haben im Prinzip die gleiche sozialökonomische Stellung und im Grunde die gleichen Rechte und Pflichten wie die Werktätigen in der assoziierten Arbeit¹⁶⁾, ihre Zahl ist groß und in einigen Kulturtätigkeiten (Schauspielkunst, Estradentätigkeit) überwiegen sie. Aus dieser verfassungsrechtlichen Stellung geht hervor, daß auch diese Schaffenden sozialversichert sind (Sozialversicherung umfaßt Kranken-, Invaliden- und Rentenversicherung) und daß sie alle anderen Rechte auf Grund ihrer Arbeit genießen. Diese Werktätigen können sich zu zeitweiligen oder ständigen Arbeitsgemeinschaften vereinigen (zahlreiche erfolgreiche Beispiele in der Film- und Schauspielkunst sind bekannt) oder mit den Organisationen der assoziierten Arbeit zusammenarbeiten. Die Verfassung sieht auch die Möglichkeit vor, daß diesen Werktätigen und ihren Arbeitsgemeinschaften bestimmte gesellschaftliche Mittel zur Verwaltung und Nutzung zugeteilt werden.

Die unter diesen Umständen erzielten Ergebnisse sind in einigen Kulturtätigkeiten und einigen Teilen des Landes selbstverständlich unterschiedlich. Die Faktoren, die darauf einwirken, sind zahlreich und erstrecken sich von der Geschichte bis zum erreichten Grad der Gesamtentwicklung, und ich kann sie in meinem Vortrag nicht einmal berühren. Aber trotz der Schwächen besteht kein Zweifel daran, daß das beschriebene Organisationsmodell des Kulturschaffens von der Gesellschaft verifiziert und akzeptiert ist und daß es sicher die dauernde Charakteristik unserer Entwicklung sein wird.

Dem Gesamten soll große Rolle zugeteilt werden, welche die Amateurtätigkeit bei der Entwicklung der Kultur hat. Sie hat in Jugoslawien eine ununterbrochene gro-

16) Verfassung der SFRJ, Art. 31

Be Tradition, die an die ältere Volkskunst anknüpft aber sehr breit, und nicht selten auch avantgardistisch, zahlreiche neue Inhalte und Formen bringt. Die Zahl der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürgervereinigungen, die sich mit verschiedenen Formen der Kulturtätigkeiten befassen, ist groß, und nicht wenige genießen ein hohes Ansehen im Lande und einige auch in der Welt. Die gesellschaftliche Gemeinschaft unterstützt im Rahmen ihrer materiellen Möglichkeiten solche Tätigkeit, aber der überwiegende Teil der materiellen Grundlage ist unmittelbar des Selbstverwaltungsursprungs als Beiträge der Organisationen der assoziierten Arbeit oder der Werktätigen selbst.

6. Unter jenen gemeinsamen Interessen, die die Völker und Völkerschaften, die Werktätigen und Bürger in der SFRJ verwirklichen, können auch die Interessen in der Kultur gefunden werden¹⁷⁾. Diese Gruppe der gemeinsamen Interessen, wenn sie nicht in das einheitliche sozialökonomische System, die Freiheiten und Rechte des Menschen u.ä. einbezogen ist, wird überwiegend auf dem Selbstverwaltungswege und nicht durch die staatlichen Bundesorgane und -organisationen verwirklicht. Dabei meine ich solche Verwirklichung der gemeinsamen Interessen, die durch die unmittelbare Zusammenarbeit und Absprache der Republiken, der autonomen Provinzen und sonstiger gesellschaftspolitischer Gemeinschaften über die selbstverwaltungsmäßige Vereinbarung und die gesellschaftlichen Absprachen, über die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen und Bürger selbst zustande kommt. Es sei gesagt, daß solche Konzeption sowohl der verfassungsmäßigen Grundlage der Beziehungen in der Kultur als auch der wirklichen Komplexität (der nationalen, der regionalen und jeder anderen) entspricht, die Jugoslawien als Staat und Gesellschaft auszeichnet.

Also in der SFRJ ist die Kulturpolitik grundsätzlich dezentralisiert und demokratisiert, und es ist gewiß, daß es so bleiben wird. Dies schließt selbstverständlich die Notwendigkeit der Koordinierung nicht aus, auf die ich noch zurückkommen werde.

In jenem Teil der gemeinsamen Interessen, die durch die Bundesorgane und -organisationen verwirklicht werden, besteht eine größere Zahl von Rechten und Pflichten

17) Die Verfassung der SFRJ legt in Art. 244 fest: „Die Völker und Völkerschaften, die Werktätigen und Bürger verwirklichen und gewährleisten in der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien die Souveränität, die Gleichberechtigung, die nationale Freiheit, die Unabhängigkeit, die territoriale Gesamtheit, die Sicherheit, den gesellschaftlichen Selbstschutz, die Landesverteidigung, die internationale Stellung und die Beziehungen zu anderen Staaten und zu internationalen Organisationen, das System sozialistischer, selbstverwaltender, sozialökonomischer Beziehungen, die einheitlichen Grundlagen des politischen Systems, die grundlegenden demokratischen Freiheiten und Rechte des Menschen und des Bürgers, die Solidarität und die soziale Sicherheit der Werktätigen und Bürger sowie den einheitlichen jugoslawischen Markt und harmonisieren die gemeinsame wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und ihre sonstigen gemeinsamen Interessen“

ten, die indirekt die Kultur betreffen, aber ihre Zahl ist so groß, daß sie nur beispielsweise angeführt werden können. So regelt der Bund die Grundrechte der Arbeiter in der assoziierten Arbeit, und das ist sicherlich auch für die Kultur von Bedeutung. Das gleiche kann auch für die Rechte und Pflichten des Bundes gesagt werden, internationale Verträge zu schließen, zu ratifizieren und durchzuführen, in deren Rahmen auch diejenigen gehören, welche die Kultur betreffen. Solche Rechte und Pflichten sind jedoch für die Verteilung der Kompetenzen bei der Festlegung und Verwirklichung der Kulturpolitik nicht spezifisch.

Die Zahl jener Rechte und Pflichten, die unmittelbarer die Kultur betreffen, ist wesentlich geringer. Die typischen können auch taxativ angeführt werden. So regelt der Bund die Urheberrechte¹⁸⁾, das militärische Schulwesen und die Wissenschaftsforschungsarbeit für die Bedürfnisse der Streitkräfte. Der Bund unterhält politische, wirtschaftliche und sonstige Beziehungen mit anderen Staaten und internationalen Organisationen, sichert die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der SFRJ und schützt die eigenen Staatsangehörigen und ihre Rechte im Ausland¹⁹⁾. Der Bund regelt die Einfuhr und die Verbreitung der Auslandspresse und anderer Massen- und Kommunikationsmedien und gewährleistet die Durchführung von Vorschriften auf diesen Gebieten, das im Interesse des ganzen Landes durch Bundesgesetz festgesetzt ist. So regelt der Bund die Stellung ausländischer Informationseinrichtungen und von Vertretern ausländischer Massenmedien²⁰⁾.

Damit ist im allgemeinen die Zuständigkeit der staatlichen Bundesorgane im Kulturbereich ausgeschöpft. Alles übrige steht entsprechend der Verfassungsvoraussetzung der Zuständigkeit zugunsten der Republiken und autonomen Provinzen in der Zuständigkeit der Organe in den Republiken und autonomen Provinzen.

7. Die Republiken und autonomen Provinzen sind Träger des größten und wichtigsten Teils der Verantwortung für die Regelung und Verwirklichung beziehungsweise Sicherstellung der Beziehungen in der Kultur und in diesem Rahmen der Kulturpolitik. Das ist die Folge des Rechtes jedes Volkes und jeder Völkerschaft, die eigene Kultur selbständig zu pflegen und zu entwickeln, und es steht im Einklang mit dem bekannten Trend zur Demetropolisierung der Kultur und ist nicht nur jugoslawische Erscheinung. Aber nach dem, was ich bereits hervorgehoben habe, ist es beziehungsweise müßte keine Dezentralisierung sein, sondern die Voraussetzung für die wesentliche Dezentralisierung, von der bereits die Rede war.

18) Unter dem Ausdruck regelt wird verstanden, daß der Bund die Gesetze erläßt, während für ihre Durchführung die Organe in den Republiken und den autonomen Provinzen verantwortlich sind, Verfassung der SFRJ, Art. 281, Punkt 4

19) Verfassung der SFRJ, Art. 281, Punkt 7

20) Verfassung der SFRJ, Art. 281, Punkt 10

Um die Tätigkeit beziehungsweise die Zuständigkeit der Republikorgane im Kulturbereich zu veranschaulichen, führe ich die Rechte und Pflichten der Republikorgane und -organisationen nach der Verfassung der SR Bosnien und Herzegowina auf. So ist vorgesehen, daß die Republikorgane die Entwicklung der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Tätigkeiten, unter die auch wohl die Kultur fällt²¹⁾, fördern, lenken und harmonisieren. Die Republikorgane entscheiden über den Umfang und Weise der Finanzierung der allgemeinen und anderen gesellschaftlichen Bedürfnisse, wozu auch die Finanzierung der Kultur gehört²²⁾. Deren vollständige normative Zuständigkeit ist am besten aus der Verfassungsbestimmung ersichtlich, die festsetzt, daß die Republik durch ihre Organe „das Erziehungs- und Bildungssystem, das System der Kultur, der physischen und technischen Kultur, die Grundsätze der Organisation der Wissenschaftsforschungstätigkeit, den Schutz und die Benutzung des kulturhistorischen und natürlichen Erbes, die Verlags- und Filmstätigkeit, Funk und Fernsehen, die Presse und andere Formen öffentlicher Information und Kommunikation regelt“.²³⁾

In den Republiken und autonomen Provinzen, deren Befugnisse im Kulturbereich im Grunde gleich sind, bestehen in der Verwaltungsorganisation Sekretariate oder Komitees für Kultur, die in der Organisation der Bundesverwaltung nicht existieren.

Neben den Republiken und autonomen Provinzen spielen in der Kultur auch die Gemeinden als selbstverwaltende und grundlegende gesellschaftspolitische Gemeinschaften bedeutende Rolle. Hier führe ich auch als Beispiel die Bestimmungen einer Republikverfassung an, welche die Aufgabe der Gemeinde in der Kultur widerspiegeln. In der Verfassung der SR Kroatien wird in den Rechten und Pflichten der Gemeinden unter anderem angeführt, daß in den Gemeinden insbesondere die Entwicklung der Wirtschaft und der Tätigkeiten auf den Gebieten der Erziehung und Bildung, der Kultur, der physischen und technischen Kultur gelenkt und abgestimmt wird“ sowie die materiellen und sonstige Bedingungen für Leben und Arbeit wie für die auf der Selbstverwaltung beruhende Befriedigung materieller, sozialer, kultureller und sonstiger Bedürfnisse geschaffen und entwickelt werden“²⁴⁾.

Sowohl in der Gemeinde als auch in der Verwaltungsorganisation bestehen Organe, die speziell für die Kulturproblematik verantwortlich sind.

Der so angelegte institutionelle Mechanismus hat wirklich den Schwerpunkt in der Kulturpolitik auf die Republiken beziehungsweise die Provinzen und Gemeinden

21) Verfassung der SR Bosnien und Herzegowina, Art. 304, Punkt 2

22) Verfassung der SR Bosnien und Herzegowina, Art. 304, Punkt 8

23) Verfassung der SR Bosnien und Herzegowina, Art. 304, Punkt 13

24) Verfassung der SR Kroatien, Art. 169

übertragen und damit unter anderem zur Demokratisierung der Kulturpolitik beigetragen. Das wird sicher die dauerhafte Charakteristik der Beziehungen in Jugoslawien bleiben. Es gibt jedoch in dem beschriebenen Zustand noch einige Probleme, die ich zum Schluß nur erwähnen werde.

Die allgemeine Koordinierung auf der Ebene des ganzen Landes wird vor allem auf dem Selbstverwaltungswege durchgeführt, und es wird eingeschätzt, daß sie nicht genügend wirksam ist. Angesichts der nationalen und anderen Vielfalt der Bevölkerung sind die Unterschiede in der Kultur manchmal Gegenstand der unbegründeten Politisierung und Form der Äußerung des Nationalismus separatistischen oder unitaristischen Typs. Aber all dies liegt jenseits der Kulturpolitik im progressiven und humanistischen Sinne des Wortes.

KULTURPOLITIK IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

von

o. Univ.-Prof. Dr. Udo Steiner, Regensburg

I. Die föderative Verfassung als Bedingung kultureller Freiheit und kulturellen Wettbewerbs

Wer die Bedeutung einer föderativen Verfassung für den Zustand der Kultur und die Möglichkeiten der Kulturpolitik in einem Land einschätzen will, hat Schwierigkeiten, Gemeinplätze zu vermeiden. Gleichwohl sei erlaubt festzuhalten (und dies nicht nur als Gastgeschenk an das Institut für Föderalismusforschung): Jedenfalls für demokratische Staaten mit politischer Richtungsvielfalt darf es als gesicherte Erkenntnis gelten, daß eine föderative Verfassung gleichsam auf natürliche Weise **kulturelle Freiheit** gewährleistet. Die Verfassung des Einheitsstaates mag die staatlich-öffentlichen Kulturträger und Kulturförderer noch so ernsthaft und noch so ehrlich auf Achtung kultureller Autonomie und kultureller Pluralität verpflichten. In der praktischen Wirkung wird sie regelmäßig weniger erreichen als der föderativ geordnete Staat; sein Spezifikum ist kulturelle Pluralität durch institutionelle Vielfalt. Deshalb gehören aus der Sicht einer auf Freiheitlichkeit ihrer Lebensbedingungen und Selbständigkeit ihres Status angewiesenen Kultur grundrechtliche und föderative Verfassung des Staates zusammen.¹⁾ Zugleich stimuliert eine föderative Verfassung kulturpolitischen **Wettbewerb** unter den Ländern mit überwiegend positiven Auswirkungen auf Quantität und Qualität der kulturellen Verhältnisse. Auch eine Analyse des Zustandes von Kultur und Kulturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt wohl im wesentlichen die Richtigkeit dieser Thesen. Bemerkenswert scheint vor allem zu sein, daß der kulturpolitische Wettbewerb der Bundesländer untereinander zumindest nach den Aussagen ihrer politischen Führung vital bleiben soll, und er findet — man denke etwa an die Förderung zukunfts- und exportwichtiger Technologieforschung — offenbar statt ohne Rücksicht darauf, ob die jeweiligen politischen Mehrheiten übereinstimmen oder divergieren.

Die insgesamt für kulturelle Freiheit und kulturelle Leistungsfähigkeit positiv einzuschätzenden Rahmenbedingungen einer föderativen Staatsordnung wer-

1) Zum folgenden siehe näher U. STEINER, Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, VVDStL 42 (1984), S. 7 (17, 29); DERS., Art. Kulturpflege, in: Handbuch des Staatsrechts, hrsg. v. ISENSEE/KIRCHHOF, Bd. 3, 1988, § 79 — jeweils mit umfangreichen Nachweisen. Allgemein zur Kulturpolitik SCHEUCH, Kulturpolitik als Problem, in: Kultur im geteilten Deutschland, hrsg. v. LIESER-TRIEBNIGG/MAMPEL, 1984, S. 25 ff.; SOTSKY, Art. Kulturpolitik, in: Evang. Staatslexikon, Bd. 1, 3. Aufl. 1987, Sp. 1934 ff.

den durch den **Kulturauftrag der Städte und Gemeinden** in der Bundesrepublik noch verbessert.²⁾ Diesen Auftrag an Städte und Gemeinden zu erteilen, ist nicht Sache einer Art „Kulturinnenpolitik“ der deutschen Bundesländer. Die Kommunen erhalten ihn **unmittelbar** von Bundesverfassungs wegen aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Gemeindliche Kulturpflege ist damit mehr als ein von der Landeshoheit legitimiertes oder von ihr toleriertes kulturpolitisches Subsystem. Das Verfassungsrecht konzipiert gleichsam die **Kulturstadt im Kulturstaat**, weil seine Ermächtigung an Städte und Gemeinden zur Erledigung ihrer örtlichen Angelegenheiten auf eine Ermächtigung zur Selbstdefinition des Kulturauftrags hinausläuft. Natürlich sind Art und Ausmaß der kulturellen Aktivitäten von Städten und Gemeinden abhängig von ihrer Größe, ihrer zentralörtlichen Funktion, ihrer kulturellen Tradition, der allgemeinen kulturhistorischen Entwicklung der jeweiligen staatlichen Umgebung und gewiß nicht zuletzt ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.³⁾ Die Erfüllungsbedingungen des gemeindlichen Kulturauftrags sind daher in einer Großstadtlandschaft wie Nordrhein-Westfalen mit Düsseldorf als primus inter pares anders als in Bayern mit einer eher kommunalen Mikrostruktur und München als einer Landeshauptstadt von höchster kultureller Konzentration. Doch bewirkt überall der verfassungsrechtliche Kulturauftrag an die Gemeinden, daß die föderative Verfassung der Kulturpolitik kein isolierter Garant eines kulturellen Vielfaltszustandes ist. Seine Ausführung bringt zudem auch — betrachtet man es einmal monetär — in die öffentliche Aufgabe „Kulturförderung“ bundesweit mehr als zwei Milliarden DM ein.⁴⁾

II. Verfassungsrechtliche und politische Rahmenbedingungen der Kulturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland

1. Die inhaltlichen und zuständigkeitsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes

- a) Kulturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland als Kulturpolitik in einem Verfassungsstaat bewegt sich notwendig innerhalb eines Verfassungsrahmens, den zunächst das Grundgesetz vorgibt. Das Bild des Rahmens verdeutlicht allerdings etwas ungenau die Bedeutung des Grundgesetzes für die Kulturpolitik als politische Gestaltungsaufgabe, weil die

2) Zum gemeindlichen Kulturauftrag siehe näher P. HÄBERLE, Kulturpolitik in der Stadt — Ein Verfassungsauftrag, 1979; F. HUFEN, Kulturauftrag als Selbstverwaltungsgarantie, NVwZ 1983, S. 516 ff.; E. PAPPERMANN, Grundzüge eines kommunalen Kulturverfassungsrechts, DVBl. 1980, S. 701 ff.; U. STEINER, Der gemeindliche Kulturauftrag, in: Der Städtetag 1986, S. 512 ff. = Deutsche Verwaltungspraxis 1986, S. 291 ff.

3) Siehe im einzelnen H. HOFFMANN/D. KRAMER, Kulturpolitik und Kulturpflege, in: HdbKWP Bd. IV, 2. Aufl. 1983, hrsg. v. G. PÜTTNER, § 76, S. 267 ff.; E. PAPPERMANN, Sonstige Kulturpflege, a.a.O., § 77/S. 281 ff.; PAPPERMANN/MOMBAUER/BLANK (Hrsg.), Kulturarbeit in der kommunalen Praxis, 1984.

4) Zu den Zahlen siehe J. GRABBE, Finanzierung kultureller Aufgaben (einschließlich Landesförderung), in: PAPPERMANN u.a. (Fn. 3), S. 12 ff.

Bundesverfassung kulturelle Zuständigkeiten und damit auch kulturpolitische Rollen verteilt, zudem in Teilbereichen der Kultur sogar so etwas wie Spielpläne skizziert. Faßt man zunächst die **inhaltlichen** Vorgaben des Grundgesetzes ins Auge, so ist es für die Entstehung der kulturpolitischen Kraftfelder von einiger Bedeutung, daß das Grundgesetz einen allgemeinen kulturstaatlichen Verfassungsauftrag nicht enthält und — so darf man staatsrechtlich hoffen — auch in Zukunft nicht enthalten wird.⁵⁾ Den Kulturstaatsauftrag zu formulieren ist Sache der Länderverfassungen, weil es eben primär Sache der Länder ist, ihn durch Gesetzgebung und Verwaltung zu erfüllen. Es wäre aber ein erheblicher politischer und staatsrechtlicher Fehler, das Grundgesetz kulturell zu unterschätzen. Gewiß gewährleisten die Grundrechte aus Art. 4 und 5 GG von Bundes wegen kommunikative und geistige Freiheitsräume in einer Weise, die weithin dem Landesverfassungsrecht entspricht und die auch von der Kulturpolitik der Länder akzeptiert ist. Als ein für die Kulturpolitik gravierender Faktor hat es sich jedoch erwiesen, daß das Bundesverfassungsrecht vom Bundesverfassungsgericht verbindlich für die gesamte Bundesrepublik ausgelegt wird. So hat das Bundesverfassungsgericht durch seine Interpretation des Grundrechts der Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG)⁶⁾ beispielsweise die Hochschulgesetzgebung der Länder in wichtigen organisations- und qualifikationsrechtlichen Fragen festgelegt. Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Freiheit der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG)⁷⁾ sollte in ihren kulturpolitischen Auswirkungen nicht unterschätzt werden. Gleichwohl bleiben den Ländern weite Spielräume für die Gestaltung ihrer politischen Programme. Sie sind nicht gehindert, die ihren politischen Grundvorstellungen entsprechenden kulturpolitischen Akzente zu setzen, sei es durch die vorrangige Förderung von Kulturvorhaben mit sozialen Zielsetzungen, durch Finanzierung der Wissenschaft unter dem Gesichtspunkt des Exportnutzens, durch Hilfen für den Film nach Qualitätsgesichtspunkten oder durch ihr Engagement für Kulturveranstaltungen mit Liebhaber- und Minderheiteninteresse⁸⁾.

In den Fragen der Schulpolitik macht das Grundgesetz die Länder als Träger des Staatsinteresses eher stark, weil es das Schulwesen im Grundsatz in

5) Kritisch zu den Ansätzen in der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 35, 78/114; 36, 321/331) U. STEINER, Kulturauftrag (Fn. 1), S. 13 f.

6) Dazu O. KIMMINICH, Hochschule im Grundrechtssystem, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, hrsg. v. Ch. FLÄMIG u.a., 1982, S. 56 ff.

7) Siehe v.a. BVerfG, Beschl. vom 17.7.1984, BVerfGE 67, 213 ff. („Anachronistischer Zug“).

8) Zu den Förderungsprogrammen der Länder im Bereich von Kunst und Kultur siehe die Nachweise bei STEINER, Kulturauftrag (Fn. 1), S. 27 f.; vgl. ferner Kommission Kunstförderung Baden-Württemberg, Vorschläge, Oktober 1985; (für Nordrhein-Westfalen) Zwischenbilanz auf dem Weg zur ökologischen und ökonomischen Erneuerung, Düsseldorf 1986, S. 61, 68; zu Rheinland-Pfalz FAZ Nr. 13 vom 16.1.1986, S. 12.

die Regelungs- und Trägerverantwortung des Staates stellt (Art. 6 Abs. 1 GG), freilich auch anhält, trotz des Rechts zur Profilierung ihres Schulwesens auf die Vergleichbarkeit der Schultypen und Schulstandards und die Konvertibilität der Schulzertifikate zu achten (Art. 11, 12 GG)⁹⁾. Inhaltliche Vorgaben erwachsen der Landeskulturpolitik aus dem Elternrecht (Art. 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 GG)¹⁰⁾, aus der Gewährleistung des von der Rechtsprechung sehr effektuierten Rechts zur Errichtung von privaten Schulen (Art. 7 Abs. 4 GG)¹¹⁾ und nicht zuletzt aus der grundgesetzlichen Festlegung des staatskirchenrechtlichen Grundsystems (Art. 4, Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 ff WRV)¹²⁾. Die Kirchenpolitik der Länder hat freilich das Recht zur Bestimmung und kirchenvertraglichen Abstimmung der oft sehr wichtigen staatskirchenrechtlichen Details, in denen — man kann hier das Bild einmal milieuspezifisch verwenden — durchaus der Teufel stecken kann.

- b) Analysiert man das Grundgesetz unter dem Gesichtspunkt seiner kulturellen **Zuständigkeitsentscheidungen**, so läßt sich zunächst einmal allgemein feststellen, daß es dem Bund keine kulturelle Statistenrolle zumutet. Die Regelungs- und Finanzierungszuständigkeiten des Gesamtstaates im Bereich von Forschung, Hochschulen und Bildung (Art. 74 Nr. 13, 75 Nr. 1 a, 91 a, 91 b GG) sind gewichtig und haben in der Geschichte der Bundesrepublik laufend an Gewicht gewonnen¹³⁾, nicht zuletzt in dem Maße, in dem die aufwendungsintensive naturwissenschaftlich-technische Großforschung sich außerhalb der Hochschulen eingerichtet hat. Unmittelbare Förder- und Finanzierungszuständigkeiten von erheblichem kulturpolitischen Gewicht erwachsen dem Bund aus der Kompetenz zur Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland (Art. 32 GG i.V.m. Art. 73 Nr. 1, 87 Abs. 1 GG) und aus kulturellen Zuständigkeiten im weitesten Zu-

9) Dazu P. GLOTZ/Kl. FABER, Richtlinien und Grenzen des Grundgesetzes für das Bildungswesen, in: Handbuch des Verfassungsrechts, hrsg. v. BENDA/MAIHOFFER/VOGEL, Bd. 2, 1984, S. 999 (1009 ff, 1028 ff).

10) Dazu J. ISENSEE, Elternrecht. Elterliches Sorgerecht, in: Staatslexikon, Bd. 2, 7. Aufl. 1986, Sp. 222 ff.

11) Aus der Rechtsprechung des BVerwG siehe u.a. Urt. vom 11.3.1966, E 23, 347 ff; vom 22.9.1967, E 27, 360 ff; vom 30.11.1984, NVwZ 1985, S. 111; vom 10.12.1986, DÖV 1987, S. 395 ff und vom 21.11.1986, DÖV 1987, S. 397. Siehe jetzt aber auch BVerfG, Urt. v. 8.4.1987, BVerfGE 75, S. 40 ff.

12) Siehe P. MIKAT, Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Handbuch des Verfassungsrechts (Fn. 9), S. 1059 ff.

13) Dazu näher Th. OPPERMAN, Deutsche Universität und Wissenschaft im ausgehenden 20. Jahrhundert, DVBl. 1983, S. 857 ff. und vor allem DERS., Ergänzung des Grundgesetzes um eine Kultur(Staats)klausel?, in: Festschrift für O. Bachof, 1984, S. 3 (6 ff.).

sammenhang seiner gesamtdeutschen Verantwortung¹⁴⁾. Hierher gehören u.a. das Bundesengagement in der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ (Art. 135 GG), die Pflege des ostdeutschen Kulturguts (§ 96 BVG) und aus jüngster Zeit das Kulturabkommen mit der DDR, das am 6.5.1986 unterzeichnet und am selben Tage in Kraft getreten ist. Kulturpolitisch von kontinuierlich wachsendem Gewicht sind die steuer-, urheber-, sozial- und stiftungsrechtlichen Zuständigkeiten des Bundes, die er zur Verbesserung der Rahmenbedingungen privaten Engagements im Kulturbereich nutzen kann und auch verstärkt nutzt¹⁵⁾. Die in Deutschland traditionelle kulturpolitische Präferenz der Länder und auch der Gemeinden für eine öffentlich getragene Kulturpflege wird dadurch nicht ernsthaft bedroht, weil sich die Frage einer weitgehenden Privatisierung der aufwendungsintensiven öffentlichen Kulturinstitutionen vorerst praktisch-politisch nicht stellt. Nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion steht die Kulturpflege außerhalb des Streits um die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, da private Kulturpflege in der Regel nicht als Ersetzung, sondern nur als Ergänzung der öffentlichen Kulturhilfe vorstellbar ist.

- c) Wenn man formuliert, kulturpolitische Handlungsräume bestünden nach Maßgabe der Zuweisung kultureller Zuständigkeiten, so ist dies staatsrechtlich richtig, weil die kulturellen Kompetenzen der allgemeinen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder folgen und nicht etwa im politischen Raum verfassungsfrei schweben. Doch ist das Gesamtsystem der Kulturförderung in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt flexibel geblieben. Dies hat einen wesentlichen Grund darin, daß die öffentliche Kulturförderung an sehr verschiedene und häufig gar nicht kulturspezifische Sachgesichtspunkte anknüpfen kann. Deshalb finden sich in einzelnen Kultursparten praktisch keine abgeschotteten Kompetenzräume. Diese Feststellung gilt beispielsweise für die Denkmalpflege, für die sich der Bund unter dem Gesichtspunkt der Luftverunreinigung und das jeweilige Bundesland unter dem Gesichtspunkt der kulturellen Selbstdarstellung engagieren kann. Dies gilt aber auch für die Hochbegabtenförderung, um die sich der Bund unter dem Gesichtspunkt des Parteienwachstums und die Länder unter dem Gesichtspunkt der Wissenschaftlerreserve sorgen. Forschungsförderung ist ohnehin kompetenzrechtlich fast freigegeben, weil sie im Grunde überall fachlich-ressortmäßige Anknüpfung finden kann, die Annexkompetenz schlechthin also.

14) Hierzu und zum folgenden zusammenfassend: Mehr Raum für Kultur. Kulturförderung des Bundes, hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 1986; weitere Angaben und weiteres Material in BT-Drucks. 10/2236 und 10/2237.

15) Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24.6.1985, BGBl. I S. 1137; Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19.12.1985, BGBl. I S. 2436; zu den steuerrechtlichen Aspekten des Stiftungswesens siehe FAZ Nr. 112 vom 15.5.1987, S. 10.

2. Kulturelles Bundesengagement im staatsrechtlichen und politischen Streit

a) Zu den klassischen bundesstaatlichen Streitthemen mit spezifischen Konjunkturkurven gehört schon seit langem der vom Bund erhobene Anspruch, dort und dann für die Kultur zumindest mitzuständig zu sein, wo es um deren „gesamtstaatliche Repräsentanz“ geht. Zahlreiche inländische kulturelle Institutionen von nationalem Rang hat der Bund unter Berufung auf diesen Kompetenztitel schon seit langem in seine Obhut genommen. Seit 1980 sind Förderungsprogramme hinzugekommen, die von den Ländern wohl zu keinem Zeitpunkt als ein politisch-staatsrechtliches Naturereignis akzeptiert wurden. So finanziert der Bund aus den für die nie realisierte Nationalstiftung reservierten Haushaltsmitteln Fonds für Kunst und Kultur, wie beispielsweise den Literaturfonds e.V. und den Kunstfonds e.V. mit jeweils etwa 1 Million Förderungssumme jährlich sowie für Förderungsmaßnahmen zugunsten der Musik in Zusammenarbeit mit dem deutschen Musikrat¹⁶⁾. Weiter gehört in den Zusammenhang der Bundeskulturhilfe die „kulturelle“ Filmförderung des Bundesministers des Innern¹⁷⁾. Kulturpolitisch scheint der status quo dieses Bundesengagements außerhalb gesicherter Bundeszuständigkeiten nicht ernsthaft gefährdet. Die Förderung des Hochleistungssports durch den Bund unter dem Gesichtspunkt seiner gesamtstaatlich-nationalen Repräsentanz ist heute wohl nicht einmal verfassungsrechtlich ernsthaft umstritten¹⁸⁾. Kompetenzüberschreitungen des Bundes im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur werden von den Ländern traditionell pragmatisch behandelt, auch soweit der Bund kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen in Landeszuständigkeit oder im Landesbereich mitfinanziert. Nach wie vor scheint der dem bayerischen Altkultusminister und Staatsrechtler Theodor MAUNZ zugeschriebene Satz zu gelten, daß der Bund im kulturellen Bereich den Ländern kein Geld geben dürfe; die Länder dürften es jedoch, wenn er es gibt, nehmen.

b) Die pragmatische Gelassenheit der Bundesländer gegenüber staatsrechtlich zweifelhaften Bundesengagements im Bereich der Hochkultur hat ihren Grund nicht zuletzt darin, daß sich die kulturpolitische Primärverantwortung der Länder in den jeweiligen Haushaltsansätzen deutlich bestä-

16) Dazu näheres in: Mehr Raum für die Kultur (Fn. 14), S. 48 ff sowie in BT-Drucks. (Fn. 14).

17) Dazu näher: Mehr Raum für die Kultur (Fn. 14), S. 29 f. Entscheidungsgrundlage sind die „Richtlinien zur Förderung des Deutschen Films“ vom 27.2.1984 (GMBI. 1984, S. 71).

18) Dazu näher 5. Sportbericht der Bundesregierung, BR-Drucks. 352/82 vom 31.8.1982; 6. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drucks. 10/6241 vom 22.10.1986 und U. STEINER, Staat, Sport und Verfassung, in: DÖV 1983, S. 173 ff.

tigt¹⁹⁾. Die Haushaltsgesamtausgaben der Länder für kulturelle Zwecke fallen mit 63,6 Mrd. DM 1985 im Vergleich zu den Bundesausgaben in Höhe von 13,5 Mrd. DM signifikant hoch aus. Es entfallen dabei allerdings auf die Finanzierung von Schulen allein 38,5 Mrd. DM. Aber auch im Bereich der Pflege von Kunst und Kultur weisen die Länder 1985 einen Ausgabenansatz von 2,91 Mrd. DM aus und damit wesentlich mehr als der Bund mit 130 Millionen. Ein klarer Finanzierungsvorsprung des Bundes besteht nur im Bereich von Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Verteidigungsforschung), mit 9,7 Mrd. 1985 im Vergleich zu 2,6 Mrd. DM auf Länderseite. Den Haushaltsausgaben der Länder kann man unter dem Gesichtspunkt des kulturpolitischen Kräftevergleichs mit dem Bund die Aufwendungen der Kulturförderungsträger im Landesinnenbereich mit gewissen Einschränkungen hinzufügen. Von den erheblichen gemeindlichen Aufwendungen war schon die Rede. Andere wichtige Kulturinstitutionen kommen hinzu. Außerhalb der unmittelbaren Reichweite politisch gestalteter Kulturpolitik, aber doch innerhalb des Kulturförderungsspektrums der Länder liegen beispielsweise die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit ansehnlichen Budgets, die sowohl durch ihre Programmtätigkeit unmittelbar als auch durch die Pflege ihrer kulturellen Programmreserven mittelbar, wie z.B. der Unterhaltung von Rundfunkorchestern und Rundfunkchören, eine kaum zu überschätzende Rolle als Kulturanreger, Kulturvermittler und Kulturfinanziers spielen²⁰⁾. Für das kulturpolitische Gesamtklima in der Bundesrepublik ist sicher auch nicht unwichtig, daß mit Bonn eine Stadt Bundeshauptstadt ist, die trotz aller im Grundsatz verfassungsrechtlich unbedenklicher Hilfen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen vorerst nicht in den Verdacht einer Bundeskulturmetropole im Maßstab der Hauptstädte anderer westeuropäischer Länder kommt, und daß diesen Rang auch nicht Berlin trotz hoher Bundeshilfen hat. Alle diese Bedingungen lassen die Bundesländer nach wie vor als vorrangige kulturpolitische Faktoren erscheinen. Nach wie vor sind bei ihnen die wichtigsten kulturpolitischen Zuständigkeiten gebündelt. Dieser staatsrechtlich glückliche Umstand ermöglicht dem einzelnen Bundesland die Entwicklung eines einheitlichen kulturpolitischen Konzepts, garantiert es aber natürlich nicht. So hat sich denn in der kulturpolitischen Praxis gezeigt, daß die unterschiedliche Nähe der einzelnen Kultursparten — der Wissenschafts- und Technologiepolitik also, der Hochschul-, Schul- und Bildungspolitik, der Sportpolitik,

19) Zu den Zahlen siehe: Kulturpolitik der Länder 1982 bis 1984, hrsg. von der Ständigen Konferenz der Kultusminister, 1986, S. 360. Neuere Zahlen in: SZ Nr. 278 vom 4.12.1986, S. 47. Angaben zu den Bundesausgaben für die Kultur im Jahre 1986 im übrigen in: Mehr Raum für Kultur (Fn. 14), S. 73 f.

20) Dazu näher U. STEINER, Zur Kulturförderung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in: Festschrift für H. HÜBNER, 1984, S. 799 ff.

Medienpolitik und schließlich der Kulturpolitik im engeren Sinne der Pflege von Kunst und Kultur — zu den politischen Bedingungen des demokratischen Machterwerbs und der demokratischen Machterhaltung ein sehr unterschiedliches Interesse an Staatseinfluß und in diesem Zusammenhang auch unterschiedliche kulturpolitische Zielsetzungen zur Folge hat. Beispiel und Beleg zugleich dafür ist die Medienpolitik der Bundesländer, die — von Berlin abgesehen — bezeichnenderweise von den Staats- und Senatskanzleien und nicht von den Kultusministerien formuliert wird.

III. Entwicklungen und Perspektiven

1. Die Bewahrung kultureller Landesidentität

Wie das Grundgesetz selbst, so hat auch die Entwicklung der deutschen Bundesländer bewiesen, daß ein schwacher staatsrechtlicher Start nicht notwendig die politischen Durchsetzungschancen verschlechtert. Vielleicht kann man hier von einem doppelten juristischen Nachkriegswunder in der Bundesrepublik sprechen: Das Grundgesetz ist in einem Verfahren entstanden, aus dem seine Rechtsgeltung abzuleiten die Staatsrechtswissenschaft Mühe hat, und doch ist seine Anerkennung als Grundordnung stärker als sie ein lege-artis-Verfahren der Verfassungsgebung hätte vermitteln können. Auch die deutschen Bundesländer und insbesondere darunter die sogenannten Bindestrich-Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, zunächst von Theodor Heuss als mehr „originell“ denn „originär“ verspottet²¹⁾, haben in diesen Jahren eine positive Geburtstagsbilanz vorlegen können. Sie haben sich trotz aller die Nachkriegsgeschichte bestimmenden staatsrechtlichen und politischen Tendenzen zugunsten des Bundes zumindest im Bewußtsein ihrer Bevölkerung stabilisiert²²⁾. So sehr auch zentrale Lebensbedingungen wie äußere Sicherheit, wirtschaftliche Prosperität und soziale Grundversorgung vom Gesamtstaat Bundesrepublik verantwortet werden, so ist doch deutlich geworden, daß die Bundesländer politische Kraftfelder geblieben sind, und dies nicht zuletzt auf Grund ihrer kulturellen Eigenart. Die Identität der deutschen Bundesländer mit teilweise ausgeprägtem politischen Sonderbewußtsein ist nach wie vor durch ihre kulturelle Charakteristik im weitesten Sinne der Lebensformen und Landschaften, Denkmäler und Dialekte, Konfessionen und Küche geprägt. Wenn Art. 44 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung bestimmt, daß zum

21) Zitiert nach: H. RUDOLPH (Fn. 22).

22) Dazu und zum folgenden sehr eindrucksvoll der Beitrag von H. RUDOLPH, Heimat. Provinz. Staat? — Die Bundesländer zwischen Selbstbewußtsein und Ohnmacht, in: SZ am Wochenende, 7./8. Februar 1987, Nr. 31.

Ministerpräsidenten wählbar jeder wahlberechtigte Bayer ist, der das 40. Lebensjahr vollendet hat, so nagt zwar der staatsrechtliche Zweifel an der Vereinbarkeit dieses Herkunftsgebots mit der grundsätzlichen Garantie gleicher staatsbürgerlicher Rechte in allen Bundesländern (Art. 33 Abs. 1 GG)²³⁾. Der Wähler dürfte aber Zweifel am „Bayern-Erfordernis“ des zur Wahl anstehenden Ministerpräsidentenkandidaten nicht haben. Die politische Erfahrung hat gezeigt, daß die Wähler aller Bundesländer zurückhaltend gegenüber Kandidatenimporten reagieren²⁴⁾. Die überkommene kulturelle Eigenart der Bundesländer ist für die Substanz der Länderstaatlichkeit wahrscheinlich wichtiger als der Besitz der Kulturhoheit im Sinne einer Befugnis zur Kulturgestaltung. Zurecht achten die Bundesländer — naturgemäß mit unterschiedlichen Akzenten im einzelnen — auf die Erhaltung dieses kulturellen Profils. Die Einheitstendenzen, denen hier zu begegnen ist, kommen nicht aus einer vom Bund bewußt geformten unitarischen Kulturpolitik. Es sind dies eher Einheitstendenzen in und aus der Gesellschaft, bei denen Bund und Länder allerdings teilweise eine gewisse politische Mitverantwortung tragen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an die Uniformierung der kulturellen Verhältnisse als Folge der Einheitlichkeit von Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen, aber auch im Bereich der Kultur im engeren Sinne an die Überlagerung der Regionalkultur durch eine von den Medien weltweit vermittlungsfähige Einheitskultur.

2. Entwicklungen im Verhältnis von Bund und Ländern

- a) Für die weitere Entwicklung der kulturpolitischen Situation in der Bundesrepublik Deutschland behält das Verhältnis von Bund und Ländern eine hervorragende Bedeutung. Es wäre nun bei der Einschätzung dieser Entwicklung naiv zu verkennen, daß das Engagement des Bundes im Bereich der Kulturpflege zwar durchaus dem politischen Ehrgeiz eines Gesamtstaates entspringt, der zumindest in gewissem Umfang auch Kulturstaat sein möchte, aber auch anderen Tendenzen. Kultur im engeren Sinne von Kunst und Kultur ist eben längst bundesweit organisiert und regelmäßig mit einer verbandsförmigen Bundesspitze ausgestattet, für die der Bund ein natürlicher Gesprächspartner ist und bei der ein so potenter Haushalt wie der des Bundes verständliche Begehrlichkeiten weckt. Den Bund aus seiner partiell wahrgenommenen Mitverantwortung für den Finanzierungsbedarf der Hochkultur (außerhalb von Wissenschaft und Forschung) hinauszudrängen, wäre zudem kulturförderungspolitisch kaum vertretbar, weil Finanzierungslücken entstünden, die von den Bundesländern nicht geschlossen werden. Die Kulturhilfen aus dem größten Staats-

23) Siehe MEDER, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 3. Aufl. 1985, Art. 44 Erl. 2.

24) Siehe dazu FAZ Nr. 112 vom 15.5.1987, S. 12.

haushalt der Bundesrepublik mit höheren Ausgaben als alle Haushalte der Bundesländer zusammen²⁵⁾ können nicht hinweggedacht werden, ohne daß dies bei unverzichtbaren Kulturinstitutionen Lebenssorgen auslösen würde. Die Antwort der Bundesländer auf diese Situation muß es sein, auf der gemeinsamen Ebene der Länder im Organisationsrahmen der Kultusministerkonferenz die Kräfte zu sammeln und sich der Kultur auch hier als Gesprächspartner anzubieten. Nach einer Phase der Dominanz von Schul- und Bildungspolitik scheint jetzt auf dieser Ebene mehr politische und finanzielle Energie frei zu sein für gemeinsame Kulturpflegeaufgaben. Das wichtigste Gegenwartsindiz einer kulturellen Aktivierung der gemeinsamen Länderebene in Sachen von Kunst und Kultur dürfte wohl die positive Entwicklung des schon lange anstehenden Projekts einer Länderkulturstiftung sein. Auf der Grundlage eines Abkommens vom 4. Juni 1987 haben die deutschen Bundesländer zur Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Rangs die „Kulturstiftung der Länder“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin errichtet²⁶⁾. Mit den Mitteln der Länder, des Bundes und Dritter soll der Erwerb für die deutsche Kultur besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Zeugnisse gefördert werden, vor allem wenn deren Abwanderung ins Ausland verhindert werden soll oder wenn beabsichtigt ist, sie aus dem Ausland zurückzuerwerben. Weiter gehört in den Aufgabenbereich der geplanten Stiftung: Förderung von und Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation und Präsentation deutscher Kunst und Kultur; Förderung zeitgenössischer Formen und Entwicklungen von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet von Kunst und Kultur und schließlich die Förderung von überregional und international bedeutsamen Kunst- und Kulturvorhaben nach Maßgabe einer vereinbarten Liste.

In diesem Zusammenhang scheint sich auch eine wichtige Veränderung im Verhältnis von Bund und Ländern anzudeuten. Bisher war es verständliche politische Praxis des Bundes, daß Staatsleitung und Administration, die öffentliche Mittel zur Finanzierung kultureller Vorhaben bereitstellen, selbst kulturpolitisches Profil aus solchen Aktivitäten beziehen wollten. Es sieht so aus, als müßten die Länder in Zukunft diesen politischen Preis für ein ihre Haushalte entlastendes Kulturengagement des Bundes nur mehr in geringerem Umfang tragen müssen. Nach dem Abkommen über die Mitwirkung des Bundes an der Kulturstiftung der Länder vom 4. Juni

25) Die Gesamtausgaben des Bundes betrugen 1985 258 Mrd. DM, die der Länder 241 Mrd. DM und die der Gemeinden 162 Mrd. DM. Siehe Statistisches Jahrbuch 1986, hrsg. v. Statistischem Bundesamt für die Bundesrepublik Deutschland, 1986, S. 37.

26) Abdruck in: Bundesanzeiger Nr. 175 v. 19.9.1987, S. 12948 f.

1987²⁷⁾ soll der Stiftung ein Teil dessen als **eigene** Aufgabe übertragen werden, was bisher vom Bund unmittelbar im Bereich von Kunst und Kultur gefördert wurde. Dazu gehören nach Maßgabe einer Liste ganz bestimmter konkreter Maßnahmen die Förderung von Musik, bildender Kunst, Museumswesen, Literatur, Theater, Film und Denkmalschutz. Weiter gehören dazu allgemeine internationale Veranstaltungen und sonstige Projekte von bundesweiter Bedeutung im Inland in den Bereichen von Kunst und Kultur. Schließlich ist sichergestellt, daß die Länder durch die Kulturstiftung in den Gremien des geplanten „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“²⁸⁾ sowie der ebenfalls geplanten „Kunst- und Ausstellungshalle“ in der Bundeshauptstadt²⁹⁾ mitwirken. Die Zustimmung der Länder zu diesen Projekten erleichterte dem Bund, sein kulturelles Engagement zumindest teilweise in die Länderstiftung einzubringen.

- b) Erweisen sich die Länder auf diese Weise als kulturpolitisch handlungsfähig, so haben sie auch die Legitimation, einer weiteren kulturpolitischen Expansion des Bundes entgegenzutreten. Eine feste Abwehrhaltung ist beispielsweise gegenüber dem Versuch angezeigt, in das Grundgesetz einen Kulturauftrag als Staatszielbestimmung aufzunehmen. Bekanntlich hat eine vom Bundesminister der Justiz einberufene „Sachverständigenkommission Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge“ 1983 vorgeschlagen, Art. 20 Abs. 1 GG durch den Satz zu ergänzen, die Bundesrepublik schütze und pflege die Kultur. Sie hat weiterhin mehrheitlich empfohlen, die Homogenitätsklausel des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG in der Weise zu erweitern, daß die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern auch „der Verantwortung des Staates für Kultur“ zu entsprechen habe³⁰⁾. Der Streit um die politische Zweckmäßigkeit einer solchen Grundgesetzergänzung sei hier nicht wieder aufgenommen. Sein zentraler Aspekt darf allerdings nicht unerwähnt bleiben: Es ist schwer vorstellbar, daß das Grundgesetz um eine Staatszielbestimmung erweitert werden soll, deren Ausführung im wesentlichen bei den Ländern liegt. Es kann also bei der geplanten Grundgesetzergänzung schwerpunktmäßig nur um eine indirekte Verstärkung der Ansprüche des Bundes auf Anerkennung unge-

27) Abdruck in: Bundesanzeiger, a.a.O. Einen „namhaften Beitrag“ zur Kulturstiftung der Länder hat Bundeskanzler Dr. KOHL in seiner Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag am 18.3.1987 angekündigt. Siehe BULLETIN der Bundesregierung Nr. 27 v. 19.3.1987, S. 205 (214).

28) Dazu BULLETIN (Fn. 26), S. 214 f. sowie in: Mehr Raum für Kultur (Fn. 14), S. 17 f.

29) Dazu in: Mehr Raum für Kultur (Fn. 14), S. 17.

30) Siehe dazu und zugleich werbend Th. OPPERMANN (Fn. 13), S. 14 ff. Allgemein zur Diskussion um die Ergänzung des Grundgesetzes durch neue Staatsaufgaben oder Staatszielbestimmungen E. DENNINGER, Verfassung und Gesetz, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1986, S. 291 ff.

schriebener und Zuweisung geschriebener Kompetenzen gehen, vielleicht sogar langfristig um die Verfassungsgrundlage für einen kulturpolitischen Führungsanspruch des Bundes. Man muß eben sehen, daß solche verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmungen im Rechtserzeugungs- und Rechtsfindungssystem der Bundesrepublik eine besondere, unkalkulierbare Eigengesetzlichkeit haben, weil sie Kompetenzzuweisungen zugunsten der Verfassungsgerichtsbarkeit bewirken. Eine grundgesetzliche Kulturklausel in der beabsichtigten Fassung könnte leicht die kompetenzrechtlichen Bremsen zugunsten des kulturstaatlichen Aufstiegs des Bundes bei gleichzeitigem kulturstaatlichen Abstieg der Länder lösen.

IV. Schlußbemerkung

Die Kulturpolitik der Zukunft in der Bundesrepublik Deutschland kann man allenfalls mit Hilfe von Gegenwartsansätzen umschreiben. Speziell im Raum der Hochschulen wird von ihr die Entscheidung erwartet, ob mehr Wettbewerb um die besseren Wissenschaftlerpersönlichkeiten und um die besseren Studenten ermöglicht werden soll und ermöglicht wird³¹⁾. Sie wird aber auch zu entscheiden haben, welchen Lebens- und Wirkungsraum die Kulturwissenschaften neben den Ingenieur- und Naturwissenschaften von den staatlichen Organisations- und Budgetentscheidungen zu erwarten haben. Nicht wenige und nicht nur die Hochschulen sehen darin wegen der weitreichenden Auswirkungen die kulturstaatliche Kernfrage der Kulturpolitik schlechthin. Der Beitrag des Juristen muß hier verhältnismäßig bescheiden ausfallen. Das geltende Verfassungsrecht und seine Interpreten können der Kulturpolitik nur den bestmöglichen normativen Rahmen vorgeben. Die Kulturpolitik wiederum kann der Kultur nur den bestmöglichen Rahmen durch ein Klima der Förderung und Freiheit bieten. Dichte und Tiefe der Kultur im allgemeinen und Leistungen in Wissenschaft, Kunst und anderen Kultursparten im besonderen sind gewiß nicht nur Glücksache, aber doch Zustände und Ergebnisse mit eingeschränkter kulturpolitischer Resultatsverantwortung.

31) Dazu und zum folgenden näher OPPERMANN, Deutsche Universität (Fn. 13), passim; H. SCHIEDERMAIR, Universität ohne Kultur?, in: Mitteilungen des Hochschulverbandes, 1986, S. 5 ff.

KULTURPOLITIK IN DEN LÄNDERN ÖSTERREICHS

von

Dr. Reinhold Bernhard, Bregenz

Augenblicklich mag es attraktiv und aktuell sein, zu Beginn einer Darlegung den Blick über den berühmten großen Teich zu werfen und in dem spannungsgeladenen, gespannten und für den Beobachter auch spannenden Bezugsfeld zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich nach Einschlägigem zum Thema zu suchen, zumal föderalistisches Gedankengut jenseits des Atlantik fundamentaler realisiert werden konnte als in unserer Alpenrepublik und kulturelle Angelegenheiten dort überhaupt dem staatlichen Zugriff entzogen erscheinen, ja privatisiert sind. Und siehe da, man wird fündig, stammt doch von Abraham Lincoln — wörtlich zitiert — folgendes Gedankengut: „Ihr werdet kein Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten und keinen Enthusiasmus wecken, wenn ihr dem einzelnen seine Initiative und seine Freiheit nehmt. Ihr könnt den Menschen nie auf die Dauer helfen, wenn ihr für sie tut, was sie selber für sich tun sollten und könnten.“¹⁾

Diese von Lincoln eher generalisierend geprägten Sätze treffen aber auch auf kulturpolitische Überlegungen zu, sind doch Kulturinitiativen von — wenn auch äußerst unterschiedlichem — öffentlichen Stellenwert und nur realisierbar, wenn die Initiatoren ihre eigenen Ideen möglichst ungehindert und in Freiheit entfalten können. Kulturellem Streben und Wollen wohnt somit ein hohes Maß an Individualismus inne, dem nur dann, wie wir glauben, gedient werden kann, wenn Selbstorganisation, Dezentralisation und eine staatliche Rollenhaltung in Form des Subsidiaritätsprinzips zu wesentlichen Bestandteilen kulturpolitischen Handelns werden.²⁾

Was ist das nun eigentlich für ein Begriff oder — besser — was verstehen wir unter „Kultur“? Der Engländer Tylor bietet eine derart umfassende Definition an, daß eigentlich jeder unter dem Motto „Schließen wir alles ein!“, dem der beichthörende und sündenabnehmende Kapuziner huldigt, dieser Aussage zustimmen könnte: „Kultur ist das komplexe Ganze, das Kenntnisse, Glauben, Kunst, Moral, Gesetz, Sitte und alle anderen Fähigkeiten und Gewohnheiten umfaßt, die der Mensch als

1) Zitiert aus: PURTSCHER Martin: Vorarlberg — Geschichte und Gestalt. Die Vorarlberger Verfassung im Wandel der Zeit. In: Vorarlberg-Woche. Hrsg. v. d. Universität Innsbruck. Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 152. Innsbruck 1985. S. 19.

2) Vergleiche dazu: PERNTHALER Peter (Hrsg.): Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung. Bd. 23. Wien 1982.

Mitglied der Gesellschaft erworben hat.“³⁾ Unter dem Dach dieses kulturellen Hauses wohnen aber die unterschiedlichsten Spielarten kultureller Ausdrucksformen, wobei sich der Spartenreigen absolut nicht in Bildender Kunst, Literatur, Musik, Wissenschaft und Weiterbildung erschöpft. Einzelne Sektorenvertreter von Teilbereichen des zuvor zitierten Kulturbegriffs oder vor allem verschiedener kultureller Ebenen sehen sich auf der falschen, sicher meist zu tief gelegenen Sprosse der Kulturleiter, die in den Kulturolymp führt, stehen. Diese vielleicht etwas narzißhaft geprägte Haltung und das damit verbundene kritisch-kritisierende Selbstverständnis führte und führt immer wieder zu Diskussionen, stellt aber einen kulturellen Sauerteig dar und hält kulturelles Agieren und Reagieren in dauernder Virulenz, wenn nicht der Fehler gemacht wird, kultureller Scharlatanerie, die es bedauerlicherweise auch gibt und die leider allzuoft vom kulturellen Experiment kaum zu unterscheiden ist, das Wort zu reden. Abgesehen von dieser **Dauerdiskussion** kam es in den Siebzigerjahren in Österreich zu einer **Grundsatzdiskussion** über Kultur im allgemeinen, über kulturelle Ebenen im besonderen, über die Verbreitung des Kulturgedankens, über eine Verbesserung des Kulturverhaltens der Bevölkerung etc., die schließlich doch einen wesentlichen Schritt zu einem verbesserten Kulturverständnis in Österreich darstellte. Begriffe wie Hochkultur, Normalkultur, Volkskultur und Subkultur wirbelten durch die verrauchten Kultursäle, bis aus der Ideologiediskussion handfeste Maßnahmen wurden. Kulturpolitik sollte sich nicht darin erschöpfen, daß lediglich Opern- und Theatersessel zu subventionieren wären und damit — bei aller Anerkennung höchster geistiger Leistungen — das Tun weniger für wenige allein unterstützt würde. Der Trend akzentuierte sich in Richtung „Erweiterung des Kulturbegriffs“⁴⁾ — mit spezifischen Schwerpunkten! Diese Expansion des Kulturverständnisses zielte eine starke Betonung der aktiv-kreativen Beteiligung des einzelnen am Kulturge-schehen an. Dies bedeutete aber selbstverständlich nicht die hypertrophe Meinung, jeder von uns habe die Gabe in die Wiege gelegt bekommen, wie van Gogh zu malen, er müsse sich zu diesem Zweck lediglich wie der Meister in einem Anfall von Sinnes-verwirrung das Ohr abschneiden. Jeder in irgendeiner Form kulturell Tätige kann aber wie ein Meister ein schöpferisches Aha-Erlebnis haben.

Einem kulturellen Minimalismus wurde eine Absage erteilt und ebenso einer Kultur, die auf einem von oben her verordneten Verhalten basierte. Auch das Verständnis für bodenständig gewachsenes Kulturgeschehen — dies bedeutet unter Korrektur des kulturellen Stadt/Land-Gefälles eine besondere Beachtung des ländlichen Raumes — wuchs, obwohl man in dieser Frage absolut nicht so tun sollte, als ob dieses Verständnis nie vorhanden gewesen sei. Die Zauberformel, die natürlich einen Wunsch- und Sollzustand symbolisiert, lautete, daß alle Bevölkerungsgruppen in allen Regio-

3) TYLOR E.B.: Die Kulturwissenschaft. In: König R./Schmalfuss A. (Hrsg.): Kulturanthropologie. Düsseldorf 1972. S. 51 und 52.

4) Vergleiche dazu: PRIOR Fritz: Kulturverwaltung — Instrument der Förderung oder Lenkung? In: Mader Christoph: Tiroler Kulturbilanz 1970 - 1980. Hrsg. vom Land Tirol, Kulturabteilung, Innsbruck 1981. S. 5.

nen kulturell motiviert werden sollten.⁵⁾ Dazu kam das Ziel, vor Experimentellem, vor Neuem nicht zurückzusehen. Damit alle diese Einzelfaktoren zu Multiplikatoren werden konnten, mußte ein Kulturklima aufgebaut oder, wo vorhanden, erhalten werden, in dem sozusagen vom erhabenen Klassiker bis zum exzentrischen Paradiesvogel Platz war, in dem aber auch wahres und echtes Kulturgesehen vor Marktschreibern und Beutelschneidern zu hüten war.

Kulturdirigismus ist und war dabei nicht gefragt, aber auch kein Kulturdarwinismus, in dessen Rahmen es dem reinen Zufall überlassen wurde, welche kulturelle oder nur vermeintlich kulturelle Äußerung und Selbstdarstellung überleben durften. Schließlich muß ja das Stärkste nicht unbedingt auch das Beste sein. Individualismus, Kreativität, Regionalismus, Expansion des Kulturbegriffes, Experimentelles, aktiver verbunden mit passivem Kulturkonsum — all das wurde ergänzt durch die Vernetzung verschiedener Kulturziele im überschaubaren Bereich: Warum sollte eine Bücherei nicht mehr als eine Buchausleihstätte sein, warum nicht ein Kulturzentrum lokalregionaler Art, in dem Literaten lesen, Maler malen, Organisatoren ausstellen und ein Clown Kinder und Erwachsene zum Lachen bringt! Die Vielheit fand eine Heimat in der Einheit, die Kulturfacetten Platz in einem umfassenden Kulturbegriff, den der Salzburger Landeshauptmann Dr. Haslauer als „Gestaltung aller Lebensbereiche in Kultiviertheit und Humanität“⁶⁾ umschrieb. Der erweiterte Kulturbegriff erforderte logischerweise neue kulturpolitische Maßnahmen und so wie er angelegt war, konnte das Anforderungsprofil, das er an alle tangierten Stellen richtete, absolut nicht allein von einer zentralen, staatlichen Stelle zufriedengestellt werden.⁷⁾ Das Ohr am kulturschaffenden Volk hat eben nur jemand, der entweder in diesem Völklein direkt lebt oder ihm räumlich-seelisch nahesteht. Wer in einer fernen Zentrale Schalthebel umlegt, um Weichenstellungen vorzunehmen, läßt seine Züge — wir erleben es in Österreich nur allzuoft — in falsche Richtungen fahren. Die zuvor skizzierte Aufbruchsstimmung der Siebzigerjahre, die auch noch in die Achtzigerjahre hineinreicht, und die Neuinterpretation kulturellen Wollens und Strebens können kulturpolitisch nur mit einem Bekenntnis zum Kulturföderalismus beantwortet werden, ist doch der Föderalismus, wie wir wissen, die Form des gesellschaftlichen und politischen Zusammenschlusses, welche eine Einigung von selbständigen und eigenverantwortlichen Kleinordnungen zu größeren, durch gemeinsame Ziele und Einrichtungen verbun-

5) Vergleiche dazu: MADER Christoph: Die Kulturarbeit des Landes von 1970 bis 1980. In: Mader Christoph: Tiroler Kulturbilanz 1970 - 1980. Hrsg. v. Land Tirol, Kulturabteilung. Innsbruck 1981. S. 9.

6) ZIESER Gernot: Die Situation von Kunst und Kultur in Stadt und Land Salzburg. Grundlagenstudie zum kulturellen Ist-Zustand. Schriftenreihe des Landespressebüros. Sonderpublikationen. Bd. Nr. 33. Salzburg 1981 (Vorwort des Landeshauptmannes Dr. Wilfried Haslauer).

7) So darf der „Kulturpolitische Maßnahmenkatalog“ des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, der in den Siebzigerjahren publiziert wurde, aus der Sicht der Länder nur den Stellenwert einer Anregung, nicht aber einer Anordnung besitzen! Siehe: Kulturpolitischer Maßnahmenkatalog. Erste Ansätze für eine Verbesserung des Kulturverhaltens. Hrsg. vom Pressereferat des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, Wien o.J.

denen Einheiten bewirkt.⁸⁾ Auch Kultur muß von unten nach oben wachsen und kann nicht von oben her aufgepfropft werden. Dies hat mit Kleinhäuslertum nichts zu tun, beginnen doch Kosmopolitismus und weite Sicht der Dinge zunächst auch im heimatischen Umkreis. Österreichs Länder sind auf Grund ihrer geographischen Situation und Populationsverhältnisse gerade noch überschaubare Einheiten, die meisten Kommunen sind dies erst recht. So war es absolut nicht allein die Aufgabe eines Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, Antworten auf eine neue Kultursituation zu finden. Diese Aufgabe fiel sicher und fällt immer noch eher den Ländern zu. Die verfassungsrechtliche Situation erleichtert noch dazu das kulturpolitische Aktivwerden der Länder und Gemeinden in Österreich, „beschränkt sich doch die österreichische Bundesverfassung neben den Bereichen der Bildung und des Denkmalschutzes in kultureller Hinsicht im Artikel 10, Absatz 13, lediglich auf die Wahrnehmung der Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen sowie der Bundestheater, während durch die Generalklausel des Artikels 15a Gesetzgebung und Vollziehung der Kulturangelegenheiten der Kompetenz der Länder vorbehalten bleibt.“⁹⁾

Die Länder nahmen die Herausforderung einer durchdachten Kulturpolitik, die in einem Klima der Toleranz durchaus Qualitätsansprüche anmelden kann, an und wurden den ihnen gestellten Aufgaben in vielfältiger Art und Weise gerecht, dies alles in dem Bewußtsein, daß unter tausend kulturell blühenden Gewächsen so manches Unkraut sei, daß deshalb aber nicht alles gleich gerodet werden müsse. Kulturpolitik und Kulturverwaltung der österreichischen Länder stimmten ihre Maßnahmen und Förderungssysteme in der Erkenntnis ab, daß die Kultur ihre Freiräume benötigt und handelten nach dem Grundsatz, den Tirols Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Prior folgendermaßen umschrieb: „Entscheidend ist nicht zuletzt die persönliche Einstellung der Kulturverantwortlichen, die Aufrichtigkeit ihres Eintretens für die Erhaltung der Kultur in ihrem ureigensten Wesen.“¹⁰⁾ Nicht Allerweltskulturen verwaschener Art schwebten den Ländern vor! Ihr Leitsatz lautet wohl so: „Regionalistischer Widerstand stellt gegen die Verwechselbarkeit des Universellen die Identität des überschaubaren, gegen die ökonomische Ausbeutung das Recht auf menschliche Heimat.“¹¹⁾ Sie sind sich offensichtlich ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit, die prägnante Charakteristika aufweist und historisch zu einem jeweils ureigenen Kulturprofil erwuchs, bewußt. Es gibt genügend Beweise für den hohen Stellenwert, den

8) Zitiert aus: KESSLER Herbert: Föderalismus aus Vorarlberger Sicht. In: Vorarlberg-Woche. Hrsg. v.d. Universität Innsbruck. Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 152. Innsbruck 1985. S. 42.

9) PRIOR Fritz: Kulturverwaltung — Instrument der Förderung oder Lenkung, In: Mader Christoph: Tiroler Kulturbilanz 1970 - 1980. Hrsg. vom Land Tirol, Kulturabteilung. Innsbruck 1981. S. 6.

10) Siehe Fußnote 9: ebenfalls S. 6.

11) GEHRER Kunrich: Vorarlberg zwischen Stamm und Staat — die besonderen Aufgaben einer Vorarlberger Kulturpolitik. Teil 1. In: Vorarlberg-Woche. Hrsg. v.d. Universität Innsbruck. Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 152. Innsbruck 1985. S. 30.

kulturpolitischen Agieren in den Ländern Österreichs in den letzten fünfzehn Jahren genießt. Beweis dafür sind „ländereigene“ Aktionen, die allerdings nur pauschal erwähnt, nicht aber konkret aufgezählt werden sollen. Da wurden Kulturoffensiven eingeleitet und Kulturinitiativen gesetzt. Eindrucksvolle Landesausstellungen wurden hervorragend organisiert und Landessymposien abgehalten. Die ideellen und finanziellen Förderungssysteme wurden substantiell ausgeweitet, transparenter artikuliert und an geänderte Zeitumstände adaptiert und ihnen gemäß modifiziert. Landespläne in einzelnen Kulturbereichen, etwa im Büchereiwesen, entstanden. Kulturelle Leitbilder wurden auf Grund wissenschaftlicher Analysen und Studien formuliert und Landeskulturberichte zu Papier gebracht und publiziert. Am besten verdolmetschen aber die Kulturförderungsgesetze die Kulturpolitik in den Ländern Österreichs.

Im Rahmen der Landeskulturreferentenkonferenz, übrigens auch eine ständige, sozusagen fast institutionalisierte Einrichtung der Länder mit jährlichen Zusammenkünften, zu denen die zuständigen Bundesminister jeweils eingeladen werden, und in anderen Gremien wurde immer wieder darüber gesprochen, ob Kulturförderungsgesetze, zu denen sich die Länder freiwillig verpflichten, der Kulturförderung womöglich Fesseln anlegen könnten, ob eine total freie Ermessensförderung zu bevorzugen sei oder ob die Länder im Gegenteil im Sinne und Dienste kultureller Ziele in die Pflicht genommen würden.

Die Kulturpolitik tendierte schließlich in der Mehrzahl der Länder zu einer derartigen Selbstverpflichtung der Gebietskörperschaft Land, wobei dem Land Vorarlberg und seinem Kulturreferenten Landeshauptmann Dr. Keßler sozusagen eine „Eisbrecherfunktion“ zukam. 1974 beschloß der Vorarlberger Landtag das erste Landeskulturförderungsgesetz der II. Republik.¹²⁾ 1979 folgte Tirol und 1980 erhielt Salzburg sein Kulturförderungsgesetz. 1981 schloß sich Burgenland diesem Kreis an und 1983 ergänzte Niederösterreich den Reigen. Den vorläufigen Abschluß der Gesetzesserie bildete 1985 die Steiermark.¹³⁾ Wien, Oberösterreich und Kärnten haben keine eigenen Kulturförderungsgesetze, was aber nicht heißen soll, daß sich ihre Unterstützungsmaßnahmen, Aktivitäten und Initiativen für die verschiedenen Kulturbereiche von den Maßnahmen der Länder mit gesetzlichem Fundament in der Grundsatzsubstantz unterscheiden.

Versuchen wir eine kleine Synopsis der vorhandenen Gesetzesmaterie illustrativen Charakters. Zunächst wird meist eine Definition des Kulturbegriffs versucht, die im großen und ganzen dem in den Siebzigerjahren erarbeiteten, sehr weit gefaßten Kulturverständnis gerecht werden will. Dabei wird sowohl das kulturelle, spezifische Erbe eines Landes, aber auch das zeitgenössische Schaffen berücksichtigt und vor allem der Freiraum, in dem sich kulturelles Tun bewegen sollte, besonders unterstrichen und betont. Die allgemeine Zugänglichkeit der Bevölkerung zur Kultur wird nicht

12) 13) Landeskulturförderungsgesetze (genaue Zitate siehe Quellen- und Literaturverzeichnis)

übersehen, wenn sie auch nicht überall besonders herausgestellt wird.¹⁴⁾ Wesentlich erscheint, daß in allen Gesetzeswerken die Berührung kultureller Landesinteressen und der Landesbezug kulturellen Geschehens expressis verbis verankert wurden. Dieser Bezug kann durch die Initiatoren oder Animateure selbst oder durch das, was sie bewegen, gesichert sein. Kulturelle Schranken werden deswegen bei dieser Deutung noch keine aufgerichtet, wäre es doch wenig sinnvoll, einem patagonischen Künstler für ein Werk mit Feuerlandbezug unter die Arme zu greifen. Was alles zum Wort „Kultur“ ressortiert, zeigt uns das steirische Gesetz, das als Förderungsbereiche aufzählt: Bildende Kunst, Architektur, Musik, Literatur, Darstellende Kunst, Erwachsenenbildung, Büchereiwesen, Denkmal-, Altstadt- und Ortsbildpflege, Museen, Ausstellungen, Film, Video und Fotografie, Heimat- und Brauchtumspflege, Kulturaustausch, schöpferische Freizeitgestaltung sowie Errichtung und Betrieb kultureller Bauten.¹⁵⁾ Im Sinne des Föderalismus- und Subsidiaritätsgedankens sowie der dominanten Stellung der kleinen Einheiten ist es bemerkenswert, daß die Gemeinden als kulturfördernde Faktoren in die Gesetzesmaterie da und dort eingebaut wurden, wobei es sich logischerweise nur um Kann- oder Sollbestimmungen handelt.¹⁶⁾ Die Förderungsarten und -formen sind vielfältig und müssen wohl nicht eigens aufgeführt werden. Von gravierendem Stellenwert ist das in den Gesetzen implizit enthaltene und bei Lektüre und konsequenter Anwendung immer wieder zutage tretende demokratische Kulturverständnis. Die Entscheidungen über kulturpolitische Maßnahmen können einer exekutiven Staatsgewalt — vor allem als „Treuhänder und Verwalter“ unter anderem von Steuergeldern¹⁷⁾ — nicht abgenommen werden, aber der Meinungsbildungsprozeß, der diesen Entscheidungen vorangeht, kann auf möglichst kompetente Köpfe, Hirne und im Sinne der Persönlichkeitsbildung Herzen aufgeteilt werden. So finden wir in den Gesetzeswerken wichtige Beratungsgremien wie z.B. Kultursenate, Fachbeiräte, Landeskulturbeiräte, Ausschüsse, Kommissionen. Dabei geht es primär nicht einmal so sehr um die Existenz dieser Konsumentenvereinigungen, sondern um die Auswahl dieser „eggheads“, die einen repräsentativen Querschnitt personeller Art durch die gesamte Kulturszene gewährleisten sollte. Nur so sind Anregungen möglich und entsteht ein kritisches Korrektiv für kulturpolitische Vorgangsweisen, das allerdings nicht Obstruktionsniederungen abgleiten darf. Umgekehrt ist den Verantwortungsträgern mit einem Wachsfingerringkabinett oder einer Schar lemurhafter Ja-Sager in keiner Weise gedient. Diese Beratungsgremien sind dann effektiv, wenn in ihnen Personen, ja Persönlichkeiten tätig werden,

14) Besonders herausgestellt wird die „allgemeine Kulturzugänglichkeit“ beispielsweise im Gesetz vom 25. März 1980 über die Förderung der Kultur im Lande Salzburg (Salzburger Kulturförderungsgesetz). LGBl. f.d. L. Salzburg 1980. 12. Stück. S. 91. § 1, Abs. 2.

15) Steiermärkisches Kulturförderungsgesetz 1985. LGBl. 1985. 20. Stück, S. 135, § 1, Abs. 3.

16) Z.B.

a) Burgenländisches Kulturförderungsgesetz 1980, LGBl. 1981. 6. Stück, S. 29, § 1, Abs. 4.

b) Vorarlberger Kulturförderungsgesetz. LGBl. 1974. 2. Stück. Nr. 4, S. 3. § 2, Abs. 1 bis 3.

17) Siehe Fußnote 9: ebenfalls S. 6.

die in den Kulturbewegungen eines Landes einerseits Repräsentanten des Verursacherprinzips, Begleiter des Kulturgeschehens und zuletzt dann wieder Zielobjekt kultureller Auswirkungen sind. Abschließend sei erwähnt, daß in manchen Ländern Kulturberichte im Sinne einer besonderen kulturellen Förderungstransparenz gesetzlich fixiert sind.

Summierend darf unterstrichen werden, daß sich in den österreichischen Ländern im Sinne kulturellen Föderalismusdenkens in den letzten Jahren einiges getan hat, umso wichtiger in einem Staatsgebilde, von dem Dr. Purtscher, Präsident des Vorarlberger Landtags und künftiger Landeshauptmann, sagt: „Es gibt keinen anderen Bundesstaat, in dem die Verfassungsautonomie der Länder derart engherzig bemessen ist wie in Österreich.“¹⁸⁾ Gerade darum darf vielleicht nochmals Vorarlberg als Beispiel bemüht werden! In seiner novellierten Verfassung aus dem Jahre 1984 können wir lesen: „Das Land hat die Aufgabe, die freie Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen sowie die Gestaltung des Gemeinschaftslebens nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Solidarität aller gesellschaftlichen Gruppen zu sichern. Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Landesbürger sind zu fördern.“¹⁹⁾ In derselben Verfassung ist das Bekenntnis zur Pflege der Wissenschaft, Bildung und Kultur sowie der Heimatpflege verankert. Diese beiden Verfassungsteile ergeben ein sinnvolles Korrelat föderalistischer Kulturpolitik. Das paßt eigentlich wieder ein bißchen zu einer Äußerung des burgenländischen Kulturpolitikers Alt-Landesrat Dr. Mader: „Wir brauchen“, können wir lesen, „eine neue Solidarität, die über den Wohlfahrtsstaat hinausgeht, und eine neue Sphäre der Autonomie, wodurch der einzelne wieder mehr Macht über sein eigenes Leben erhält, ohne daß dabei die Anliegen der Gemeinschaft zu kurz kommen.“²⁰⁾

Regionen, die ein kulturelles Selbstverständnis besitzen oder zu einem derartigen Eigenprofil hinfinden, sind naturgemäß offen für das kulturelle Selbstverhältnis benachbarter Regionen. Gegenseitige Kooperationen lassen dann einen fein gewobenen „Kulturteppich“ oder zumindest ein kulturelles Regionalpuzzle mit austauschbaren, vergleichbaren, doch auch unvergleichbaren, aber unverkennbaren Elementen entstehen. Zur Illustration dessen, was gemeint sei, seien die 1972 in Mösern in Tirol gegründete Arbeitsgemeinschaft Alpenländer und die wesentlich später ins Leben gerufene Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria mit den kulturellen Schattierungen ihrer Tätigkeiten angeführt! In der Kommission III der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP), der Bayern, Südtirol, Trentino, Lombardei, St. Gallen, Graubünden, Tessin (auf Zeit), Salzburg, Tirol und Vorarlberg angehören, werden kulturelle Fragen nicht nur beraten, sondern durch Veranstaltungen und Aktivitäten konkret aufgearbeitet. So finden z.B. Expertenberatungen und Arbeitstagungen der Ar-

18) Siehe Fußnote 1: S. 15.

19) a) Siehe Fußnote 1: S. 17.

b) Landesverfassung, LGBl.Nr. 30, 1984.

20) Burgenländische Kulturoffensive (Hrsg.): Arbeit und Kultur. Publikation Nr. 9. Eisenstadt o.J. S. 8.

chivare, Erwachsenenbildner, Historiker, Bibliothekare, Konservatoriumsdirektoren, Kulturbeamten usw. statt, Begegnungen innerhalb eines Personenkreises also, der voll in der kulturellen Szene steht, flexibel und stets erweiterbar ist. Die bildenden Künstler, Literaten, Musiker, Repräsentanten der Jugendarbeit und Sportler usw. haben in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer ein Forum gefunden, das ihnen Chancen in einem überregionalen und doch überschaubaren Rahmen öffnet. Eben weil Kultur in den meisten Bereichen in der Kompetenz der Länder liegt, konnte man sich den zeitraubenden, von bürokratischen Hürden womöglich noch gespickten Weg über Zentralen ersparen, sodaß sehr rasch sehr „speditiv“ vorgegangen werden konnte.²¹⁾ Sicherlich hat der Kulturbereich der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer zu der Meinungsbildung der EG-Raumordnungsminister beigetragen, die schon 1976 in Bari in Italien die gemeinsame Auffassung vertraten, die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer sei das „effektivste Beispiel regionaler Zusammenarbeit in Europa“²²⁾. Äußere Zeichen dieser praktischen Arbeit, die auch nicht durch da und dort auftretende Begleiterscheinungen von Kulturtourismus gestört werden kann, sind weiten Kreisen geöffnete Veranstaltungen, ein überregionaler Kulturpaß, ein Signet und — an sich an erster Stelle zu erwähnen — ein gemeinsam formuliertes „Kulturelles Leitbild“²³⁾, das auf einen Salzburger Antrag, der bei der Tagung der Regierungschefs der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer 1977 in Riva del Garda eingebracht wurde, zurückgeht. Am 15.6.1979 wurde dieses Leitbild in München von den Regierungschefs verabschiedet. Es dient der Verbesserung der kulturellen Infrastruktur im Alpenraum und dadurch wieder der Lebens- und Umweltbedingungen. Die kulturpolitischen Maßnahmen erhalten dadurch einen mit der Wirtschaft und dem Fremdenverkehr gleichrangigen Stellenwert. Gegenstand des Leitbildes sind die Kindergärten, die die Mundart hüten und schöpferische Kräfte der Kinder mobilisieren sollen, die Schulen, die multifunktionell als Kulturzentren gesehen werden, die Musikschulen, die auf Grund ihrer bedeutenden Bildungsarbeit in jeder Hinsicht gut auszustatten sind, und die allgemeine Jugendarbeit, die die Jugendbildung beachten soll, die Erwachsenenbildung, die regional und für alle Zielgruppen zu arbeiten hat, die Musik, das Theater- und Laientheaterwesen für weite Kreise, die Literatur und ihre „Transportachse“ in Form eines feinmaschigen Bibliotheksnetzes, die Filmförderung, der Kulturauftrag in der Architektur, die Bildende Kunst, die in Ausstellungen und Galerien in Stadt und Land zu präsentieren ist, die Schaffung von Kulturräumen, der Sport, für den Anlagen zu schaffen sind, die Heimatpflege und Volkskultur, deren Anerkennung abzusichern ist, und nicht zuletzt der Denkmalschutz, dessen Kompe-

21) Vergleiche: ARGE ALP, Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. Eine Information der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. München o.J.

22) Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes. In: Salzburg-Dokumentationen. Bd. Nr. 57. Hrsg. von Eberhard Zwink. Salzburg 1981. S. 26.

23) a) Siehe Fußnote 22.

b) Gemeinsames Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes/Arbeitsunterlage f. d. Konferenz der Regierungschefs am 19. Juni 1981 in Feldkirch, Vorarlberg.

tenz in die Hoheit der Länder, Regionen oder autonomen Provinzen reklamiert wird.²⁴⁾ Mit diesem Leitbild wird föderalistische, regionale Kulturpolitik nicht nur angekündigt und proklamiert, sie wird ganz einfach gemacht und in die Wirklichkeit umgesetzt. So ist wohl auch die Zusammenarbeit mit der ARGE ALPEN-ADRIA seit 1980 zu sehen, der Venetien, Friaul-Julisch Venetien, Slowenien, Kroatien, Trentino-Südtirol, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich sowie die Lombardei als Mitglieder und Bayern sowie Salzburg als Beobachter angehören. Dazu kommen drei ungarische Komitate.

Noch vieles müßte beim Abhandlungsgegenstand „Kulturpolitik in den Ländern“ ausgeleuchtet werden. Die räumlich-zeitliche Abgrenzung, die mir vorgegeben war, versetzte mich nun in die Lage, wenigstens mit einem Scheinwerfer kurz und schlaglichtartig streifen zu dürfen. Daß Kultur Ländersache sei, möge abschließend ein persönliches Erlebnis, das mir als Kulturbeamten widerfuhr, zeigen. Es klopft, ein etwas skurriler Zeitgenosse betritt mein Amtszimmer und äußert doch tatsächlich den Wunsch, das ganze Land Vorarlberg von mir als Amtsvertreter kaufen zu wollen, weil es landschaftlich so schön und kulturell so interessant sei. Ich verrate Ihnen kein Geheimnis, wenn ich Ihnen mitteile, daß ich Vorarlberg an meinen obskuren Besucher auf Grund einer sofortigen Entscheidung nicht verkaufte. Ich bin überzeugt, daß auch ein Vertreter einer zentralen Bundesbehörde Österreichs Vorarlberg nicht verhökert hätte, obwohl die Alemannen ja nicht immer bequem sind. Der Entscheidungsablauf und die Erledigung — kombiniert mit mehreren Rückfragen — wären aber möglicherweise länger und die Verunsicherung im Ländle vor dem Arlberg größer gewesen.

Diese Annahme würde somit wieder für die kulturpolitische Länderkompetenz sprechen.

24) Siehe Fußnoten 22 und 23.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

A) Quellenverzeichnis

Gesetz vom 4. Dezember 1980 zur Förderung der kulturellen Tätigkeit (Burgenländisches Kulturförderungsgesetz).

In: Landesgesetzblatt für das Burgenland. Jahrgang 1981. Ausgegeben und versendet am 13. März 1981. 6. Stück. S. 29 bis 30.

Gesetz über die Förderung der kulturellen Tätigkeiten in Niederösterreich (7. Juli 1983; NÖ Kulturförderungsgesetz).

In: 5301-0 Stammgesetz (Blatt 1 bis 2). 119/83. 1983-09-23.

Gesetz vom 25. März 1980 über die Förderung der Kultur im Lande Salzburg (Salzburger Kulturförderungsgesetz).

In: Landesgesetzblatt für das Land Salzburg. Jahrgang 1980. Ausgegeben am 24. Juni 1980. 12. Stück. S. 91 bis 93.

Gesetz vom 18. Juni 1985 über die Förderung der Kultur in der Steiermark (Steiermärkisches Kulturförderungsgesetz 1985).

In: Landesgesetzblatt für die Steiermark. Jahrgang 1985. Ausgegeben und versendet am 29. November 1985. 20. Stück. S. 135 bis 137.

Gesetz vom 16. März 1979 über die Förderung der Kultur in Tirol (Tiroler Kulturförderungsgesetz).

In: Landesgesetzblatt für Tirol. Jahrgang 1979. Herausgegeben und versendet am 8. Juni 1979. 14. Stück. Nr. 35. S. 81 bis 83.

Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz).

In: Vorarlberger Landesgesetzblatt. Jahrgang 1974. Herausgegeben und versendet am 16. Jänner 1974. 2. Stück. Nr. 4. S. 3 bis 5.

Landesverfassung, LGBl. Nr. 30, 1984.

Kulturpolitischer Maßnahmenkatalog. Erste Ansätze für eine Verbesserung des Kulturverhaltens.

Hrsg. vom Pressereferat des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst. o.J.

B) Literaturverzeichnis

ARGE ALP, Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. Eine Information der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, München o.J.

BERNHARD Reinhold: Gedanken zur Kulturförderung in Vorarlberg.
In: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs. 38. Jahrgang. 1986. Heft 1. S. 76 bis 80.

BERNHARD Reinhold: Vorarlberg zwischen Stamm und Staat — die besonderen Aufgaben einer Vorarlberger Kulturpolitik. Teil 2.
In: Vorarlberg-Woche. Hrsg. von der Universität Innsbruck, Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 152. Innsbruck 1985. S. 33 bis 35.

BURGENLÄNDISCHE KULTUROFFENSIVE (Hrsg.): Arbeit und Kultur. Publikation Nr. 9. Eisenstadt o.J.

BURGENLÄNDISCHE KULTUROFFENSIVE (Hrsg.): Entwicklungstendenzen im kulturellen Verhalten der Burgenländer. Publikation Nr. 7. Eisenstadt 1987.

GEHRER Kunrich: Vorarlberg zwischen Stamm und Staat — die besonderen Aufgaben einer Vorarlberger Kulturpolitik. Teil 1.
In: Vorarlberg-Woche. Hrsg. von der Universität Innsbruck 152. Innsbruck 1985. S. 27 bis 31.

Gemeinsames Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes/Arbeitsunterlage für die Konferenz der Regierungschefs am 19. Juni 1981 in Feldkirch, Vorarlberg.

HASLAUER Wilfried: Erfolgreiche grenzüberschreitende Regionalpolitik. In: Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes. Salzburg-Dokumentationen. Bd. Nr. 57. Hrsg. von Eberhard Zwink. Salzburg 1981. S. 7 bis 26.

KESSLER Herbert: Der Bodenseeraum als kulturelle Einheit.
In: Bodensee-Hefte Nr. 1. 1987. S. 42 bis 49.

KESSLER Herbert: Föderalismus aus Vorarlberger Sicht.
In: Vorarlberg-Woche. Hrsg. von der Universität Innsbruck, Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 152. Innsbruck 1985. S. 37 bis 50.

KULTURPOLITISCHES KONZEPT in 15 Kapiteln.
In: Kultur als 3. Kraft. Leitlinie zur Kulturpolitik. Hrsg. von der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe. O.O. und o.J. S. 29 bis 74.

MATZNER Egon: Überlegungen zu den gesellschaftspolitischen Grundsatzpositionen der Dezentralisation und der Selbstorganisation.

In: Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. Hrsg. von Peter Pernthaler. Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung. Bd. 23. Wien 1982. S. 11 bis 18.

MADER Christoph: Die Kulturarbeit des Landes von 1970 bis 1980.

In: Mader, Christoph: Tiroler Kulturbilanz 1970-1980. Hrsg. vom Land Tirol, Kulturabteilung Innsbruck 1981. S. 8 bis 53.

PERNTHALER Peter: Staats- und verfassungstheoretische Grundlagen der Dezentralisation und Selbstorganisation.

In: Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. Hrsg. von Peter Pernthaler. Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung. Bd. 23. Wien 1982. S. 19 bis 26.

PRIOR Fritz: Kulturverwaltung — Instrument der Förderung oder Lenkung?

In: Mader, Christoph: Tiroler Kulturbilanz 1970-1980. Hrsg. vom Land Tirol. Kulturabteilung Innsbruck 1981. S. 5 bis 7.

PURTSCHER Martin: Vorarlberg — Geschichte und Gestalt. Die Vorarlberger Verfassung im Wandel der Zeit.

In: Vorarlberg-Woche. Hrsg. von der Universität Innsbruck. Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 152. Innsbruck 1985. S. 9 bis 19.

REICHARDT Robert: Plädoyer für eine eigenständige Kulturpolitik.

In: Kultur als 3. Kraft. Leitlinie zur Kulturpolitik. Hrsg. von der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe. O.O. und o.J. S. 19 bis 28.

RENÖCKL Helmut: „Heimat 2000“ — Wege zu einer zukunftsorientierten Kulturarbeit.

In: Heimat 2000. Schriftenreihe des Oberösterreichischen Volksbildungswerkes. Bd. 28, Linz 1986. S. 27 bis 49.

SALZBURG-DOKUMENTATIONEN. Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes. Bd. Nr. 57. Hrsg. von Eberhard Zwink. Salzburg 1981. S. 27 bis 59.

SINOWATZ Fred: Rede am 9. ordentlichen Gewerkschaftstag der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe.

In: Kultur als 3. Kraft. Leitlinien zur Kulturpolitik. Hrsg. von der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe. O.O. und o.J. S. 143 bis 146.

ZIESER Gernot: Die Situation von Kunst und Kultur in Stadt und Land Salzburg. Grundlagenstudie zum kulturellen Ist-Zustand. Schriftenreihe des Landespressebüros. Sonderpublikationen. Bd. Nr. 33. Salzburg 1981.

Berichte über die Kulturpolitik der österreichischen Länder^{*)}

^{*)} Die österreichischen Länder haben die nachstehenden Beiträge über die jeweilige Kulturpolitik zur Verfügung gestellt. Nur die Länder Oberösterreich und Wien sind dieser Bitte trotz mehrmaligem Ersuchen nicht nachgekommen.

BURGENLAND

Mit der Aktion „**Burgenländisch bauen — zeitgemäß wohnen**“ startet die Burgenländische Landesregierung nunmehr eine breit angelegte Aktion zur Erhaltung des burgenländischen Ortsbildes. Wie es bereits das Motto der Aktion treffend ausdrückt, ist die Verbindung zwischen Tradition und modernem Wohnkomfort das Ziel der umfangreichen Beratungs- und Förderungsmaßnahmen.

Nicht das feuchte, aus Stein und Lehm errichtete Haus mit Strohdach und gestampftem Lehmbooden ist das Ziel, sondern eine moderne komfortable Wohnung mit einem für die jeweilige Ortschaft typischen Gesicht, das sich in das Ensemble einpaßt. Wer kennt sie nicht, die diversen „Bausünden“, die in manchen Gemeinden bereits begangen wurden? Aus der geschlossenen Reihe eines Ortskernes sticht einem ein „Traumhaus“ aus dem Bausparkatalog, gebaut mit viel Beton und Glas, ins Auge. Und so manchem wird auch das balkonumkränzte Salzburger Haus, das sich inmitten bescheiden gestalteter traditioneller Giebelhäuser hervorhebt, aufgefallen sein. Oft wird es auch beim besten Willen nicht mehr möglich sein, derartige „Ausrutscher“ in die typisch burgenländische Bauform zurückzuführen.

Doch manchmal genügen nur kleine Korrekturen an der Fassade, ein neues Haustor oder die Form der Fenster — und schon paßt sich das Haus seiner Umgebung viel besser an. Nicht nur die Burgenländer selbst fühlen sich wohl in ihrem Heimatort, der sich mit seinem charakteristischen Aussehen und dem noch immer gut funktionierenden Zusammenleben in der Dorfgemeinschaft als echte Heimat anbietet. Auch die Besucher unseres Landes legen immer größeren Wert auf das Erscheinungsbild unserer Gemeinden, das genauso typisch burgenländisch sein sollte wie unsere sprichwörtliche Gastfreundlichkeit.

Wer das Burgenland kennt, wird wissen, daß es sicherlich nicht möglich ist, ein für die Ortsbildgestaltung im ganzen Land gültiges „Musterhaus“ zu präsentieren. Logischerweise kann es dabei auch keine „Musterfassade“ geben, die sozusagen schablonenhaft in jeder Ortschaft des Landes angebracht werden kann. Die Aktion „Burgenländisch bauen“ will keinesfalls eine Uniform für die Gemeinden des Landes schneiden, in die dann jeder Ort und jedes Dorf zu schlüpfen hat. Jeder Ort, jedes Dorf, jede Stadt hat ihr eigenes charakteristisches Erscheinungsbild.

Bestehen im Norden des Landes fast ausschließlich Sammelsiedlungen mit eng beisammenstehenden Häusern und Höfen und charakteristischen Giebelreihen, so hat das mittlere Burgenland ganz andere Siedlungsformen. Zwar gibt es auch hier geschlossene Ortschaften, doch in großer Zahl auch Streusiedlungen mit weit in die Landschaft verstreuten, großzügig ausgebauten Höfen. Und auch im Süden des Burgenlandes gibt es deutliche Unterschiede zur Bau- und Siedlungsform im Nord- und Mittelburgenland. Allein diese historisch gewachsenen Ortsbilder zeigen klar, daß ein „Burgenlandhaus aus der Retorte“ nicht die Absicht und das Ziel von „burgenländisch bauen“ sein kann. Siedlungen und Hausformen jüngerer Datums können

genauso „typisch“ für das Ortsbild sein. So wurden nach dem Krieg ganze Straßenzüge nach einem von den „alten“ Häusern abweichende Muster gebaut, wie zum Beispiel die unzähligen Eigenheime, die mit Siedlungsgenossenschaften errichtet wurden.

Haydn-Festspiele

Für die Kulturpolitik des Burgenlandes ist die Pflege und Weiterentwicklung der großen historischen Tradition auf dem Gebiet der Musik eine vorrangige Aufgabe. Da Joseph Haydn und Franz Liszt große Persönlichkeiten der Musikgeschichte dieses Landes sind, hat die Pflege ihres Erbes bei den kulturellen Aktivitäten des Landes Vorrang und ist eine Verpflichtung für die Burgenländer. Es ist daher das erklärte Ziel unserer Kulturpolitik, das Werk und das Wirken Joseph Haydns in besonderer Weise zu würdigen und zu ehren. Haydn war in seiner Zeit eine Zentralfigur des musikalischen Schaffens und hat dadurch die musikgeschichtliche Entwicklung nachhaltig und entscheidend beeinflusst. Er war einer jener großen Komponisten, deren Werke maßgeblich zum guten Ruf Österreichs als große Kulturnation beigetragen haben.

Außerdem muß beachtet werden, daß Haydn eine lange und sogar die fruchtbarste Zeit seines Lebens in Eisenstadt zugebracht und gewirkt hat. Viele Wirkungsstätten des großen Komponisten sind in Eisenstadt noch erhalten und stellen eine Verpflichtung zur verstärkten Haydn-Pflege in Eisenstadt und im ganzen Burgenland dar. Die authentischen Schauplätze seines Wirkens sind aber auch ein wertvolles Kapital für den Erfolg der Haydn-Veranstaltungen.

Das Land Burgenland und die Stadtgemeinde Eisenstadt haben den Verein „Burgenländische Haydn-Festspiele“ gegründet. Seine wichtigste Zielsetzung ist die Intensivierung der Musikpflege im Burgenland, vor allem die Aufführung der Werke Joseph Haydns in Eisenstadt. Auf diese Weise sollen dem musikinteressierten Publikum aus dem In- und Ausland die Werke des Meisters in einem festlichen Rahmen und unter Berücksichtigung höchster künstlerischer Qualität als unvergeßliches musikalisches Erlebnis präsentiert werden.

K Ä R N T E N

Auch in den beiden abgelaufenen Jahren hat die Kulturpolitik des Landes Kärnten dem von seinem Kulturreferenten, Landeshauptmann Wagner, stets vertretenen Grundsatz, daß sich ein vielfältiges kulturelles Leben nur in einer freien Atmosphäre ohne jeden Dirigismus entfalten könne, Rechnung getragen. Diese Maxime steht jedoch nicht im Gegensatz zu der Aufgabe des Landes, mittels gezielter Maßnahmen schöpferische Kräfte zu wecken, zu fördern und die Menschen zu einem vertieften Verständnis für die Bedeutung kultureller Werte anzuregen. Es gilt, sowohl das historische kulturelle Erbe aller sozialen Gruppen zu pflegen und für dessen Vermittlung und Zugänglichkeit zu sorgen als auch die Entwicklung neuer, in die Zukunft weisender kultureller Ausdrucksformen zu ermöglichen und verbesserte Bedingungen für die schöpferische Selbstentfaltung jedes einzelnen zu schaffen.

In Verfolgung dieser Zielsetzungen hat das Land Kärnten im Jahr 1986 einen Betrag von rund 185 Millionen Schilling aufgewendet, mit dessen Hilfe das Land selbst kulturelle und wissenschaftliche Initiativen gesetzt, aber ebenso auch eine große Zahl kulturell schaffender Vereine und Einzelpersonen unterstützt hat.

Wesentliche Schwerpunkte der Förderung bildeten der Betrieb eines zeitgemäßen, für alle Bewohner Kärntens zugänglichen Stadttheaters und die Schaffung materieller Voraussetzungen für Festspiele, die, als Ereignisse von überregionalem Rang, die Bedeutung Kärntens als Kulturland über seine Grenzen hinaus manifestiert haben.

Genannt sei hier an erster Stelle der Carinthische Sommer, dessen Veranstalter in zunehmendem Maß bemüht sind, nicht nur eine elitär konservative Publikumsschicht, sondern mittels alternativer Angebote, wie der Gestaltung von Kinderprogrammen, der Einbeziehung heimischer Künstler und der Vermittlung zeitgenössischer Musik, neue Interessentengruppen aus allen Bevölkerungskreisen anzusprechen. Die großartigen Leistungen des Trägervereins dieses Festivals wurden 1986 mit der höchsten kulturellen Auszeichnung des Landes Kärnten, dem Kulturpreis, gewürdigt.

Auch die Komödienspiele Porcia, die Internationalen Musikwochen in Millstatt sowie der Internationale Chorwettbewerb in Spittal und das größte österreichische Theaterfestival, das „spectrum“, stellen ebenfalls kulturelle Höhepunkte dar, die ohne Hilfe des Landes nicht denkbar wären.

Mehr noch als bisher wurde neben der Förderung nun schon traditioneller Veranstaltungen, wie z.B. der Gurker Domkonzerte, der Friesacher und Eberndorfer Sommerspiele, der Musikwochen im Alpenbad St. Leonhard, des Schriftstellertreffens in Fresach und der Durchführung des jährlichen Konzertprogrammes in Klagenfurt, auch die Unterstützung sogenannter „Rand- und Kleingruppen“, zeitgenössischer Kunstformen und der Alternativkultur entsprechend berücksichtigt.

Anstelle einer detaillierten Aufzählung von Förderungsmaßnahmen kann die ihnen gemeinsam zugrundeliegende kulturpolitische Absicht betont werden, nach Maß-

gabe der finanziellen Möglichkeiten allen qualitätsvollen kulturellen Äußerungen vorurteilsfrei gerecht zu werden. Was das Land Kärnten mittels eigener kultureller Einrichtungen und Initiativen zur Gestaltung einer zeitgemäßen Kulturlandschaft beigetragen hat, soll anhand einiger Beispiele illustriert werden:

Keinerlei Absicht zur Einflußnahme, sondern vielmehr der Wunsch, auch ideelle Hilfe zu leisten, hat den Kulturreferenten, Landeshauptmann Wagner, bewogen, eine Enquete der wichtigsten Kulturveranstalter Kärntens und in deren Folge eine „Kulturbörse“ ins Leben zu rufen. Die Bildung von Arbeitskreisen in allen Kunstsparten soll unter anderem einem laufenden Erfahrungsaustausch, der Terminkoordination, inhaltlichen Programmabstimmungen, Organisationserleichterungen und voraussichtlich auch der Erarbeitung gemeinsamer Prospekte und Plakate dienen.

Immer wieder wurde in den letzten Jahren der Wunsch nach einer großen Landesausstellung laut. Auf Grund einer Fülle von Argumenten, die — wie auch in einer eigenen Pressekonferenz ausführlich dargelegt wurde — gegen die zentrale Anhäufung von Exponaten sprechen, ist der alternative Plan entstanden, in einer besonders organisierten Kampagne auf bedeutende Kärntner Kulturschätze zu bestimmten Themen aufmerksam zu machen, wie beispielsweise: „Die Römer in Kärnten“, „Profane und sakrale Gotik in Kärnten“ oder „Bergbau in Kärnten“. Die zur Illustration dienenden Ausstellungsobjekte sollen jedoch in ihrer natürlichen Umgebung belassen werden und damit auch ein wesentlich besseres Kennenlernen unseres Landes in all seiner historischen und kulturellen Vielfalt ermöglichen.

Das Landesmuseum, dem neben der Präsentation seiner Schausammlungen und der Durchführung von Sonderausstellungen wichtige Aufgaben in der geisteswissenschaftlichen und naturkundlichen Landesforschung zukommen, deren Ergebnisse auch laufend in Schriftenreihen dokumentiert werden, konnte im Vorjahr gegenüber 1985 eine Steigerung der Besucherzahl von über zehn Prozent verzeichnen. Die 1986 erfolgte Einstellung eines Museumspädagogen soll eine weitere zeitgemäße Öffnung des musealen Bereiches bewirken.

Als archäologische Forschungsstätten von singulärem Rang — alljährlich praktizieren dort rund 15 Studenten aus ganz Österreich — gelten, und dies nicht nur im Inland, die Ausgrabungen auf dem Magdalensberg. Für Fachleute und interessierte Besucher gleichermaßen spektakuläre Ergebnisse erzielen die Wissenschaftler des Landes aber auch bei den archäologischen Grabungen in Teurnia und auf dem Hemmberg.

Der Botanische Garten des Landes Kärnten wird zunehmend zu einer besonders publikumsfreundlichen Einrichtung gestaltet; eine Entwicklung, die durch Öffentlichkeitsarbeit und begleitende Veranstaltungen noch verstärkt werden soll. Solche Projekte werden in Gemeinschaft mit dem Kärntner Erwachsenenbildungszentrum durchgeführt, das 1986 insgesamt 130 Veranstaltungen anbieten konnte, wobei der Aus- und Weiterbildung von Funktionären für die EB-Organisationen und volksculturellen Verbände besonderes Augenmerk geschenkt wurde. Eine stets wachsende Zahl dieser zuletzt genannten Vereine nimmt auch die Beratungsdienste und Organi-

sationshilfen des Sekretariates für Brauchtums- und Heimatpflege in Anspruch, das nun bereits als wichtige Servicestelle des Landes in weiten Bevölkerungskreisen Anerkennung gefunden hat.

Wesentliche Dienstleistungsaufgaben erfüllen auch die Landesbildstelle, die mit nur geringen Zuschüssen der gesetzlichen Schulerhalter alle Schulen in Kärnten mit audiovisuellen Medien versorgt, und die Landesergänzungsbücherei, die mittels finanzieller Unterstützung des Landes in der Lage ist, Schul-, Gemeinde- und Stadtbüchereien zu günstigsten Konditionen mit qualitätsvoller Literatur zu versorgen.

Neben seiner praxisbezogenen Tätigkeit, der Ordnung und Aufbewahrung sämtlicher behördlichen Akten, Urkunden und sonstigen historischen Quellen, trägt das Kärntner Landesarchiv als zentrale Geschichtsforschungsstätte des Landes auch wesentlich zur Erfassung und Bewertung zeitgeschichtlicher Fragen bei. Diese Institution gibt ebenfalls eine eigene wissenschaftliche Schriftenreihe heraus.

Auf großes Publikumsinteresse stoßen sowohl die ständige Schausammlung als auch die Sonderausstellungen der Kärntner Landesgalerie. Diese Veranstaltungen, aber auch die Ankaufspolitik des Institutes, sollen künftig mehr als bisher den Arbeiten der jungen Kärntner Avantgarde gewidmet werden. Eine viel beachtete gemeinsame Initiative setzen neuerdings Landesgalerie und Landeskonservatorium durch die Veranstaltung von Studiokonzerten und Kompositionsabenden in den Ausstellungsräumen.

Das Kärntner Landeskonservatorium konnte auch in den beiden letzten Schuljahren seinen österreichweit ausgezeichneten Ruf als Ausbildungsstätte hochqualifizierter Musiker und Musikpädagogen bewahren und ausbauen. Forciert wurde die Konzerttätigkeit, die nicht nur den Beweis erworbener Fähigkeiten erbringen, sondern in zunehmendem Maß auch das Verständnis für zeitgenössische Musik wecken und der Profilierung junger Kärntner Komponisten dienen soll. Es besteht die Aussicht, daß in nächster Zeit die längst fällige Aufwertung des Kärntner Landeskonservatoriums und seine Annäherung an den Rang einer Musikhochschule durch ein gesamtösterreichisches Konservatoriumsstatut erfolgen könnte, dessen Anerkennung derzeit vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport geprüft wird.

Das Konzept des Kärntner Landesmusikschulwerkes, das als Grundlage für weiterführende Ausbildung eine lückenlose, landesweite Erfassung aller musikalischen Talente anstrebt, wird in absehbarer Zukunft als zur Gänze verwirklicht werden können; derzeit werden rund 6000 Schüler in 34 Schulen von 170 Lehrern unterrichtet. Eine weitere sukzessive Aufstockung des Lehrpersonals wird jedoch angesichts der großen Nachfrage, die für die Qualität der Einrichtung spricht, unumgänglich notwendig sein.

Eine kulturpolitische Aufgabe besonderer Art hatte das Land Kärnten in den letzten beiden Jahren durch den Vorsitz in der Kulturkommission der ARGE ALPEN-ADRIA zu bewältigen: Unter der Kärntner Federführung konnten 25 Projekte bearbeitet und zu einem Teil bereits abgeschlossen werden, wobei besonders eine Publi-

kation über die historischen Zentren im Alpen Adria-Raum in Verbindung mit einer Wanderausstellung sowie ein Verzeichnis repräsentativer kultureller Gruppen und Einzelveranstalter hervorgehoben werden konnten.

Eingedenk seiner Verpflichtung zur Erhaltung kulturell und historisch wertvoller baulicher Substanz einerseits und der oft schweren finanziellen Belastung für den jeweiligen Eigentümer andererseits, hat das Land Kärnten wieder namhafte Beträge für die Restaurierung kirchlicher und profaner Bauwerke aufgewendet. Als Schwerpunkte seien hier die Denkmalschutzmaßnahmen in der Stadt Friesach und das Projekt einer bis zum Jubiläumsjahr 1991 durchzuführenden stufenweisen Sanierung des Stiftes St. Paul/Lavanttal mittels einer Landeshilfe von insgesamt 10 Millionen Schilling genannt.

Einen wichtigen kulturpolitischen Akzent setzt das Land Kärnten auch durch die Herausgabe der Kulturzeitschrift „Die Brücke“, die sich im Laufe der Jahre innerhalb und außerhalb des Landes einen beträchtlichen Freundeskreis erwerben konnte, gilt sie doch als publizistische Plattform für die Kärntner Kulturschaffenden und als übersichtliches Informationsorgan hinsichtlich des aktuellen regionalen Kulturgeschehens.

Eine neue, direkte und vielleicht für die Zukunft besonders effiziente Förderung bildender Kunst soll abschließend erwähnt werden: Gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt hat das Land Kärnten das Einweisungsrecht in eine Atelierwohnung in Paris erworben, die den Künstlern unseres Landes zur Verfügung steht, wobei diese lediglich die Betriebskosten zu tragen haben.

Um die kulturelle Funktion und Präsenz des Landes mehr als bisher im Bewußtsein der Bevölkerung zu verankern, wurde ein graphisches Symbol gestaltet, das in Hinblick sowohl auf landeseigene kulturelle Projekte als auch auf die Förderung aus Landesmitteln hinweisen soll.

NIEDERÖSTERREICH

Die Förderung allgemein kultureller und künstlerischer Phänomene im besonderen hat in Niederösterreich Tradition. 1901 stellte der Landtag erstmalig ein jährliches Budget für Kunstankäufe zur Verfügung. Trotz zeitweise heftigster Kritik ländlicher Abgeordneter ließ sich auch der Landesausschuß nicht davon abbringen, den inzwischen längst anerkannten Architekt Otto Wagner mit der Leitung großer Bauvorhaben wie z.B. der Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistes- und Nervenranke in Wien-Steinhof zu beauftragen. Otto Wagner plante auch eine Moderne Galerie, die gemeinsam durch das Land Niederösterreich und die Stadt Wien errichtet werden sollte, jedoch nicht zur Ausführung gelangte.

Heute ist die Kulturabteilung der Landesregierung der größte Kunstankäufer im Lande. Die Sammeltätigkeit des mit der Kulturabteilung identen NÖ Landesmuseums wird zur Förderung zeitgenössischer Künstler eingesetzt. Die angekauften Werke werden seit 1984 in jenen Bereichen des Landhauses der Öffentlichkeit gezeigt, wo die Sprechstunden der Mitglieder der Landesregierung stattfinden. Die „Blau-Gelbe Galerie“ präsentiert seit 1985 niederösterreichische Künstler in Wien und im Lande in Ausstellungen, Konzerten, Lesungen und Video-Vorführungen. Eine Landesgalerie ist in Planung.

Der bekannteste Markenartikel niederösterreichischer Kulturpolitik ist zwar weniger avantgardistisch, aber nicht minder wirksam. Die seit 1960 nunmehr jährlich und jeweils an einem anderen Ort stattfindenden Landesausstellungen kombinieren Denkmalpflege, Wissenschaftsförderung und Volksbildung. Der Gebäudekomplex, in dem die jeweilige Landesausstellung gezeigt werden soll, wird in den vorangehenden Jahren restauriert, gelegentlich sogar revitalisiert (Schloß Schallaburg, Schloß Grafenegg). In umfangreichen Katalogen ziehen Wissenschaftler ein Resümee bisheriger Forschungsergebnisse. In Einzelfällen gelingt eine Einbeziehung des Lehr- und Studienbetriebes an Instituten der Universität Wien. In erster Linie ist es ein Kulturereignis, das große Attraktivität besitzt, wie die Übernahme des Modells durch andere Länder beweist. Aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Vorarbeiten und des Besuches durch 200.000 bis 450.000 Personen auf die jeweilige Region sind nicht zu unterschätzen. Landesausstellungen werden daher zunehmend in wirtschaftlich schwächeren Gebieten und nicht mehr in Ballungsräumen veranstaltet.

Während die Landesausstellungen in erster Linie Landesthemen gewidmet sein sollen, konnte das 1969 durch das Land Niederösterreich erworbene und revitalisierte Renaissanceschloß Schallaburg bei Melk eine eigene Funktion finden. Die seit 1974 hier stattfindenden Großausstellungen kommen zum Teil aus dem Ausland und werden speziell für die Schallaburg zusammengestellt. Nach Bulgarien (1979), Irak (1980), Ungarn (1982), Peru (1983), Deutsche Demokratische Republik (1984), Polen und Jordanien (1986) soll die Schallaburg auch künftighin die Drehscheibe für die Auslandskulturpolitik des Landes sein.

Landeshauptmann Ludwig strebt eine Arbeitsgemeinschaft der Donauregionen an. 1982 gründeten Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und der Freistaat Bayern in Dürnstein diese Arbeitsgemeinschaft der Donauländer. Der Kreis der Beobachter hat sich von Jugoslawien auf die Sowjetunion, Ungarn und die Tschechoslowakei erweitert.

Der kulturellen Zusammenarbeit an der Donau wird auch das 1988 erstmals stattfindende Donaufestival dienen. Neben internationalen Veranstaltungen an der Donau werden alle Landesbürger eingeladen, in ihren Gemeinden zu feiern. Das Land Niederösterreich besitzt nämlich eine sehr breite kulturelle Basis: In 120 Musikschulen, 423 Blasmusikkapellen und einer Vielzahl von Gesangsvereinen wird dem Landesbürger und seinen Kindern die Möglichkeit geboten, Kulturveranstaltungen nicht nur zu konsumieren, sondern auch selbst aktiv mitzugestalten. Das Donaufestival '88 wird somit nicht nur für elitäre Besucherschichten offen sein, sondern zieht die Folgerung aus einer Untersuchung über das Kulturverhalten der Niederösterreicher, die ergab, daß gerade die Freunde der Avantgarde-Kunst große kulturelle Breite und Toleranz aufweisen.

Eines der vier großen österreichischen Symphonieorchester ist das 1900 gegründete und seit dem Ende des zweiten Weltkrieges durch das Land Niederösterreich erhaltene Niederösterreichische Tonkünstlerorchester, das nicht nur der Wiener Musiziertradition, sondern auch der zeitgenössischen Musik verbunden ist. Es wird Aufgabe der Landeskulturpolitik des nächsten Jahrzehntes sein, für eine weiterführende musikalische Ausbildung in den Musikschulen zu sorgen, da das Land über kein eigenes Landeskonservatorium verfügt.

Auch in anderen Bereichen wird die NÖ Kulturabteilung ihre Koordinationsfunktion mehr als bisher anbieten müssen. Sie besorgt bereits jetzt die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Niederösterreichischer Theatersommer, die derzeit aus zehn Gemeinden besteht.

Daß das Land Niederösterreich nicht bei allen kulturellen Veranstaltungen selbst als Träger auftritt, dokumentiert sich auch in den beiden 1975 gegründeten Kulturgesellschaften, der Niederösterreich-Gesellschaft für Kunst und Kultur und dem NÖ Kulturforum. Beide Gesellschaften nahmen sich jener Künstler und Kulturbereiche an, die die offizielle Kulturabteilung bis dahin vernachlässigt hatte. Beide Vereinigungen sind in der das Donaufestival '88 veranstaltenden „NÖ Donaufestival-Gesellschaft“ vertreten.

Die wohl bekannteste Kulturzeitschrift Niederösterreichs „Morgen“ wird dagegen durch den Niederösterreich-Fonds herausgegeben, der seit 1976 besteht.

Kreativ tätig sein zu wollen, setzt eine individuelle Unabhängigkeit von der gesellschaftlichen Umgebung voraus. Individuelle Unabhängigkeit führt zu einem Spannungsverhältnis zur Gesellschaft, weil sich die Mehrheit in der Regel zunächst gegen eine Veränderung stellt. Kunst ist aber Veränderung.

Die Kulturabteilung der NÖ Landesregierung hat es sich zur Aufgabe gestellt, dem schöpferischen Menschen in diesem Land Heimat zu geben.

SALZBURG

Im Salzburger Kulturförderungsgesetz 1980 heißt es:

§ 1 (1) Das Land Salzburg fördert im Interesse des Landes und seiner Bevölkerung die kulturelle Tätigkeit, vornehmlich, wenn sie im Lande Salzburg ausgeübt wird oder in einer besonderen Beziehung zum Lande Salzburg steht.

(2) Die Kulturförderung des Landes schließt ein, die schöpferische Selbstentfaltung der Persönlichkeit durch kulturelle Betätigung zu unterstützen, das zeitgenössische kulturelle Schaffen zu fördern, die kulturellen Errungenschaften und Einrichtungen der Bevölkerung allgemein zugänglich zu machen und das Verständnis für sie zu wecken sowie das kulturelle Erbe der Vergangenheit für die Gegenwart und die Zukunft zu bewahren.“

Die hier angeführte Reihung ist auch eine Wertung. (Unsere Zeit wird einmal nicht danach beurteilt werden, wie gut oder schön wir die Werke der Vergangenheit reproduziert haben — so wichtig und notwendig das auch ist — sondern welche schöpferischen Werte und Werke wir selbst hervorgebracht haben. Allerdings ist keiner der aufgezählten Bereiche wegzulassen).

Es ist zu unterscheiden zwischen **Kunst- und Kulturpolitik**. Künstlerisches Schaffen ist elitär und entzieht sich Mehrheitsentscheidungen. Talente müssen entdeckt, Künstler gefördert werden; ihre soziale Lage ist vor allem durch gesetzliche Maßnahmen zu verbessern! Dazu kommen die Garantie der Freiheit der Kunst und das Bemühen um eine Atmosphäre der Toleranz, das Bewußtmachen der Bedeutung der Künstler für die Erkenntnis unserer Zeit und — eine wesentliche Aufgabe der Kunstpolitik — die Vermittlung und das Verständlichmachen der Kunst.

§ 2 Abs. 1 des Kulturförderungsgesetzes lautet:

„Die Förderung der kulturellen Tätigkeit hat insbesondere zu erfolgen durch

- a) Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben,*
- b) Vergabe von Aufträgen,*
- c) Erwerb und Zugänglichmachen von Werken kultureller Bedeutung,*
- d) Ehren- und Förderungspreise sowie Stipendien,*
- e) kulturelle Veranstaltungen zur Kulturvermittlung,*
- f) Anregung, Beratung und organisatorische Hilfe Beistellung von Sachleistungen,*
- g) Beiträge, Gewährung von Darlehen, von Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüssen sowie die Übernahme von Ausfallhaftungen,*
- h) Herausgabe kultureller Publikationen,*
- i) Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Kultur und deren Vermittlung.“*

Ein wesentlicher Beitrag zur Kunstförderung im Land Salzburg besteht darin, daß, laut § 2 Abs. 3 des Kulturförderungsgesetzes, Aufwendungen für die künstlerische

Gestaltung von Bauten des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, in der Höhe von 2 % und bei Straßen- und Brückenbauten von 1 % der Bausumme (Richtwerte) vorzusehen sind. Hierbei ist eine integrierte künstlerische Gestaltung anzustreben und sicherzustellen, daß die künstlerische Einflußnahme auf das Bauvorhaben möglichst frühzeitig einsetzt.

Sicher kommt dem Land die Kompetenz für die großen Kultureinrichtungen zu wie z.B. beim Landestheater, beim Mozarteum Orchester, den Landesmuseen und -ausstellungen. Aber auch bei den vom Land geführten kulturellen Einrichtungen sollte sich die Tätigkeit der öffentlichen Hand darauf beschränken, die richtigen Führungspersönlichkeiten zu finden, Zielvorstellungen vorzugeben und den finanziellen Rahmen zu gewährleisten. Ansonsten ist auf größtmögliche Autonomie und Eigenverantwortlichkeit Wert zu legen. (Salzburg ist z.B. eben dabei, das Landestheater in einen eigenen Theaterfonds umzuwandeln.) Durch besondere Leistungen erzielte finanzielle Erfolge müßten immer den Unternehmen selbst zugute kommen.

Kulturpolitik beinhaltet die Kunstpolitik, geht aber weit darüber hinaus. Sie greift über in den Bildungs- und Sozialbereich und kann nur **regional** erfolgreich sein. Es geht hier um ganz bestimmte Situationen, Krisen, Erfordernisse und Wünsche jeweils an bestimmten Orten. Kulturpolitik hat sich gleichermaßen an den Bedürfnissen der Bevölkerung zu orientieren wie kulturelle Bedürfnisse zu wecken. Dabei geht es um die Ermöglichung eines sinnerfüllten Lebens, wobei alles Vorrang zu haben hat, was Menschen aktiviert. Weg von der Straße, vom Wirtshaus, vom Fernsehen! Ermuntern zum und Ermöglichen von Theaterspielen, Musizieren, Lesen, Feste feiern, Malen, Basteln, Fotografieren, Sport betreiben, ins Kino **gehen** In den Städten sind dazu die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, am Land die Angebote zu vervielfältigen und zu verbessern.

Kultur kann nicht von oben verordnet werden. Kultur muß man wachsen, sich entwickeln und ereignen lassen. Aufgabe der öffentlichen Hand ist es, dafür die Bedingungen und das Klima zu schaffen und finanzielle Mittel bereitzustellen.

Besondere Zurückhaltung haben sich die Gebietskörperschaften aufzulegen in dem Ehrgeiz, möglichst viel selbst zu veranstalten. Sie sollten sich vielmehr begreifen als Anreger, Starthelfer, Organisationsberater und Partner kulturengagerter Persönlichkeiten und kultureller Einrichtungen im Land. Kulturarbeit wird längerfristig nur Erfolg haben, wenn sie am Ort gewollt und dort selbst betrieben wird. Kulturmissionen von den Städten ins Land können vielleicht Initialzündungen sein, werden aber längerfristig nichts bewirken, wenn sie nicht in den Gemeinden aufgegriffen und von dort auch fortgesetzt werden.

Im Land Salzburg bemühen wir uns um eine „ergänzende“ Kulturpolitik, das heißt in Ergänzung zum Übergewicht der Musik, besondere Förderung der Literatur, der bildenden Kunst, des Films; in Ergänzung zur klassischen Musik, Förderung der Moderne; in Ergänzung zum überaus dichten und vielfältigen Kulturangebot in der

Stadt, die Förderung der kulturellen Aktivitäten in den Gemeinden; in Ergänzung zur Präsentation der Kunst in den Museen, die didaktische und museumspädagogische Aufbereitung; in Ergänzung zum „passiven“ Kulturkonsum, Förderung „aktivierender“ Kulturarbeit

Und die großen Kultureinrichtungen dürften nie als Alibi dienen. Wir betrachten sie vielmehr als ständige Herausforderung; Festspiele ja, aber nur dann, wenn in allen Regionen das ganze Jahr über intensive Kulturarbeit geleistet wird. Hochschule Mozarteum mit Stolz, aber auch nur dann, wenn die Musikausbildung im ganzen Land durch das Salzburger Musikschulwerk sichergestellt ist. Landestheater mit Überzeugung, zugleich aber müssen die kleineren Bühnen sich entfalten und das Schulspiel, Jugendspiel und Amateurtheater in den Gemeinden sich qualitativ und quantitativ entwickeln können. Mozarteum Orchester mit Freude, wenn gleichzeitig Kammermusikensembles, Chöre, Blasmusik, Haus- und Volksmusik im ganzen Land erklingen. Und die großen Museen müssten sich partnerschaftlich der Heimatmuseen annehmen

Einen Schwerpunkt unserer Arbeit bildet die Auslandskulturpolitik. Hier haben die Länder gesamtösterreichische Verantwortung wahrzunehmen. Auch außerhalb der Festspielzeit gastieren internationale Ensembles und Orchester in Salzburg, wird die Zusammenarbeit auf dem Ausstellungssektor und der Künftlerausaustausch gepflegt. Die großen Kunstpreise (für Literatur, bildende Kunst, Musik und Architektur) sind nicht auf Salzburg beschränkt.

Das Land Salzburg ist vor allem in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer engagiert. Dazu kommen die besonderen Möglichkeiten durch die Partnerschaften des Landes mit der Sowjetrepublik Litauen und der Autonomen Provinz Trient. Wichtig ist uns der Kulturaustausch mit Österreichs östlichen Nachbarn. Der neutrale Status Österreichs eröffnet Chancen, die ergriffen werden müssen.

Die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist selbstverständlich, ebenso wie im übrigen Kulturbereich der gute Kontakt mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport.

Noch zwei Anmerkungen zur Verbindung von Kultur und Wirtschaft:

- a) Mit den kulturell Tätigen haben sich auch die Gebietskörperschaften in Österreich um Sponsoren zu bemühen und dafür durch steuerliche Absetzmöglichkeiten Anreize zu schaffen. Nicht um die öffentlichen Kulturhaushalte zu entlasten, sondern um der Kultur zusätzliche Mittel zu erschließen. Wichtig dabei scheint es, mit dem Anspruch aller auf Kultur auch deren Verantwortung für die Kultur bewußt zu machen.
- b) Auf dem Wege zur „2/3-Gesellschaft“ kommt auch der Kultur eine neue Aufgabe zu. Nicht nur für eine sinnvolle und aktive Nutzung der vermehrten Freizeit! Die Wirtschaft wird ihre eigenen Probleme lösen, indem sie durch Modernisieren, Rationalisieren, Automatisieren Mitarbeiter abbaut. Nicht gelöst sind damit die Probleme derer, die ihren Arbeitsplatz verlieren. Das Ende des hemmungslosen

Wachstums und die Notwendigkeit eines umweltbewußten und bescheideneren Lebens verschärfen diese Situation. Arbeit und Einkommen werden also neu aufzuteilen sein.

Und in den neuen Wirtschaftsstrukturen muß wieder eine menschenfreundlichere Gesellschaftsordnung entstehen. Das für eine friedliche Entwicklung unserer Welt notwendige Geld geht immer noch in die Rüstung, die alle paar Jahre veraltet ist, vernichtet werden muß, um wieder erneuert zu werden.

Kultur ist letzten Endes menschenwürdiges Leben. Alle schöpferischen Kräfte müßten dazu ihren Beitrag leisten.

ST E I E R M A R K

Der freundlichen Einladung folgend sei zum Thema des Seminars „Föderalistische Kulturpolitik“ aus der Sicht des Bundeslandes Steiermark mit einer kurzen thematischen Abfolge die Zielsetzung der steirischen Kulturpolitik der letzten 30 Jahre dargestellt, wie sie im kulturpolitischen Konzept des damaligen Landeskulturreferenten, des bekannten Volkskundlers Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren, grundgelegt und von seinem Nachfolger, Landeshauptmannstellvertreter Prof. Kurt Jungwirth, fortgesetzt wurde. Es mag in diesem Zusammenhang von Relevanz sein, daß die Steiermark eine bahnbrechende Rolle in der Förderung der zeitgenössischen Kunst übernahm und mit der Dreiländerbiennale Trigon, Internationalen Malerwochen, dem Steirischen Herbst und der besonderen Förderung des Forum Stadtpark und aller seiner weithin anerkannten künstlerischen Zielsetzungen eine Entwicklung einleitete, der andere Bundesländer mit eigenen Initiativen und speziellen Ausformungen gefolgt sind. Daneben war der Volkskundler und Volksbildner Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren der Tradition verpflichtet, was sich in der Begründung eines österreichischen Freilichtmuseums, in tragfähigen Aktionen der steirischen Volksbildung mit einer Reihe weiterführender Maßnahmen im Bereiche des Denkmalschutzes, der Volksbrauchtumspflege, insbesondere einer Neuorientierung der Museen am Beispiel der 14 Abteilungen des Landesmuseums Joanneum und der Jugendarbeit nachhaltig erwies. Die Maxime seiner über die unmittelbaren Grenzen hinausgehenden historisch-geographischen Verpflichtung der Steiermark, die aus dem historischen Ländergebilde Innerösterreich zugewachsen ist, fand eine Umsetzung in der kulturellen Außenpolitik mit Schwerpunkt zu den Trigonländern Italien und Jugoslawien. Darauf aufbauend, und hier gelangt man zum Kern dieser Aussage, konnte die Steiermark auch eine besondere Aufgabe für Kontakte im südeuropäischen Raum erfüllen. Mit der Begründung der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria fand die mit Intentionen der Nachbarländer übereinstimmende Zusammenarbeit auch auf kulturellem Gebiet einen Niederschlag, erhielten bilaterale Kulturkontakte zu Westungarn, aber darüber hinaus auch zu anderen europäischen Ländern eine Konkretisierung.

Der österreichische Außenminister Dr. Pahr forderte unter dem Titel „Kulturpolitik ist Sicherheitspolitik“ vehement eine Einbindung der Bundesländer in die gesamtösterreichische Repräsentation, zumal zeitgenössischen Kunst- und Kulturschaffens. Das führte zu größerer Aufmerksamkeit der Bundeszentralstellen gegenüber den Bemühungen der Bundesländer. In Verfolg der verfassungsrechtlich gewährleisteten Legitimation der föderalistischen Kulturpolitik wurde auch der Anspruch der Länder auf zwischenstaatlichen Kulturaustausch sichergestellt und gefördert. In der Auseinandersetzung um die Gewichtung der einzelnen Förderungssparten wurde immer auch die Frage des gesamtösterreichischen Interesses respektive der gesamtösterreichischen Bedeutung dieser Länderinitiativen diskutiert mit dem Anspruch auf allgemeine Bundesförderung. Wie in anderen Bundesländern wurde auch in der Steiermark ein Kulturförderungsgesetz verabschiedet, das zwar vorwiegend deklaratori-

schen Charakter hat, aber doch auch meritorisch Festlegungen trifft zur zwingenden finanziellen Bedeckung einzelner Förderungsvorhaben wie insbesondere die eines prozentuell festgelegten Anteils an den Baukosten für Landesvorhaben zugunsten künstlerischer Ausgestaltung. Junktimierungen von Bundes- und Landesförderungen zu gleichen Teilen wurden einvernehmlich festgelegt, ebenso wie das Mitspracherecht der Länder bei staatlichen Kulturabkommen. So gesehen kann, ungeachtet der jeweiligen Gewichtung nach Maßgabe verfügbarer Mittel und vorliegender spezieller Interessen nunmehr von einer verständnisvollen Gegenseitigkeit zwischen dem Bund und den Ländern gesprochen werden. Die gebotene Kürze dieser Darlegung verbietet eine detaillierte Aufzählung der von der Steiermark praktizierten Veranstaltungstätigkeit über die Nachbargrenzen. Diese vollzieht sich zum überwiegenden Teil im direkten Einvernehmen unter den Beteiligten, stets jedoch im Einvernehmen, mit Billigung und Förderung durch den Bund. Es liegt in der Natur der Sache, daß trotz der günstigen Konstellation Kritik gegen einseitige Betrachtungsweisen vorzubringen wäre, wenn beispielsweise für Europalia 87, dem bedeutenden Kulturfestival in Belgien, die Länder aufgerufen waren, eigene Beiträge zur gesamtösterreichischen Präsentation zur Verfügung zu stellen, aus dem Finanzierungstopf jedoch vornehmlich Veranstaltungen des Bundes, der Bundesmuseen oder anderer zentraler Rechtsträger vorrangig, wenn nicht ausschließlich dotiert wurden. Die Länder vermissen in der Tat eine konsequente Bundesförderung bei vielen Länderinitiativen von gesamtösterreichischem Interesse. Es bleibt abzuwarten, ob und wie sehr der Bund bereit sein wird, getreu dem Grundsatz, Österreich lebt in seinen Bundesländern, Kulturförderungsmittel des Bundes in Zukunft föderalistischer einzusetzen.

TIROL

Schon seit etwa zwei Jahrzehnten orientiert sich die Tiroler Kulturpolitik am sogenannten erweiterten Kulturbegriff. Dieser sieht in der Kultur eine *al l e* Lebensbereiche umfassende Erscheinung, die ihren Ausdruck sowohl in der Vielfalt des Schöpferischen selbst als auch im Nachgestalten oder bewußten Nacherleben des kreativen Prozesses findet. Der erweiterte Kulturbegriff schließt alle Bemühungen des Menschen ein, sein Leben in bewußter Auseinandersetzung mit seiner geistigen und physischen Umwelt sinnerfüllt und schöpferisch zu gestalten. Damit wird aber auch deutlich, daß jeder Mensch ein Recht auf Teilnahme am Kulturgeschehen hat.

Unserer heutigen Auffassung entsprechend darf Kultur weder auf die gewissermaßen „klassischen“ Disziplinen beschränkt werden, noch ist sie ein Privileg bestimmter Bevölkerungsgruppen. Eine „Kultur für jeden“, wie sie von der Kulturpolitik vertreten wird, unterscheidet sich in der Akzentuierung von einer generalisierenden „Kultur für alle“, weil sie schon im Grundsätzlichen von der Individualität des einzelnen Menschen mit seinen spezifischen Interessen und Anlagen ausgeht.

Es ist ein zentrales Anliegen der Tiroler Kulturpolitik, mit Hilfe von Förderungsmaßnahmen zur Verwirklichung und Erweiterung einer kulturellen Infrastruktur beizutragen, die möglichst weitgehend den individuellen Bedürfnissen entgegenkommt. Größte Bedeutung wird dabei dem Grundsatz der Subsidiarität eingeräumt, entfalten sich doch schöpferische Kräfte dort am besten, wo sie nicht dirigistisch in ein vorgegebenes Schema gezwängt werden, sondern auf Bereitschaft zu Unterstützung und Förderung treffen. Aus diesem Grund bemüht sich die Landeskulturpolitik, ihre Aktivitäten im wesentlichen an den hier bestehenden Einzel- und Gruppeninitiativen zu orientieren. An die Stelle der Kulturpolitik im engeren Sinn tritt daher zumeist die Kulturförderung, die, vereinfacht gesagt, nicht die Entwicklungslinien selbst festlegt, sondern den an sie herangetretenen Initiativen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Erfolg zu verhelfen sucht.

Wenn also in Tirol die Kulturförderung — und damit Kulturpolitik im weiteren Sinn — als wichtigster Teil der gesamten Kulturpolitik bezeichnet werden kann, so heißt das doch nicht, daß auf den zentralen Bereich kulturpolitischen Handelns völlig verzichtet wird. Ein Beispiel dafür ist etwa das 1979 ergangene Tiroler Kulturförderungsgesetz, mit dem das Land seiner Förderungstätigkeit einen grundsätzlichen Rahmen schafft und sie bestimmten Regelungen im einzelnen unterwirft. Weiters sei hier das „Tiroler Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz“ erwähnt, das bereits 1976 in umfassender Weise Sicherung und Revitalisierung von besonders schutzwürdigen Zonen in den Städten und Landgemeinden in Angriff nahm und dem — damals noch nicht novellierten — Denkmalschutzgesetz des Bundes einen vom Land gewährleisteten Ensembleschutz hinzufügte. Eine Reihe anderer Landesgesetze greift ebenfalls in kulturelle Materien ein, so z.B. das 1982 wiederverlautbarte Tiroler Veranstal-

tungsgesetz (mit Bestimmungen zum Schutz volkskultureller Begriffe) oder das 1982 novellierte Tiroler Kulturschillinggesetz, in dem das Land die Aufbringung eines nicht unerheblichen Teiles seiner Kulturförderungsmittel regelt.

In Durchführung des Tiroler Kulturförderungsgesetzes wurden 1981 Kulturförderungsrichtlinien und 1984 Richtlinien für die Gewährung von Förderungen für Musikschulen erlassen. Letztere können — ebenso wie der zusammen mit den Musikschulerhaltern erarbeitete Lehrplan für die Musikschulen — als typisches Beispiel für koordinierende Tätigkeiten gelten, die im Interesse der Allgemeinheit von der Landeskulturpolitik wahrzunehmen sind.

Neben derartigen Maßnahmen legislatischer Art hat die Landeskulturpolitik auch immer wieder Initiativen im, wenn man so sagen will, praktischen Bereich gesetzt. Hier wäre etwa die 1976 begonnene „Kapellenaktion“ zu erwähnen. Als Hilfe zur Selbsthilfe bietet sie finanzielle Unterstützung für die Restaurierung jener zahllosen Kleindenkmäler (Kapellen, Bildstöcke, Wegkreuze), die für die Tiroler Kulturlandschaft charakteristisch sind, deren Erhaltung oder Wiederherstellung aber oft für den jeweiligen Eigentümer nur mit Unterstützung des Landes (und zumeist auch der Gemeinde) zu bewältigen ist. Ähnliches gilt für die seit 1982 laufende „Burgenaktion“. Überhaupt kommt denkmalpflegerischen Aufgaben in der Kulturarbeit des Landes große Bedeutung zu (so machte die Förderungssumme im Jahre 1986 bereits ca. 37 Millionen Schilling aus, wobei hier noch nicht die Ausgaben für die „Dorferneuerungsaktion“ eingerechnet sind). Alle diese Maßnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesdenkmalamt gesetzt; Landes- und Bundesstellen haben hier eine beiderseits als sehr nützlich empfundene Kooperation entwickelt.

Die zuerst genannten Aktionen bilden einen Teil des Programms der „Breitenarbeit“, das jedem Bürger die Mitwirkung am Kulturgehehen erleichtern soll. Für die Tiroler Kulturpolitik ist das persönliche Engagement des einzelnen mindestens ebenso wichtig wie die Erreichung einzelner international anerkannter Höchstleistungen, die ohne ein entsprechendes Fundament in der Allgemeinheit gewissermaßen frei in der Luft schweben würden und dadurch ständig gefährdet wären.

So hat der Landesschul- und Kulturreferent bereits 1975 mit einem Schwerpunkt-„Jahr der musischen Bildung“ versucht, in den Schulen das Interesse der jungen Menschen an der Kultur besonders zu fördern; die nach dem Erfolg dieser Initiative eingerichtete Tiroler Kulturservicestelle hat ähnlich orientierte bundesweite Entwicklungen vorweggenommen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Aktion „Du und Dein Lebensraum“ hingewiesen, die sich im Rahmen der politischen Bildung an den höheren Schulen mit dem Netz vielfältiger Beziehungen und Abhängigkeiten, innerhalb dessen sich unser aller Leben abspielt, auseinandersetzt.

Daß die Kultur den Jugendlichen oft ein sehr wichtiges Anliegen ist, zeigen die zahlreichen Initiativgruppen, die sich überall im Land engagieren. Natürlich unterscheiden sich deren Vorstellungen häufig von jenen der älteren Generation, aber die Kultur insgesamt hat nun einmal immer wieder ihre Kraft aus Alternativen geschöpft, und so ist die Kulturförderung des Landes auch bemüht, den jungen Menschen bei

der Verwirklichung ihrer kulturellen Zielsetzungen behilflich zu sein. Bekannte Beispiele — wie etwa das „Treibhaus“ in Innsbruck oder die „Kulturszene Stubai“ — beweisen, daß eine von allen Seiten gewünschte Zusammenarbeit zwischen den Generationen möglich und sinnvoll ist.

Ebenso wie im Bereich der sogenannten Jugend- und Alternativkultur bemüht sich die Tiroler Kulturförderung auch sonst, alle Initiativen zu unterstützen, die einer Verbesserung der kulturellen Infrastruktur im Land dienen und so das Idealziel einer „Kultur für jeden“ seiner Verwirklichung näher bringen. Das gilt etwa auch für die Erwachsenenbildung, die (mit mehr als 200.000 Kursteilnehmern pro Jahr) einen weit über die Freizeitgestaltung hinaus reichenden Beitrag zur Sinnfindung im Leben leistet. Größte Bedeutung kommt hier auch den — derzeit knapp 200 — öffentlichen Büchereien zu. Im Zuge der Realisierung des vor bald 10 Jahren erstellten Tiroler Büchereiplans soll schließlich jedem Bürger eine öffentliche Bücherei in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen; außerdem sollen die meisten dieser Büchereien nicht nur als Ausleihstellen, sondern darüber hinaus als lokale Kommunikationszentren für Kultur und Bildung dienen.

Auch heute noch — und seit einiger Zeit wieder verstärkt — erweist sich die Volkskultur als wesentlicher Faktor der kulturellen Infrastruktur in Tirol. Sie ist weit mehr als ein wertvolles Traditionsgut, nicht nur, weil es mehr Anknüpfungspunkte zwischen Volkskultur und zeitgenössischer Kunst gibt, als man vorerst meinen möchte, sondern vor allem auch, weil hier zehntausende Mitbürger aktiv an der Gestaltung des Kulturlebens teilnehmen, in den mehr als 300 Musikkapellen, den Chören, den Heimat- und Trachtenvereinen, bei den über 120 Volksbühnen, den Schützen, den Krippenfreunden usw. Ihren Einsatz für eine qualitativ hochwertige, zeitgemäße und trotzdem nicht „verfremdete“ Volkskultur mit Rat und Tat zu unterstützen, gehört sicher zu den zentralen Obliegenheiten der Tiroler Kulturpolitik.

Insgesamt gesehen, hat es sich die Kulturpolitik des Landes zum Grundsatz gemacht, alle kulturellen Bestrebungen und Initiativen zu fördern, wenn sie Information und Qualität versprechen. Zeitgenössische Kunst, traditionelle und alternative Kulturformen haben in Tirol ein vergleichsweise friedliches Nebeneinander und oft auch ein Miteinander gefunden, und die Tiroler Kulturpolitik sieht eine ihrer wichtigsten Aufgaben darin, dieses Miteinander mit dem Ziel einer dem Menschen dienenden, schöpferischen Kulturentwicklung zu fördern. Ein pluralistisches Kulturleben braucht natürlich die wechselseitige Auseinandersetzung; und ohne kritische Schärfe wird es dabei nicht immer abgehen. Pluralismus verlangt aber auch ein notwendiges Maß an Toleranz für das jeweils Andere, nicht allen Bürgern gleich Verständliche — und zwar unabhängig davon, an welcher kulturellen Strömung oder Äußerung sich unsere persönliche Auffassung eventuell reibt.

Von diesem Gedanken geht die Kulturpolitik des Landes auch beim zweiten Hauptteil ihres Arbeitsprogramms, nämlich der Unterstützung des unmittelbar schöpferischen Menschen, aus. Dieser benötigt vor allem (aber nicht nur) am Beginn seiner Laufbahn einen Vertrauensbeweis der Öffentlichkeit. Mit Stipendien, Starthilfen,

Ankäufen, Aufträgen, Druckkostenbeihilfen und anderen Arten von Zuschüssen wird versucht, dem einzelnen den Einstieg in seinen Beruf zu erleichtern. Das geschieht auf möglichst unbürokratische Weise, also ohne Ausschreibungen und lange Wartezeiten, weil rasche Hilfe zumeist die beste ist. Das gilt für den Künstler ebenso wie für den Wissenschaftler, der für die Fertigstellung und den Druck seiner Arbeiten sowie für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen oder Exkursionen oft auf finanziellen Beistand angewiesen ist.

Auf einem breiten, dem kreativen aufgeschlossenen Fundament entwickeln sich am besten jene großen individuellen und auch institutionellen Leistungen, denen nicht zuletzt die Aufgabe zukommt, Qualitätsmaßstab für die Kultur eines Landes zu sein. Ihre Förderung kann als dritter Teil der Kulturarbeit des Landes bezeichnet werden. So haben — um nur ein Beispiel zu nennen — mit erheblicher finanzieller Unterstützung des Landes, aber auch der Stadt Innsbruck, des Bundes und des ORF, die „Festwoche der alten Musik“ und die „Internationale Sommerakademie für alte Musik“ zusammen mit anderen künstlerischen Unternehmungen Tirol zu einem wirklichen Zentrum der Beschäftigung mit frühen Musikformen werden lassen.

Neben den Kulturbereichen im engeren Sinn, also den traditionellen und den zeitgenössischen Kunstformen, den „alten“ wie den „neuen“ künstlerischen Medien, der „Hoch-“ wie der „Volks-“ oder der „Alternativ-Kultur“, die alle einzeln zu erwähnen in diesem Zusammenhang nicht möglich ist (man denke nur an die relativ jungen Kunstgattungen Film und Video und andere sogenannte neue Medien, für die heute immer mehr Menschen aktives Interesse aufbringen, deren Aufnahme ins naturgemäß begrenzte Kulturbudget aber nicht leicht ist und nur nach und nach gelingen kann), neben allen diesen Spielarten von Kunst und — weiter gefaßt — Kultur zählt, wie ja schon angedeutet, auch die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu den Hauptaufgaben der Kulturarbeit des Landes. Trotz der im Universitätssektor gegebenen Kompetenzlage ist die Tiroler Kulturpolitik doch in hohem Maß bemüht, die Landesuniversität vor allem bei tirolbezogenen Aufgabenstellungen subsidiär zu unterstützen. Hier wären beispielsweise der am Geographischen Institut erarbeitete Tirolatlas, das Institut für alpenländische Land- und Forstwirtschaft, das Institut für Hochgebirgsforschung oder das Brennerarchiv neben einer Reihe anderer Einrichtungen und Forschungsprojekte zu nennen.

Natürlich greift die Wissenschaftsförderung des Landes auch über das Tätigkeitsfeld der Universität Innsbruck hinaus — so etwa bei der Unterstützung für wissenschaftliche Publikationen, für Ausgrabungen, für kunsttopographische Aufnahmen, Kongresse (z.B. Europäisches Forum und Dialogkongreß Alpbach) u.a.m. Sein grundsätzliches Interesse an der Weiterentwicklung der Wissenschaften hat das Land Tirol auch durch die Einrichtung eines Landespreises für Wissenschaft zum Ausdruck gebracht, der — wie der Tiroler Landespreis für Kunst — seit 1984 jährlich verliehen wird.

Das von den Ländern Salzburg, Vorarlberg und Tirol gemeinsam getragene Institut für Föderalismusforschung kann als ein Beispiel für überregionale Zusammenarbeit

im wissenschaftlichen Bereich gelten. Eine derartige Kooperation findet aber nicht nur innerhalb Österreichs statt (so etwa über die Verbindungsstelle der Bundesländer, die Landeskulturreferententagungen, das Kontaktkomitee zur Koordinierung der kulturellen Auslandsaktivitäten u.s.w.), sondern, wie schon das letzte Beispiel zeigt, auch in der Staatsgrenzen überschreitenden Kulturarbeit des Landes, wie insbesondere im Bereich der transnationalen Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer.

Als ein von der geschichtlichen Entwicklung Tirols bestimmtes Spezifikum sei hier aber vor allem die enge kulturelle Zusammenarbeit mit Südtirol erwähnt. Von der Idee der geistig-kulturellen Zusammengehörigkeit der beiden Landesteile ausgehend, findet sie ihren Ausdruck in einer Vielzahl gemeinsamer Aktivitäten auf allen Ebenen und in allen kulturellen Bereichen. Hier sei, um nur ein einziges Beispiel herauszugreifen, auf das im Tiroler Gedenkjahr 1984 gegründete Tiroler Landesinstitut hingewiesen, das, vom Tiroler Kulturwerk und dem Südtiroler Kulturinstitut getragen, in spezieller Weise dem Gedanken des Gemeinsamen in Geschichte, Gesellschaft und Kultur dient. Über diesen Rahmen hinaus greifen dann noch die kulturellen Kontakte, die sich vor allem in den letzten Jahren im Gesamtgebiet des historischen Tiroler Kulturraums entwickelt und auch zu gemeinsamen Ausstellungen Tirols, Südtirols und der Provinz Trient geführt haben.

Zur Darstellung des finanziellen Handlungsrahmens der Tiroler Kulturpolitik seien abschließend noch einige Zahlen genannt:

Aufwendungen des Landes Tirol für kulturelle Zwecke
(Angaben in Millionen Schilling):

1970	46,3
1975	99,3
1980	146,4
1986	274,7

Anteil des Kulturbudgets am Landeshaushalt
(nach Abzug der Durchlaufposten):

1970	1,66 %
1975	2,15 %
1980	2,56 %
1986	3,33 %

VORARLBERG

Für die Kulturpolitik des Landes Vorarlberg gilt grundsätzlich das Subsidiaritätsprinzip, wonach das Land primär nicht selbst Kultur macht, sondern dort, wo Aktivitäten stattfinden, solche entsprechend fördert. Als konkrete Beispiele für Entscheidungen bzw. Maßnahmen im Interesse des Subsidiaritätsprinzips seien das Theater für Vorarlberg und das Vorarlberger Landessymphonieorchester genannt.

Das Theater für Vorarlberg, welches als Berufstheater über ein ständiges Ensemble verfügt, ist nicht wie in anderen Ländern als Dienststelle des Landes oder als kommunale Einrichtung konzipiert. Vielmehr ist dieses Theater ein Privatbetrieb des Direktors als Unternehmer, der zwangsläufig in hohem Maße von Subventionen abhängig ist. Hauptsubventionsgeber ist hier das Land Vorarlberg mit einem Subventionsrahmen von ca. 10 Mio. S. Als Gegenleistung wird aus strukturpolitischen Gründen verlangt, daß dieses Theater nicht nur in der Landeshauptstadt Bregenz als dem Stammsitz, sondern auch in den verschiedenen Landesteilen Aufführungen veranstaltet. Damit kann dem kulturpolitischen Erfordernis nach Dezentralisation der Kultur entsprochen werden. Ziffernmäßig läßt sich die Tätigkeit insofern darstellen, als das Theater für Vorarlberg pro Jahr ca. 14 Inszenierungen herausbringen kann und damit ca. 60 bis 70.000 Besucher erreicht. In 18 regional gestreuten Gemeinden Vorarlbergs finden Aufführungen statt. Dazu kommen noch ca. 20 Aufführungen an ausländischen Orten in Süddeutschland, der Schweiz sowie in Südtirol.

Ein zweites Beispiel ist das Vorarlberger Landessymphonieorchester, welches im Jahre 1984 gegründet wurde. Dieses Orchester wurde als Verein konzipiert, in dessen Vorstand die politischen Kulturreferenten der Vorarlberger Städte, Personen aus der Kulturverwaltung des Landes und sonstige Musikexperten vertreten sind. Ziel dieses Orchesters ist es, den zahlreichen Musiklehrern (Landeskonservatorium, Musikschulen) sowie besonders begabten Studenten die Möglichkeit zu bieten, als Orchestermusiker tätig zu sein. Zum anderen soll dieses Orchester im Vorarlberger Musikleben Aufgaben übernehmen, welche sonst nur von (teureren) auswärtigen Ensembles bewältigt werden können. Die Praxis geht in etwa dahin, daß das Landessymphonieorchester mit den Subventionen des Landes (derzeit S 650.000,—) den eigenen Geschäftsbetrieb sowie die Probenarbeit für mindestens 2 Konzertphasen im Jahr bestreiten kann.

Das Land Vorarlberg sieht allerdings seine Aufgabe nicht darin beschränkt, in der Kulturpolitik lediglich auf das Subsidiaritätsprinzip hinzuweisen. Ganz im Sinne letzterer Vorstellungen liegt nämlich auch die Bereitschaft des Landes, für eine kulturelle Infrastruktur in Vorarlberg zu sorgen, welche Kulturschaffen erleichtert oder geradezu herausfordert. Als Beispiele dürfen hier wieder die kürzlich gegründete Landesbibliothek in Bregenz oder das Franz-Michael-Felder- und Vorarlberger Literaturarchiv angesehen werden. Die Landesbibliothek hat schon nach wenigen Jahren der

Tätigkeit einen enormen Stellenwert im Vorarlberger Kulturleben erreicht, zumal diese Bibliothek nach modernsten Gesichtspunkten (z.B. unter Einsatz von EDV) aufgebaut wurde. Derzeit verfügt sie über einen Eigenbestand von ca. 250.000 Bänden. Als positiver Erfolg darf hier der Umstand angeführt werden, daß immer mehr Studenten bis von Innsbruck her diese Bibliothek in Anspruch nehmen, da die gewünschte Literatur rascher besorgt werden kann.

Mit dem Franz-Michael-Felder- und Vorarlberger Literaturarchiv wurde eine Einrichtung geschaffen, die primär die Erforschung und Archivarbeit im Zusammenhang mit der Vorarlberger Literatur zum Gegenstand hat. Eine wichtige Aufgabe für dieses Archiv ist aber auch die Serviceleistung im Zusammenhang mit der Vorarlberger Gegenwartsliteratur und den Schulen. Konkret sei erwähnt, daß Autoren hier eine Anlaufstelle haben, wo sie Beratung finden. In der Praxis hat sich dies bewährt. Für die Zukunft soll dieses Archiv auch eine Zusammenfassung des Kulturservice übernehmen und so die Kontakte zwischen den Schulen und den Autoren des Landes pflegen.

Schließlich sei erwähnt, daß sich in der Vorarlberger Kulturpolitik die Zusammenarbeit des Landes mit anderen Institutionen bewährt hat. Beispiel ist hier die Durchführung von Ausstellungen in Kooperation mit der Berufsvereinigung der bildenden Künstler Vorarlbergs. So wurden in den letzten 10 Jahren regelmäßig Ausstellungen im Rahmen eines Konzeptes „Kunst um den Bodensee“ zusammen mit Institutionen und Persönlichkeiten der Länder rund um den Bodensee veranstaltet. Dieser Kontakt hat sich in beachtlichen Ausstellungen niedergeschlagen.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,—)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,—)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,—)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,—)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,—)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,—)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,—)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,—)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,—)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,—)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,—)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,—)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,—)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,—)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,—)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,—)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,—)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,—)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,—)

- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,—)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,—)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,—)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,—)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,—)
- Bd. 25 **Harald Stolzechner**, Republik — Bund — Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,—)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler — Irmgard Kathrein — Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum, Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,—)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,—)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,—)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,—)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell — Karl Fink — Werner Plunger — Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,—)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,—)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,—)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie — Praxis — Reform. 1984. (S 455,—)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,—)
- Bd. 35 **Christian Smekal, Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 — 1983. 1985. (S 720,—)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 — 1873. 1985. (S 660,—)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,—)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,—)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,—)

- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. (S 180,—)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Vergleich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,—)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,—)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken, 1988. (S 280,—)
- Bd. 44 **Stefan Huber, Peter Pernthaler**, Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,—)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik, 1988.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Franz ENDER, Vorarlberg

Hofrat Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Bernhard RÖSER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor Dr. Meinhard GSTREIN, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Hofrat Dr. Helmuth TSCHIDERER, Tirol

Landesamtsdirektor Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER, Salzburg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

